

SIÖ



Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich



SOZIALE ARBEIT IM NATIONALSOZIALISMUS

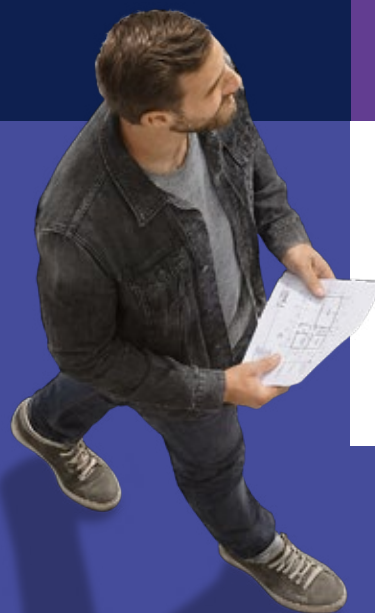
Newsletter Sozialrecht und Sozialwesen

Für alle, die Entwicklungen in Sozialrecht, Sozialer Arbeit und Sozialwirtschaft fundiert einordnen wollen.

Unser monatlicher Newsletter greift aktuelle Fragestellungen auf und gibt fachliche Impulse sowie praxisnahe Handlungsempfehlungen. Verständlich und prägnant von Expertinnen und Experten aufbereitet.



Jetzt
kostenlos
abonnieren



Nomos

Editorial

Soziale Arbeit im Nationalsozialismus



Andreas Pavlic

Liebe Leser*innen!

Vor mittlerweile 18 Jahren erschien die SIÖ mit dem Titel „Von der Fürsorge zur „Volkspflege“ – Soziale Arbeit in der NS Zeit“. Seitdem hat die Aufarbeitung der Geschichte der Sozialen Arbeit während des Nationalsozialismus zwar keinen großen Sprung gemacht, aktuell zeigt sich aber, dass das Thema wieder Interesse weckt. Zumindest in Deutschland. Da gab es an der Hochschule Niederrhein im letzten Wintersemester eine große Ringvorlesung zu diesem Themenfeld – zu dem es auch ein gemeinsames Viewing-Angebot der beiden Sozial Arbeits-Stammtische in Wien gab. Einer der Vortragenden war einer der Pioniere in diesem Forschungsfeld: Prof. Heinz Süner. Glücklicherweise konnten wir ihn auch für diese SIÖ-Ausgabe gewinnen, sowie die Historikerinnen Helga Amesberger und Brigitte Halbmayr die sich bereits in einigen Publikationen mit dem „Stigma Asozial“ beschäftigten. Mit dabei ist auch Irene Messinger, die aktuell die wohl wichtigsten Forschungsarbeiten zu Widerstand von Fürsorgerinnen vorgelegt hat. Wieder dabei, und hier beziehe ich mich auf die SIÖ von 2008, ist erfreulicherweise Christoph Kreitner mit seinen beiden Beiträgen zur Kinder- und Jugendhilfe in Kärnten.

Die Erforschung der NS-Geschichte der Sozialen Arbeit hat noch viele Lücken und eine Praxis des Gedenkens ist in der Profession kaum vorhanden. Da gilt es, Abhilfe zu schaffen! Dies ist mit ein Grund, warum der Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim für einen Beitrag angefragt wurde. Die Verbrechen des NS-Regimes sind auch Teil der Geschichte

der Sozialen Arbeit. Sich dies in Erinnerung zu rufen, ist Aufgabe der gegenwärtigen Sozialen Arbeit. Eine Praxis der Erinnerungskultur innerhalb der Profession und die Etablierung eines Gedenktags wären daher wünschenswert. Dies könnte auch die Wachsamkeit gegenüber gegenwärtigen politisch bedenklichen Entwicklungen stärken.

Die nächste SIÖ (Nr.3) wird ganz im Zeichen von 60 Jahre SIÖ! stehen. Wir wollen uns in dieser Ausgabe feiern und das Fachzeitschriften-Dasein reflektieren. Die aktuelle Mitgliederbefragung hat ergeben, dass die SIÖ gern und viel gelesen (zumindest durchgeblättert) und die SIÖ als qualitätsvolle Zeitschrift gesehen wird. All dies freut uns sehr und wir sehen dies als Auftrag, in diesem Sinne weiterzuarbeiten. Dazu brauchen wir aber Post von euch - von Ihnen. Wir ersuchen daher um Leser*innenbriefe: Leseindrücke, Kommentare, Kritik, Wünsche und Anregungen und Wahrnehmungen über die Veränderung und Entwicklung der SIÖ. Es wäre uns eine Freude, in der Jubiläumsausgabe viele Zuschriften von Leser*innen veröffentlichen zu können!

Zum Abschluss gilt mein Dank dem Redaktionsteam, den Autor*innen und allen Unterstützer*innen der SIÖ.

Für die Redaktion
Andreas Pavlic | redaktion@obds.at

IMPRESSUM

Soziale Arbeit in Österreich (SIÖ): Fachzeitschrift für Soziale Arbeit seit 1966; Erscheinungsort 1010 Wien; Auflage: 1.800 Stück.
Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit – obds, A-1060 Wien, Franz-Josefs-Kai 27, www.obds.at, redaktion@obds.at; Hersteller: wien work - integrative Betriebe und AusbildungsgmbH, A-1220 Wien, Maria-Tusch-Straße 21

Redaktion: Andreas Pavlic, Theresa Luxner Susanne Meier, Sophie Lindtner, Rudi Rögner, Birgit Altmüller; Lektorat: Anna Szolga; Gestaltung: Florian Sitz; Titelseite: Adobe Stock; Bilder & Fotos: Adobe Stock (wenn nicht anders gekennzeichnet), Mitarbeiter*innen der Ausgabe: Julia Pollak, Heinz Süner, Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr, Christoph Kreitner, Irene Zauner-Leitner, Florian Schwanninger, Irene Messinger, Elisabeth Brousek, Kristofer Lengert, Christoph Krenn

Über zugesandte Beiträge freut sich die Redaktion, behält sich aber vor, diese zu redigieren oder abzulehnen. Für namentlich gekennzeichnete Beiträge sind die Autor*innen verantwortlich und müssen nicht der Auffassung der Redaktion entsprechen.

SIÖ FEIERT IHREN 60ER!!

Für die Jubiläumsausgabe seid Ihr/ sind Sie gefragt. Schreibt uns einen Leser*innenbrief!! Schreiben Sie uns Ihre Meinung über die SIÖ – von Kritik bis Lob! Schreibt uns, was ihr an der SIÖ schätzt und was nicht! Wir suchen SIÖ-Anekdoten und SIÖ-Geschichten! Alle Einsendungen werden namentlich veröffentlicht (soweit gewünscht)!

Schwerpunkt.

Die Aufarbeitung der Geschichte der Sozialen Arbeit kommt nur schleppend voran. Speziell wenn es um ihre Rolle und Funktion im Nationalsozialismus oder im Austrofaschismus geht. Auch diese Ausgabe bietet keine Gesamtschau, aber dafür Beiträge über Aspekte der NS-Herrschaft und ihrer



biologistisch-völkischen Ideologie. Die Fürsorgerinnen und Erzieher:innen zeigen sich hier sowohl als Akteur:in, Mitläufer:innen, aber auch als Personen, die widerständig agierten.

Die Erinnerung an Faschismus und Nationalsozialismus und das Gedenken an die Opfer ist ein wichtiger Teil eines Professionsverständnisses, das die Geschichte nicht als etwas abgeschlossenes und vergangenes betrachtet, sondern in die eigene Gegenwart integriert.

Inhalt

AUSGABE 233 – JUNI 2026

»VOLKSGEMEINSCHAFTSIDEOLOGIE UND VOLKSPFLEGE IM NATIONALSOZIALISMUS« <i>Heinz Sünker</i>	8
»FÜRSORGE ALS „VOLKSPFLEGE“« <i>Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr</i>	13
»DIE „BEKÄMPFUNG“ DER JUGENDVERWAHRLOSUNG IM NS-STAAT« <i>Christoph Kreitner</i>	18
»KONFESSIONELLE JUGENDFÜRSORGE IN DER NS-ZEIT« <i>Christoph Kreitner</i>	22
»ERINNERN UND GEDENKEN IN HARTHEIM« <i>Irene Zauner-Leitner, Florian Schwanninger</i>	26
»BRÜCHE IN DER GESCHICHTE DER SOZIALEN ARBEIT« <i>Irene Messinger</i>	30
»FÜRSORGERINNEN IM WIDERSTAND« <i>Elisabeth Brousek</i>	32
»SOZIALE ARBEITSSPLITTER« <i>Rudi Röger</i>	34
»VOM ZUSTAND DER SOZIALHILFE IN ÖSTERREICH« <i>Kristofer Lengert</i>	38
»WEITER GEMEINSAM AN EINEM STRANG ZIEHEN« <i>Andreas Pavlic</i>	44
»NETZWERKTREFFEN PLATTFORM SOZIALE ARBEIT TIROL 2026« <i>Plattform Soziale Arbeit</i>	49
»WISSEN. ERKENNEN. LEBEN RETTEN.« <i>Studierende der FH Oberösterreich, Campus Linz, Studiengang Soziale Arbeit</i>	50

Themenschwerpunkte der nächsten Ausgaben

SIÖ 234, Arbeitstitel „60 Jahre SIÖ“
3. Ausgabe, Redaktionsschluss 31.07.2026, erscheint im September 2026
SIÖ 235, Arbeitstitel „Soziale Arbeit am Land“
4. Ausgabe, Redaktionsschluss 31.10.2026, erscheint im Dezember 2026

Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit haben, freuen wir uns über Kontaktaufnahme unter redaktion@obds.at.

obds

aktuell

ÖSTERREICH

Liebe Leser*innen,

Mitglieder des obds wurden bereits umfassend informiert: Die finanzielle Situation des obds ist und bleibt herausfordernd. Das hat an sich keinen Neuigkeitswert, denn die prekäre finanzielle Situation und damit die Frage, ob, und wenn ja wieviel, Berufspolitik kosten darf, und wie diese finanziert werden soll, hat im obds Tradition.¹ Nun ist diese Geschichte allerdings um eine Facette reicher.

Schon wieder geht es ums Geld

In den Jahren 2023 – 2025 erhielt der obds auf Basis eines Kooperationsvertrags mit der Arbeiterkammer Wien (AK Wien) jährlich Geldmittel, die entsprechend der Bestimmungen des Vertrags, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen über Soziale Arbeit, zur Klärung von Fragen in Zusammenhang mit dem Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024, sowie zur Abhaltung gemeinsamer Veranstaltungen und Information der Öffentlichkeit verwendet wurden. Im Jahr 2025 handelte es sich um einen Betrag von 70.000€. Die AK Wien hat mehrfach die inhaltlich und atmosphärisch ausgezeichnete Kooperation hervorgehoben – auch wir vom obds schließen uns dieser Einschätzung an. Gemeinsam konnten wesentliche Schritte in Richtung Umsetzung eines Berufsgesetzes gesetzt werden, Veranstaltungen abgehalten, sowie eine Umfrage zur Arbeitssituation der Berufsangehörigen durchgeführt werden. Über die Fortführung der Kooperation sollte im November 2025 entschieden werden, der Termin wurde seitens der AK Wien mehrmals verschoben. Im März 2026 wurde dem Vorstand und der Geschäftsführung des obds von der AK Wien in einem Gespräch mitgeteilt, dass die parteipolitische Unabhängigkeit des obds angezweifelt werde. Der Verweis auf die Vereinsstatuten und Beispiele der gelebten Praxis sowie die Geschichte und das Selbstverständnis des Verbands haben nicht ausgereicht, um die Vorhaltungen zu entkräften. Als Bedingung für eine Weiterführung der Kooperation wurde die Entsendung einer Person, die vom Leitungsgremium der AK Wien benannt werden sollte, in den Vorstand des obds genannt – anderenfalls würde keine Kooperationsvereinbarung für das laufende Jahr getroffen werden.

¹ Im SIÖ Archiv finden sich z.B. Aufrufe, dringend den Mitgliedsbeitrag einzuzahlen, da ansonsten die Briefmarken für den Versand von Informationen nicht mehr vorfinanziert werden können.

Ja zur Kooperation, nein zur Vereinnahmung

Aufmerksame Leser*innen können aus den einleitenden Worten „die finanzielle Situation ist und bleibt herausfordernd“ bereits erkennen: Der obds hat sich dazu entschieden, diese Forderung abzulehnen. Die Mitglieder jener Gremien, die über die Entsendung von Personen durch die AK Wien entscheiden, sind den jeweiligen politischen Fraktionen der Teilgewerkschaften zuzuordnen. Es wurde signalisiert, dass Gepflogenheiten, wie eine langjährige Mitgliedschaft im Berufsverband vor Übernahme einer Funktion im Vorstand, oder fachliche Expertise in Feldern der Sozialen Arbeit, nicht von Relevanz für die Entsendung der Person wären und kein Mitspracherecht gegeben wäre. Unter Beachtung der statutengemäßen parteipolitischen Unabhängigkeit des obds (die wir auch im Alltag leben) und auch unserem Selbstverständnis als berufspolitische Vertretung von und für Berufsangehörige, entschieden sich die Leitungsgremien des obds nach interner Beratung dazu, dass auf diese Forderung nicht eingegangen werden kann – auch wenn dies mit einer Verschärfung der finanziellen Lage des Vereins einher geht. Über diese Entscheidung und die Auswirkungen wurde auch in der Mitgliederversammlung am 30.05.2026 berichtet. Die Zustimmung der Anwesenden hat gezeigt: Diese Entscheidung wird nicht nur von Vorstand und Geschäftsführung, sondern auch von der Basis getragen.

Die Mitgliederbefragung zeigt, was zählt

Auch aus den Ergebnissen der Mitgliederbefragung, die der obds aus Anlass der Situation durchgeführt hat, lassen sich in diesem Zusammenhang interessante Schlüsse ziehen.

Zu den wichtigsten Kernaufgaben des Berufsverbands zählen aus Sicht der Mitglieder

- die Beteiligung an Gesetzgebungsprozessen, insbesondere an jenem zu einem Berufsgesetz der Sozialen Arbeit
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit, um die Soziale Arbeit sichtbarer zu machen

- die Ermöglichung von Kooperation, Austausch und Vernetzung durch den Berufsverband.

Das Fundament der Sozialen Arbeit sehen die Befragten eindeutig in der Definition der Sozialen Arbeit. Über 95% der Befragten finden es sehr oder eher wichtig, dass sich der obds darauf bezieht. Noch höher fällt die Zustimmung in Bezug auf die ethischen Grundsätze der Sozialen Arbeit aus. Diese sind für 98% der Befragten sehr oder eher wichtig. Auch die Unabhängigkeit und parteipolitische Neutralität des Berufsverbands wird von 91% der Befragten als sehr oder eher wichtig eingeschätzt.

Auch dieses Feedback zeigt: Die parteipolitische Unabhängigkeit des obds steht nicht zur Debatte, sie ist Teil des Selbstverständnisses der Berufsangehörigen und ihrer Erwartungen an den Berufsverband. Dabei ist aber klar: Parteipolitische Unabhängigkeit ist nicht mit einer apolitischen Haltung der Berufsangehörigen zu verwechseln. Denn Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoge*innen sind keineswegs unpolitisch – über 60% der Teilnehmenden an der Mitgliederbefragung geben an, auch Mitglied in einer Gewerkschaft zu sein und sich außerhalb der Sozialen Arbeit zu organisieren und zu solidarisieren.

Die Folgen

Fakt ist, dass die derzeitige finanzielle Situation die Weiterführung der erfolgreichen Arbeit der letzten Jahre bedroht. Es ist nicht gesichert, dass die berufspolitische Arbeit, die der obds leistet, auch im Jahr 2027 fortgeführt werden kann. Es ist nicht selbstverständlich, dass sich der obds auch im Jahr 2027 als Impulsgeber und wichtiger Verhandlungspartner einbringen und die Expertise der Berufsangehörigen in Gesetzgebungsprozesse einfließen lassen kann. Es ist nicht gesichert, dass der obds auch im Jahr 2027 über ausreichend angestellte Mitarbeiter*innen verfügt, die ihre Arbeitsschwerpunkte auf berufspolitische Tätigkeiten, die Herausgabe der Zeitschrift SIÖ sowie Sichtbarkeit im digitalen Raum und Administration legen können.

Derzeit finanziert sich der obds zu 80% aus Mitgliedsbeiträgen, im letzten Jahr hatte der Verein Ausgaben von ca. 270.000€ - eine ähnliche Ausgabenhöhe wird für das laufende Jahr 2026 erwartet. Die Einnahmendurch die Mitgliedsbeiträge schwanken auch die Höhe der Erlöse aus dem Verkauf von SIÖ Abonnements sowie Buchung von Inseraten in der Zeitschrift oder auf der Homepage ist schwer plan- bzw. steuerbar. Der Zugriff und das Aufbrauchen aller vorhandenen finanziellen Rücklagen des Vereins ermöglichten die Weiterführung der Tätigkeiten bis zum Jahreswechsel 2026/27. Wie hoch die Finanzierungslücke zum Jahresende sein wird bzw. wie hoch der Mehrbetrag sein muss, um eine Fortführung der Tätigkeit auch 2027 im selben Umfang wie jetzt zu ermöglichen, kann derzeit aufgrund der Unwägbarkeiten bei den Einnahmen nur geschätzt werden.

Alle Leser*innen haben aber Einfluss darauf, ob und in welchem Ausmaß der obds seine berufspolitische Arbeit im Sinn der Sozialen Arbeit fortsetzen kann:

- Je mehr zahlende Mitglieder der obds hat und je höher die geleisteten Beiträge sind, desto eher ist der obds in der Lage, sich aus eigener Kraft zu finanzieren – umso weniger ist er auf Förderungen, Zuwendungen oder Einnahmen von Dritten angewiesen.
- Die Stellenbörse sowie die neu geschaffene Fortbildungsbörse auf der Homepage (siehe dazu die Eigenwerbung in dieser Ausgabe der Zeitschrift), Inserate hier im Heft und der Abschluss von SIÖ Abonnements durch Nicht-Mitglieder ermöglichen dem Berufsverband zusätzliche Einnahmen und tragen zur Absicherung und Weiterführung seiner Aktivitäten bei.

Das Sprechen über den Berufsverband und die Einbeziehung in Fachdiskurse und das Schaffen von Awareness für die Bedeutung einer berufspolitischen Vertretung tragen dazu bei, dass der obds noch bekannter wird und damit mehr Personen die Möglichkeit erhalten, sich durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags oder auch durch aktives Engagement zu beteiligen.

Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen, sondern möglich machen (Antoine de Saint-Exupéry)

Auch wenn wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht wissen, wie der Berufsverband im Jahr 2027 finanziert werden wird, auch wenn wir noch nicht wissen ob und wenn ja welche Arbeitsplätze gesichert werden können oder ob alle Angebote in der bisherigen Form weitergeführt werden können, ist dennoch klar: Aufgeben tut man nur einen Brief. Solange es uns möglich ist, setzen wir uns mit voller Kraft für den obds ein und bleiben insbesondere beim Berufsgesetz für Soziale Arbeit dran.

Und jede Leserin, jeder Leser, kann einen Beitrag dazu leisten, diese Zukunft möglich zu machen! Nur gemeinsam kann es gelingen!

Christoph Krenn

ist Vorsitzender des OBDS. Seit 2004 Sozialarbeiter im Arbeitstrainingszentrum BUCHplus (pro mente OÖ) in Linz



Julia Pollak

Geschäftsführung
soziale.arbeit@obds.at



Volksgemeinschaftsideologie und Volkspflege im Nationalsozialismus

Politiken der Sozialkontrolle, Sozialdisziplinierung und der sozialen Ausschließung

Im Leitartikel beleuchtet der Autor unterschiedliche Facetten der Sozialen Arbeit im Kontext des Nationalsozialismus. Dabei ordnet er sowohl die ideologische Dimension der Volkspflege als auch die organisatorische Ausgestaltung im Rahmen der NS-Volkswohlfahrt in ihren historischen Kontext ein.

Heinz **Sünker**



Einleitung

Im Rahmen dessen, was „Politik der Erinnerung“ genannt wird, zeigt sich, dass Geschichte ein Kampffeld ist, auf dem es nicht nur um treffende Analysen, sondern auch um die Frage nach historischer Verantwortung und damit häufig zudem um die Zuschreibung von Schuld oder um Entschuldung geht¹. Der Nationalsozialismus, die deutsche Gestalt von Faschismus, stellt in der Geschichtsschreibung dabei, vor allem in Bezug auf die Frage nach dem Verhältnis von Kapitalismus und Faschismus (vgl. Sünker 2025: 164ff.; Sünker 2006a), ein besonders umkämpftes Feld dar. Dieses Verhältnis lässt sich aufgrund seiner sozialpolitischen Funktionalität und Instrumentalisierung in besonderer Weise mit Aspekten der Disziplin- und Professionsgeschichte Sozialer Arbeit verbinden².

Richard Evans, seit langem prominentester Historiker des Nationalsozialismus, hat für die Historiographie insgesamt festgehalten: „Over the past decade and a half, Nazi Germany has come to appear to growing numbers of historians as a political system that rested not on police terror and coercion but on popular approval and consent. Several of the essays in this book take stock of this work and argue that for all the advances in understanding it has brought, the time has come to remember that Nazi Germany actually was a dictatorship in which civil rights and freedoms were suppressed and opponents of the regime were not tolerated. Repression was carried out not just against social outsiders but also against huge swathes of the working classes and their political representatives“ (Evans 2015: VIII; Hervorh. HS; vgl. Evans 2015 a; Nelles/Rübner/Sünker 2002; Nolzen 2004; Longerich 2025).

In seiner neuesten Studie hebt er – auch im Hinblick auf die Täter*innenfrage innerhalb der Sozialen Arbeit in Gestalt der „Volkspflege“ – die Bedeutung der Erinnerungskultur hervor und erinnert zugleich an verschiedene Opfergruppen³ (vgl. Bhatia/Stracke 2018), die politisch nicht so gerne in Erinnerung gerufen werden: „The victims of the Third Reich included some six million jews, 3.3 million Sowjet prisoners of war, millions of Polish and East European civilians, homosexuals, petty criminals, ‘Gypsies’, the mentally ill and handicapped, and many, many others. The concentration camps and extermination centres set up by the regime in Germany itself and, during the war, in many other parts of Europe, above all in the East, saw the Nazis and their helpers commit numberless acts of cruelty and sadism. How can we account for this unparalleled wave of criminality, breaking every known rule and convention of warfare, politics and human decency? It is only by studying individual perpetrators that it becomes possible to reveal the mixture of motives and influences that led ordinary men to commit such acts in the service of the Nazis, and remain unrepentant even after the total collapse of the Third Reich. The mixture obviously varied

very from one person to another, just as individual personalities differ from one another. Yet at the same time it is also possible to generalize and point to some common Features“ (Evans 2025: 393; Hervorh. HS).

Es lohnt, hier bereits festzuhalten, dass zu den “many, many others” vor allem Opfer der „Volkspflege“ gehörten, so dass sich – nicht nur angesichts der Kontinuität nach 1945 – die Frage nach den Professionellen, deren Selbstverständnis wie historischer Einbettung stellt⁴.

Soziale Arbeit und Gesellschaftspolitik

Soziale Arbeit in der Gestalt von "Volkspflege" gehört mit ihren Institutionen und Handlungsfeldern, Organisationsformen, Praxen und Programmatiken zu den Elementen der nationalsozialistischen Gesellschaft, die im Rahmen der bundesdeutschen Diskussion erst spät und immer noch unvollkommen aufgeschlossen und erkundet worden sind (vgl. Otto/Sünker 1986, 1991; Hansen 1991; Sachße/Tennstedt 1992; Sünker 2025). Im Rahmen einer Analyse des Nationalsozialismus (NS), die dessen gesamtgesellschaftliche und damit auch gesellschaftspolitische Zusammenhänge zu analysieren sucht, um genauere Aufschlüsse über die Funktionsweise dieses Gesellschaftssystems zu erhalten, wird Soziale Arbeit als „Volkspflege“ – also auf der Basis völkischer Ideologie – zu einer entscheidenden Größe: Als Handlungsfeld, dem eine wesentliche Bedeutung für die Organisation von Prozessen der „Integration und Ausgrenzung“ zukommt. Im Mittelpunkt steht die Frage, inwiefern die „Volkspflege“ aufgrund ihrer strukturellen Voraussetzungen, ideologischen Ausrichtungen und konkreten Praktiken zur Stabilisierung der nationalsozialistischen Herrschaft beitrug. Dabei wird untersucht, wie sie zur Etablierung vermeintlich normaler, tatsächlich jedoch von Terror geprägter Standards des Alltagslebens im Nationalsozialismus beitrug – komplementär zur Tätigkeit offen terroristischer Organisationen wie Gestapo und SD (vgl. Lotfi 2000).

Volksgemeinschaftsideologie und Selektionspolitik

Inzwischen gibt es grundsätzliche Kenntnisse über ideologische und 'realpolitische' Bestimmungsgrößen der Rahmung der gesellschaftstheoretisch und gesellschaftspolitisch begründeten Trias von Sozial -, Arbeits- und Wohlfahrtspolitik im NS und noch unvollständige, aber stetig steigende über die konkrete Praxis der „Volkspflege“. Auszugehen ist dabei von der Destruktion wohlfahrtsstaatlicher Ansätze, wie sie sich in der Weimarer Republik herausgestellt hatten, die sich im Kern durch Rechtsansprüche einzelner - auf der Basis hilfepolitischer und professioneller Diskurse - auszeichneten. Zentriert um das Modell von „Volkskörper“ und „Volksgesundheit“, basierend auf der Ideologie der Volksgemeinschaft (Sünker 2006), die auch die Basis für den nationalsozialistischen Versuch der Zerstörung bzw. Bändigung der

Arbeiter*innenklasse mit Hilfe unterschiedlicher Strategien abgibt (Mason 1975b, 1995), wird die „Wohlfahrts-
pflege“ durch „Volkspflege“ ersetzt. Entscheidend für
Grundlegung, Funktion wie Perspektive dieser Ideolo-
gie der Volksgemeinschaft ist die sozialtheoretische wie
gesellschaftspolitische Einordnung Adornos in den bür-
gerlich-kapitalistischen Vergesellschaftungsmodus, der
zudem den Widerspruch zwischen Realität und Schein
deutlich macht: „Die vielberufene Integration, die organi-
satorische Verdichtung des gesellschaftlichen Netzes, das
alles einfing, gewährte auch Schutz gegen die universale
Angst, durch die Maschen durchzufallen und abzusinken.
Ungezählten schien die Kälte des entfremdeten Zustands
abgeschafft durch die wie auch immer manipulierte und
angedrehte Wärme des Miteinander; die Volksgemein-
schaft der Unfreien und Ungleichen war als Lüge zugleich
auch Erfüllung eines alten, freilich von alters her bösen
Bürgertraums. Wohl barg das System, das derlei Grati-
fikationen bot, das Potential des eigenen Untergangs in
sich“ (Adorno 1971: 17; Hervorh. HS).⁵

Die in diesen Begriff eingebundenen Ideologeme von Er-
bbiologie und Rassenhygiene, die sich in der Rede von
„nutzlosen Lebewesen“ und von der gesellschaftlichen
Notwendigkeit der Ausgliederung „asozialer Elemente“
– in NS -Programmschriften wie Dissertationen (s. exem-
plarisch Kirmeß 1939) - niederschlagen, führen in prakti-
scher Hinsicht zu einer Selektionspolitik, die die Formen

von „Auslese“ und „Ausmerze“ annimmt. Die „planmäßi-
ge Aufartungspolitik“, die Auslese „gemeinschaftsfähiger
Volksgenoss*innen“ sowie die „Ausmerze“ sogenannter
„Nichtgemeinschaftsfähiger“ – von der Ausgrenzung bis
hin zur systematischen Ermordung – stehen in einem
engen funktionalen Zusammenhang. Die Entwicklungen
in diesem Bereich vollziehen sich, ausgehend von einer
medizinisch verbränten Diagnostik, im Rahmen einer so
genannten „Erbgesundheitslehre“ hin zu Konzepten „So-
zialer Diagnostik“ (Aly/Roth 1984), was in der Forschung
zur Diskussion um die Vorstellung von einer „Endlösung
zur sozialen Frage“ im NS führte (Peukert 1988; de Witt
1978: 257f.).

Programmatisch heißt es beim „Chefideologen“ der Nati-
onalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), Hermann Alt-
haus: „Der Nationalsozialismus kennt keine Fürsorge um
der Befürsorgung willen. Es geht nicht um das Wohl
des einzelnen, sondern des ganzen Volkes. Im völkischen
Interesse wird dem einzelnen Volksgenossen geholfen,
und das Individuum hat nicht mehr Rechte als es auch
Pflichten gegenüber der Allgemeinheit anzuerkennen
und zu erfüllen Willens ist ... Aus dieser weltanschauli-
chen Einstellung heraus ist eine Wohlfahrtspflege nati-
onalsozialistischer Prägung grundsätzlich erbbiologisch
und rassehygienisch orientiert. Ihr gilt nicht der Satz von
der Gleichheit der Staatsbürger. Sie weiß, dass die Erban-
lage die Menschen ungleich in ihrem Wert für das Wohl

des Ganzen macht ... Eine Wohlfahrtspflege, die auf das
Wohl des Volkes ausgerichtet ist, wird im Gegensatz hier-
zu die Minderwertigen in einer ausmerzenden Erbpflege
zurückdrängen ... Dies gilt v. a. auch für die Individuen,
deren Eigenschaft als Träger von Erbkrankheiten nicht
feststeht, deren asoziales Verhalten dies aber vermuten
läßt“ (Althaus 1937, 8; Hervorh. HS).

Mit der Orientierung an „Aufartung“, „Zucht“, „Wertig-
keitsskalen“ und entsprechenden „Sonderbehandlungen“
- von Selektion bis Massenmord -, damit immer auch der
Rede und der Realität von der „Volksgemeinschaft als
Leistungsgemeinschaft“ (Mason1995a: 93) stellt sich die
entscheidende Frage nach Identität und Differenz dieses
"Konzeptes" zum humanwissenschaftlichen Diskurs um
die Jahrhundertwende: Zu dessen Grundlagen gehört
durchaus auch die Einteilung in „Werte“ und „Unwerte“,
in „Hochwertige“ und „Minderwertige“ (Weingart/Kroll/
Bayertz 1988). Dies hat Peukert zu der These geführt, in
dieser qualitativen Menscheneinteilung kristallisiere sich
jene abstrakte, von einem fiktiven, rassistisch definierten
Ganzen ausgehende Selektionspraxis und das Prinzip ei-
ner dem Kosten-Nutzen-Denken folgenden großtechni-
schen „Lösung“ – durchaus typisch für die Widersprüche
der Moderne - heraus. Die „Endlösung“, innerhalb derer
die Juden als Opfer die größte Gruppe ausmachten, sei
dann als systematische großtechnische „Ausmerze“ von
„Unwerten“ zu verstehen, in der sich die Dichotomien
krank/gesund in Bezug auf den „Volkskörper“, normal/
deviant in Bezug auf die „Volksgemeinschaft“, Volk/volks-
fremd in Bezug auf „Nation“ und „Rasse“ vereinten (Peu-
kert 1988).

Kontrolle und Hilfe

Schließt demzufolge - in der Form einer negativen Ra-
dikalisation - die nationalsozialistische Ideologie und
Praxis in der „Volkspflege“ erstens an einen verbreiteten
humanwissenschaftlichen Diskurs an, so bricht sie aller-
dings zweitens mit einer als sozialintegrativ vorgestellten
Funktionsbestimmung von Sozialpolitik und Sozialarbeit
und verkehrt darüber hinausgehend drittens auf der
Ebene „positiver Zielsetzungen“ professionstheoretische
Problemstellungen, die hilfepolitischen Diskursen in Wei-
mar mit unterlegt waren: Neben der Verallgemeinerung
des Erziehungsgedankens in der „Volkspflege“ - als Er-
ziehung zur Volksgemeinschaft zum Zwecke der Ein- und
Anpassung - geht es hier wesentlich um den Bezug auf
das Problem der Beschreibung von „Hilfe“-Prozessen, die
die Funktionalität der nationalsozialistischen Positionen
für Sozialkontrolle, Sozialdisziplinierung und soziale
Ausgrenzung erweisen.

Wer als gesund, erb- und rassebiologisch brauchbar
und als erziehbar, damit als potentiell gemeinschaftsfä-
hig definiert und selektiert wurde, sollte nicht nur mit
menschlicher Nähe auch in der Volkspflege bedacht wer-
den, er oder sie sollte sich zugleich nicht als Objekt von

Hilfeleistungen verstehen, sondern als Glied der Volks-
gemeinschaft, als Teil eines größeren Ganzen, dem/der
Unterstützungsleistungen zukamen, damit er/sie wieder
befähigt werde, seinen/ihren Pflichten als Volksgenosse/
Volksgenossin nachzukommen.

Auf der Seite der Empfänger*innen entspricht dieser Mo-
tivstruktur eine vergleichbare Motivstruktur auf Seiten
der Helfer*innen: Es geht insgesamt um die Ablösung der
Hilfeprozesse von individueller Befindlichkeit - etwa als
Mildtätigkeit oder Mitleid - durch die Einsicht der Pflicht
zur Unterstützung der Volksgemeinschaft, und damit ih-
rer - wesentlich militärischen - Kraft und ihrer zukunfts-
gerichteten Erhaltung. Daraus folgt die Privatisierung
von Hilfeprozessen in zweifacher Hinsicht: Die Überhö-
hung von „Selbsthilfe“ und „Vorsorge“ korrespondiert mit
der Auffassung von „Hilfe“ als einer Angelegenheit aller
(vgl. Schleicher1939).

Organisation und Praxis

Der Wechsel vom Wohlfahrtsstaat zum funktionalen,
d. h. auf Erziehung zur Volksgemeinschaft ausgerichte-
ten Erziehungsstaat ist ein wesentlicher Inhalt dieser
Entwicklung. Ein anderer besteht in der Umverlagerung
und Umverteilung von Wohlfahrtskosten: Im Zuge einer
Verstaatlichung der Gesellschaft bei gleichzeitiger Ato-
misierung individueller Existenz⁶ handelt es sich im Kern
um eine Entstaatlichung sozialer Hilfe auf der Grundlage
der hier besonders wirkmächtigen Volksgemeinschaftsi-
deologie. Ziel war dabei unter anderem die „Entlastung
der öffentlichen Kassen“ (de Witt 1978) sowie die Redu-
zierung von Sozialausgaben zugunsten steigender Mili-
tärausgaben.

Alles endet in menschenfeindlichen Lösungen der Kos-
ten-Nutzen-Rechnungen; mit denen schlussendlich auch
die Mehrheit der scheinbaren Nutznießer*innen in der
Folge der nationalsozialistischen Gesellschaftsentwick-
lung wie des Krieges verliert.⁷ Demzufolge ist es unmög-
lich, den Nationalsozialismus mit einem wie auch immer
gearteten „Wohlfahrtsstaatsgedanken“ (Hansen 1991;
Sachße/Tennstedt 1992) zu verbinden; möglich ist es al-
lein, mit dem Begriff der „Volkspflege“ zu operieren, da
hierin die Abkehr vom Allgemeinheitsanspruch des Wohl-
fahrtsgedanken, in dem Leistungen für alle Bürger*innen
das Zentrum bilden, verkörpert wird (Sünker 1994).

Ein Synkretismus aus Rassismus, Erbbiologie und der
Suche nach Asozialität, innerhalb dessen Eugenik in Ras-
senhygiene aufgeht, führt zu Vorstellungen über „Förde-
rungswürdigkeit“ und „Ausmerze“.

„Volkspflege“ hat hierin ein wesentliches Zentrum ihrer
praktischen Arbeit, ist sie doch unmittelbar mit „Volks-
gesundheit“ und Erziehung als Normalisierungsarbeit
verknüpft. Konkret bedeutete dies auch die professionel-
le „Befassung“ mit „Aussonderungsaufgaben“, etwa Ent-

FUSSNOTEN

¹ So hält Evans (2003: 451) zur Machtübergabe an Hitler und die NS- Bewegung in deutlicher Sprache fest: „For all his electoral successes, there has never been any doubt that Hitler came into office as the result of a backstairs political intrigue. The Germans did not elect Hitler Reich Chancellor. Nor did they give their free and democratic approval to his creation of a one-party state.“
S. zur Ursachenfrage und gesellschaftlichen Verantwortung der „Eliten“ weiter Peukert (1987), Bollenbeck (1999), Fischer (1979).

² Damit stellt sich immer auch die Frage nach gesellschaftlichen wie professionellen Alternativen und deren Selbstverständnis (s. dazu Sünker/ Braches-Chyrek 2024).

³ Zu „vergessenen Opfern“ s. Bhatia/Stracke (2018), zur in die Opferfrage eingelassenen Reparationsproblematik angesichts mörderischer Besat-
zungspolitik durch die Nazi Armeen und dem skandalösen Umgang damit durch die deutsche Politik nach 1945 s. Roth (2017).

⁴ Zur Vorgeschichte von Weimar, damit Wohlfahrtsstaat und Sozialdisziplinierung s. Hong (1998), s. Schnurr (1997) und Knüppel-Dähne/Mitrovic
(1989) zu Professionellen

⁵ Aus dieser Diagnose Adornos ergibt sich auch die Anschlussfähigkeit für die Analyse der gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnisse in
den USA, die durch den Aufstieg Trumps und der MAGA Bewegung bestimmt sind; vgl. Adornos Einschätzung der US-Gesellschaft und ihrer
Entwicklungsperspektiven bereits 1940, während er in Kalifornien lebte, in einem Brief an seine Eltern in New York: „Der Faschismus in
Deutschland, der vom Antisemitismus nicht zu trennen ist, ist keine psychologische Sondererscheinung des deutschen Nationalcharakters. Er
ist eine universale Tendenz und hat eine ökonomische Basis, die gerade du, lieber WK (Vater, HS), verhältnismäßig früh erkannt hast, nämlich
das Absterben der Zirkulationssphäre; d. h. das Überflüssigwerden des Handels im weitesten Sinn, im monopolkapitalistischen Zeitalter. Die
Voraussetzungen dafür - und zwar alle, nicht nur die ökonomischen, sondern auch die massenpsychologischen, sind aber hier (in den USA, HS)
mindestens ebenso gegeben wie in Deutschland, und bei der barbarischen Halbzivilisation dieses Landes werden sich Formen entwickeln, die
den Deutschen an Grauen in nichts nachstehen ...“ (Adorno 1940/2003: 65 f.).

⁶ vgl. hier die immer noch grundlegende Studie zur gesellschaftlichen Realität des NS die Studie von Neumann (1984/1944).

⁷ Zur NS -Ökonomie als „Ökonomie der Zerstörung“ s. Tooze (2007) und zu den kapitalaneignenden Nutznießer*innen dieser Ökonomie - auch
nach der Befreiung vom Faschismus - s. Roth (2013).

⁸ S. Kappeler (2024) zur Einbindung der Kirchen und ihrer sozialen Arbeit im Nationalsozialismus.

scheidungen über „Förderung“ und „Nicht-Förderung“ sowie über Sterilisationen. Im Bereich der Jugendfürsorge zeigten sich besonders repressive Konsequenzen in den Auseinandersetzungen um das sogenannte Bewahrungsgesetz, bis hin zur Einrichtung der Jugendkonzentrationslager Moringen und Uckermark. (Guse/Kohrs/Vahsen 1986).

Ein entscheidendes Instrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Vorstellungen in diesem Bereich ist die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV), die zum einen die zweitgrößte Massenorganisation des Nationalsozialismus (nach der Deutschen Arbeitsfront) darstellt und zum anderen bereits im März 1934 die Führung in der „Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege“ (AG) gewaltförmig übernimmt, welcher nach dem Verbot der Arbeiterwohlfahrt, dem Ausschluss des jüdischen Wohlfahrtsverbandes und der Selbstauflösung bzw. Überleitung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in die NSV nur noch das Deutsche Rote Kreuz, der Central-Ausschuss für die Innere Mission der Dt. Ev. Kirche und der Dt. Caritas Verband angehörten (Kaiser 1989). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die gesamte Arbeit dieser AG im Sinne des nationalsozialistischen Staates stattfinden sollte. Mit ihren 12,5 Mio. Mitgliedern (1938) ist die NSV zudem ein wichtiger Transmissionsriemen zwischen Partei und Bevölkerung und stellt nicht zuletzt eine bedeutende Voraussetzung zur organisatorischen, „restlosen Erfassung“ (Zimmermann 1938/39: 27) aller Volkgenoss*innen dar. In der Folge ihres „Selbstverständnisses“ und ihrer selbstgesetzten Aufgabenzuschreibung, der Arbeit mit „förderungswürdigen Volksgenossen“, grenzt sich die NSV von den anderen Organisationen innerhalb der AG ab. Den kirchlichen Verbänden bleibt primär die Arbeit mit den als „minderwertig“ Definierten: Sie werden dementsprechend auch besonders von den Problemen in der Psychiatrie, den Sterilisationsverfahren, dem Krankentod betroffen.⁸

Aufgrund ihrer organisatorischen Verbindung mit der NSDAP in Gestalt des „Hauptamtes für Volkswohlfahrt“, ihrer Mitgliedsbeiträge, ihrer Privilegierung etwa durch ein Sammlungsmonopol sowie ihrer Unterorganisationen „Winterhilfswerk“ und „Mutter und Kind“ ergibt sich eine herausgehobene Stellung der NSV im nationalsozialistischen System. Diese ist jedoch in ihrer strukturierenden und herrschaftsformenden Bedeutung bislang noch nicht hinreichend aufgearbeitet und bedarf einer genaueren Analyse.

Heinz Sünker M.A., Dr. phil.,
Dr. h.c., Rudolf-Carnap-
Senior-Professor



bis 2016 Prof. für Sozialpädagogik/ Sozialpolitik an der Bergischen Universität Wuppertal. Arbeitsgebiete u. a.: Kritische Theorie/Westlicher Marxismus, Theorie und Geschichte Sozialer Arbeit, Nationalsozialismus und Widerstand, Kritische Bildungstheorie, Kindheitsforschung; vorletztes Buch Sünker/Baros/Christmann (Hrsg.): Friedenssicherung in kriegesischen Zeiten. Politische Klugheit und intellektuelle Verantwortung. Berlin



Unter dem rechts stehenden QR-Code finden Sie das Literaturverzeichnis:

Weiterbildung, die wirkt!

arge-nova
Ausbildung Reha Gesundheit
Ein Unternehmen der ÖSB Gruppe.

ÖGCC
Österreichische Gesellschaft für Case & Case Management

**Mit dem Diplomlehrgang
Zertifizierte*r Case Manager*in (ÖGCC)**

Praxisnahes Wissen für professionelles Case Management im Gesundheits- und Sozialbereich – mit innovativer methodisch-didaktischer Ausrichtung und nach höchsten Qualitätsstandards.

- ✓ Hohe Flexibilität
- ✓ Präsenz und Online
- ✓ Flipped Classroom
- ✓ Starker Praxisbezug
- ✓ Systemischer Schwerpunkt
- ✓ ÖGCC-Zertifikat

*Als Gesamtlehrgang oder modular buchbar.

Hier informieren >



Fürsorge als „Volkspflege“

Die Rolle der Fürsorge bei der Verfolgung von als „asozial“ Diffamierten im Nationalsozialismus

Ausgehend von zwei kurzen Frauenbiografien, zeigen die Autorinnen, wer im NS-Regime als „asozial“ galt, und arbeiten die ideologischen und strukturellen Grundlagen dieser Politik heraus. Sie benennen zentrale NS-Organen, erläutern die Rolle der Fürsorge, skizzieren die Maßnahmen sowie Bestrafungen und plädieren abschließend für ein kritisches Geschichtsbewusstsein in der Sozialen Arbeit.

Helga **Amesberger**, Brigitte **Halbmayer**

Anna D. kam 1925 in Puchenu bei Linz auf die Welt. Sie war das außereheliche Kind von Lina D., der Vater ein Oberlehrer erkannte die Vaterschaft nicht an. Sie scheint keine gute Schülerin gewesen zu sein, da sie in der Volksschule zwei Mal eine Klasse wiederholen musste. Vielleicht konnte sie aber auch lediglich wegen der prekären wirtschaftlichen Bedingungen – die Mutter musste als Alleinerzieherin für den Unterhalt dreier Kinder sorgen – nicht regelmäßig zur Schule gehen. Nach Beendigung der Schulpflicht arbeitete Anna D. als Hausangestellte. Wegen „Arbeitsvertragsbruchs“ musste sie eine zweimonatige Haftstrafe verbüßen. Anschließend wurde die damals 19-jährige vom Amt für Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten beim Oberbürgermeister der Gauhauptstadt Linz über Antrag des Bezirksfürsorgeverbandes Linz-Stadt für ein Jahr in den Wanderhof Bischofsried, so der damalige Name der Arbeitsanstalt in Bayern, eingewiesen, wo sie am 13. Juli 1944 ankam. In der Begründung des Einweisungsbescheids vom 12. Juni 1944 heißt es (die Orthographie folgt dem Originalschreiben):

„[D.] ist jeder geregelten Arbeit abhold und pflegt lieber gesellschaftlichen Verkehr mit Personen männlichen Geschlechtes; verschiedene zugewiesene Arbeitsplätze hat sie ohne Grund verlassen, (...). Nachdem Ermahnungen gütlicher Art eine Aenderung der Aussicht über die Wohltat geregelter Arbeit bei D. erfolglos blieben und künftig auch bleiben werden, muss ihre Unterbringung in einer Arbeitsanstalt gutgeheissen werden.“¹

Anna D. legte erfolglos Berufung gegen den Einweisungsbescheid ein. In der Bischofsrieder Personenkarteikarte ist schließlich vermerkt: „entlaufen am 5.5.1945“. Was danach aus Anna D. wurde, ist nicht bekannt.

Das Wenige, was wir von Christine F. wissen, erfuhren wir, weil sie gegen ihre Einweisung in die Arbeitsanstalt Znaim eine der drei zentralen Arbeitsanstalten für Frauen auf damals österreichischem Boden Berufung einlegte. Zudem existiert ein Krankenakt aus der „Heil- und Pflgeanstalt für Geisteskranke in Niedernhart-Linz“ (der späteren Ner-

venheilanstalt Wagner-Jauregg, jetzt zum Keppler Universitätsklinikum gehörend), dem ein Akt der „Abteilung für Asoziale“ der Fürsorgeanstalt Niedernhart, Waldegg 82, beiliegt. Demnach wurde sie 1911 in Ried im Innkreis als Kind eines Eisenbahners geboren. Ihren Lebensunterhalt verdiente sie als „Gelegenheitsarbeiterin und Ziegelarbeiterin“. Die Ehe mit Johann F., ebenfalls Eisenbahner, blieb kinderlos. Ihre Berufung gegen die Einweisung in die Arbeitsanstalt Znaim für sechs Monate wurde am 5. August 1941 vom Reichsstatthalter in Oberdonau abgewiesen. Einer der Gründe war, dass die „arbeitsscheue vollkommen asoziale Person (...) dem Trunke ergeben (sei) und (...) auch einen durchaus unmoralischen Lebenswandel führe.“² Es bestünde daher die Gefahr, dass F. der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen werde.

Aus der Anamnese im Rahmen der ärztlichen Untersuchung in der Heil- und Pflegeanstalt Niedernhart am 4. Februar 1942 geht hervor, dass Christine F. geschieden und ihre Ehe wegen der Spiel- und Trunksucht des Mannes in die Brüche gegangen war. Sie selbst habe auch während ihrer Ehe immer einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. Mit keinem Wort wird eine Alkoholabhängigkeit von Christine F. erwähnt. Dr. Mayer, der untersuchende Arzt, kommt denn auch zu folgendem Befund: „Die psychische Untersuchung ergibt bei der Befürsorgten ein vollkommen normales Ergebnis!“ Wie lange Christine F. danach noch in der „Abteilung für Asoziale“ angehalten wurde, geht aus den Akten nicht hervor, ebenso wenig, wie sich ihr Leben danach gestaltete.

Diese zwei rudimentären Biografien³ geben einen vagen Einblick in die Verfolgungsgeschichte einer bislang wenig beachteten und weiterhin stigmatisierten Verfolgengruppe. Anna D. und Christine F. stehen für jene Menschen, die als „Asoziale“ diffamiert und verfolgt wurden, weil sie arm waren und/oder ein Leben führten, das nicht den national-

sozialistischen Vorstellungen von „arischen Herrenmenschen“ entsprach. Aufgrund von Armut, Arbeitslosigkeit, vieler Kinder, kleinkrimineller Handlungen, Denunziation etc. ins Visier der Fürsorge und anderer Behörden gekommen, erhöhte sich die Gefahr der Verfolgung.

Wer galt im Nationalsozialismus als „asozial“?

Der nationalsozialistische Staatsrassismus strebte einen „rassisch“ reinen „Volkskörper“ an. Dies führte zum industriellen Massenmord an Juden und Jüdinnen, an Roma und Sinti und vielen weiteren Menschen. Aber ebenso sollte die rassistisch definierte „arische Volksgemeinschaft“ von „schädlichen Elementen“ innerhalb der eigenen Reihen befreit werden. Ein „reiner Volkskörper“ und ein „gesundes Erbgut“ waren ideologische Ziele dieser bedingungslosen, gewaltvollen Bevölkerungspolitik.

Bis Kriegsende gab es keine allgemein gültige Definition von „Asozialität“. Unterschieden wurde zwischen einer umweltbedingten und einer erbbiologisch bedingten „Asozialität“.

So heißt es beispielsweise in der psychologischen Beurteilung von Anna D. durch Dr. Hell vom 20.1.1945:

„So muß das abartige Verhalten dieser antriebsarmen und haltschwachen jugendlichen Persönlichkeit teils als Umwelt- und teils als Anlageschaden gewertet werden. Ihr ärmliches intellektuelles Inventar ist anlagemäßig verankert.“

Die Idee der „Rassenhygiene“ geht bis ins 19. Jahrhundert zurück (vgl. Goldberger 2004, 261; ausführlich dazu Fuchs 2003). Etwa ab Beginn des 20. Jahrhunderts galten als Ursache für eine „sittliche Verwahrlosung“ nicht nur umweltbedingte (etwa familiäre), sondern auch anlagebedingte Faktoren (vgl. Geiger 2008; Spring 2009). Negative Erbanlagen sollten sich möglichst wenig in der Bevölkerung ausbreiten.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei - Gau Steiermark

Kreisleitung
Rassenpolitisches Amt

An _____, den _____

in _____

Betrifft: Erfassung der Gemeinschaftsunfähigen.
Die Kreis-Asozialenkommission hat entschieden, daß

Name: _____

Beruf: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____

gemeinschaftsunfähig ist. nicht gemeinschaftsunfähig

Beurteilt: (St. u. -) 12.10.1942

Bitte wenden!

Vordruck für die „Kreisasozialenkommission“ zur Erfassung der „Asozialen“; Quelle: StLA, LReg 200, E6-1943, Karton 3329)

Endgültige Beurteilung über: _____ Rpl-Kartei Nr.: _____
Zentralkartei Nr.: _____

geb. _____ wohnh. _____

_____ ist als - nicht - asozial zu bezeichnen.

Kennzeichnend für die Asozialität ist:

a) arbeitsscheu
b) Zahl () der Vorstrafen
c) Unwirtschaftlichkeit-Verwahrlosungsgefahr der Kinder
d) Vagabundieren, trinken, spielen, betteln, Hausgiganten
e) Ausnutzung öffentlicher Unterstützungseinrichtungen
f) Prostitution, Säufererei

Der jeweil zutreffende Gesichtspunkt ist mit Rotstift angekreuzt

Wien, den _____ Sachbearbeiter: _____

Überprüft: _____

Dieses Formular verwendete das Rassenpolitische Amt Wien zur Kategorisierung von Menschen als „asozial“. DÖW 21.288/18; ohne Datum

Die nationalsozialistischen Behörden zogen für die konkrete Einordnung von Menschen als „asozial“ die Richtlinie zur Umsetzung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) aus dem Jahre 1940 als Basis der Einschätzungen heran.

Als „asozial“ und „gemeinschaftsfremd“ galt gemäß der Richtlinie zur Umsetzung des GzVeN, wer

1. fortgesetzt mit Strafgesetzen in Konflikt kam;
2. als angeblich arbeitsscheu den Unterhalt für sich und seine Kinder nicht aufbringen konnte und Wohlfahrtsunterstützung brauchte,
3. keinen geordneten Haushalt führte und die Kinder nicht zu brauchbaren Volksgenossen erzog,
4. alkoholkrank war oder durch unsittlichen Lebenswandel auffiel (z. B. Sexarbeiterinnen).

Obwohl im entsprechenden Gesetz die erbbiologische Determiniertheit im Vordergrund stand, wurde die umweltbedingte Verursachung von „Asozialität“ nicht bestritten, allerdings – und dies ist charakteristisch für die nationalsozialistische Denkweise – wurden soziale Merkmale biologisiert. Sie wurden zur „Natur“ eines Menschen, gleichsam angeboren wie die Augen- oder Haarfarbe. Damit traf die Diffamierung als „erbkrank“ auch alle politisch und sozial Unangepassten. Mit einer derart umfassenden Zuschreibung von möglichen Verfehlungen war der Verfolgung von missliebigen Personen Tür und Tor geöffnet. Schätzungen zufolge waren im „Deutschen Reich“ bis zum Ende seines Bestehens an die 400.000 Menschen von den Zwangsmaßnahmen des GzVeN betroffen (Bock 1986; Neugebauer 1992; Spring 2009).

Wer betrieb die Verfolgung?

Federführend bei der Verfolgung waren die nationalsozialistische Partei – die NSDAP – und das ihr zugeordnete Rassenpolitische Amt (RpA). Sie ergriffen zu Beginn der 1940er-Jahre die Initiative zur „Aktion zur Erfassung und

Bekämpfung der Gemeinschaftsunfähigen“ und legten das entsprechende Vorgehen fest. Zu diesem Zwecke sollte eine „Asozialenkartei“ angelegt werden, wofür die Zusammenarbeit verschiedener Behörden und staatlicher Einrichtungen unabdingbar war.

Ein achtseitiger Erhebungsbogen zur „Erfassung der Gemeinschaftsunfähigen“⁴ des RpA Steiermark listet die zentralen Akteure auf. Er sollte in erster Linie die Arbeit der Fürsorgerinnen in den Gesundheitsämtern (vgl. Goldberger 2004: 270) strukturieren. Die Gesundheitsämter waren diejenigen Institutionen, deren Personal menschliches Leben nach seinem „erbbiologischen“ wie auch ökonomischen „Wert“ oder „Unwert“ für die „Volksgemeinschaft“ einschätzte und selektierte. Entsprechend dieses primären Aufgabenprofils wurden die Fürsorgerinnen auch „Volkspflegerinnen“ genannt. Den „Außenposten des Gesundheitsamtes“, wie Goldberger (2004) die Gesundheitsfürsorgerinnen bezeichnet, kam bei dieser Aufgabe erhebliche Verantwortung zu. Im Falle von Jugendlichen waren die Gaujugendämter die zentrale Verfolgungsbehörde. Daten wurden auch bei der NSDAP-Ortsgruppe und dem Arbeitsamt erhoben. Gab es im Gau eine „Asozialenkommission“⁵, entschied die zuständige „Kreis-Asozialenkommission“ über die „Gemeinschaftsunfähigkeit“ der Person. Darüber hinaus war die Gendarmerie bzw. Kriminalpolizei ins Prozedere der „Erfassung“ von „Asozialen“ und in die Entscheidung über die Art der Zwangsmaßnahmen eingebunden.

Eine breite Palette von Zwangsmaßnahmen

Die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen gegen die als „asozial“ oder „gemeinschaftsfremd“ eingestuften Personen getroffen wurden, lag überwiegend bei den Fürsorgeämtern bzw. beim zuständigen Landrat oder bei den „Asozialenkommissionen“ in jenen Gauen, in denen es solche gab. Die Jugendliche Anna D. beispielsweise verbüßte zunächst eine kurze Haftstrafe wegen „Arbeitsvertragsbruchs“, bevor sie nach §20 Reichsfürsorgeverordnung

FUSSNOTEN

¹ IfZ (Institut für Zeitgeschichte, München), ED0272, Insassinnenakte Anna D.

² OÖLA (Oberösterreichisches Landesarchiv), LReg IIIb, FA 1070, Berufungsbescheid von Christine F., Reichsstatthalter in Oberdonau, 5.8.1941.

³ Wie in unseren bisherigen Arbeiten zur Verfolgung von „Asozialen“ im Nationalsozialismus fokussieren wir auch in diesem Beitrag auf die Situation von Frauen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wie auch diffamierenden Zuschreibungen galten jedoch im Großen und Ganzen auch für Männer. Allerdings wurde Männern kein „unsittlicher Lebenswandel“ unterstellt, wie dies bei Frauen oft der Fall war. Aufgrund ihres Sexualverhaltens wurden ausschließlich homosexuelle Männer verfolgt.

⁴ Schreiben des Rassenpolitischen Amtes des Gaus Steiermark, Gauamtsleiter Walluschek-Wallfeld, an den Regierungspräsidenten der Steiermark SS-Oberführer Müller-Haccius, betrifft: Gemeinschaftsunfähige, 9. 12. 1942, StLA (Landesarchiv Steiermark), LReg 200, E6-1943, Karton 3329.

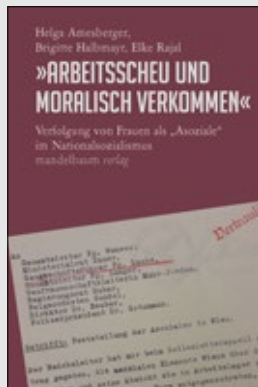
⁵ „Asozialenkommissionen“ stellten eine österreichische Besonderheit dar. Solche konnten für die Gaue Wien, Niederdonau, Steiermark und Salzburg nachgewiesen werden. Mit Ausnahme von Wien waren sie nach Bezirken/Kreisen organisiert. Auch in diesen Kommissionen arbeiteten Vertreter*innen des Fürsorgewesens und der Jugendwohlfahrt mit. Vgl. zur Situation in Wien und Niederdonau Amesberger/Halbmayer/Rajal (2019) Kapitel II und zur Lage in der Steiermark Amesberger/Halbmayer/Rajal (2020).

⁶ Vgl. zur Grundgesamtheit dieser Zahlen Amesberger/Halbmayer/Rajal 2020.

⁷ Wenngleich auch Diskontinuitäten Aufmerksamkeit und Würdigung verdienen (vgl. Amthor et al. 2022).

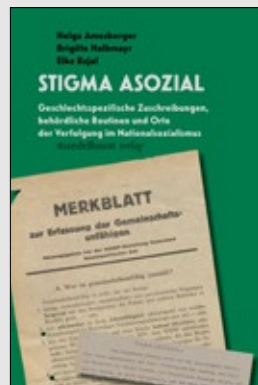
(RFV) auf Antrag der Bezirksfürsorge für zwölf Monate in die Arbeitsanstalt Bischofsried eingewiesen wurde. Auch bei Christine F. beantragte der Bezirksfürsorgeverband nach Verbüßung der Haftstrafe wegen Diebstahls eine sechsmonatige Einweisung in die „Abteilung für Asoziale“ der Fürsorgeanstalt Niedernhart in Linz.

Buchtipps



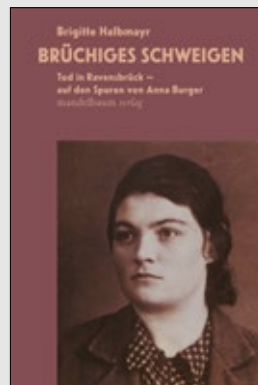
Arbeitsscheu und moralisch verkommen

Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr, Elke Rajal: „Arbeitsscheu und moralisch verkommen.“ Verfolgung von Frauen als „Asoziale“ im Nationalsozialismus (Mandelbaum 2019)



Stigma Asozial

Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr, Elke Rajal: Stigma „asozial“. Geschlechtsspezifische Zuschreibungen, behördliche Routinen und Orte der Verfolgung im Nationalsozialismus (Mandelbaum 2020)



Brüchiges Schweigen

Brigitte Halbmayr: „Brüchiges Schweigen. Tod in Ravensbrück – auf den Spuren von Anna Burger“ (2023)

Die Einstufung eines Menschen als „asozial“ ist als erster Schritt eines gesellschaftlichen Ausschlussprozesses und Versuch der Disziplinierung zu betrachten. Androhungen, Verleumdung, Denunziation und Entwürdigung sollten die Betroffenen wieder auf den „rechten Weg“ führen. Die gesellschaftspolitischen Faktoren, die Armut, Arbeitslosigkeit/Aussteuerung, Sexualverhalten etc. produzierten, wurden von den Behörden hingegen negiert.

Der Kategorisierung als „asozial“ folgte in einigen Fällen eine sogenannte Arbeitserziehungshaft, welche meist aufgrund des unerlaubten Fernbleibens vom Arbeitsplatz verhängt wurde. Die „Deliquent*innen“ wurden auf Betreiben der Arbeitsämter für einige Tage (im zuständigen Amtsgericht) inhaftiert.

Der nächste Schritt des sozialen Ausschlusses war die Inhaftierung in einer sogenannten Arbeitserziehungsanstalt, wie dies auch bei den oben vorgestellten Protagonistinnen der Fall war. Die bedeutendsten Arbeitserziehungsanstalten für die österreichischen weiblichen Verfolgten waren die Arbeitsanstalten Am Steinhof in Wien, Klosterneuburg, Znaim (heute Tschechien) und Bischofsried in Bayern. Jugendliche wurden darüber hinaus in Erziehungsanstalten wie etwa der „Gauerziehungsanstalt Gleink“ oder in Gefängnissen wie bspw. Hirtenberg untergebracht. Anträge auf Einweisungen in Arbeitsanstalten stellten sowohl die Fürsorge als auch die Arbeitsämter.

Die Deportation in ein Konzentrationslager war eine weitere Stufe der Disziplinierung und Bestrafung. Die weiblichen Jugendlichen wurden im Jugendkonzentrationslager Uckermark, die erwachsenen Frauen im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück inhaftiert. Konzentrationslagereinweisungen von sogenannten „Asozialen“ erfolgten durch die Kriminalpolizei – wiederum vielfach auf Vorschlag der Fürsorge, der Arbeitsanstalten sowie der Geheimen Staatspolizei.

Weswegen wurden Frauen stigmatisiert und verfolgt?

„Asozialität“ bei Frauen wurde primär entlang zweier Hauptstränge definiert, so auch bei den beiden porträtierten Frauen:

Zum einen anhand ihrer vermeintlichen Sexualität, was zu Charakterisierungen wie „hemmungslose Triebhaftigkeit“, „sexuelle“ oder „sittliche Verwahrlosung“, „liederlicher“ oder „haltloser Lebenswandel“, „Hang zu Männerbekanntschaften“ etc. führte. Schnell war damit auch der Verdacht der „gewerblichen Unzucht“ gegeben, womit sie eine „Gefahr für die Volksgesundheit und die Wehrkraft des deutschen Volkes“ darstellen würden.

Zum anderen waren Vorhaltungen hinsichtlich der „Arbeitsmoral“ häufige Verfolgungsgründe, von denen Frauen betroffen waren und die immer wieder auch zu Verurteilungen wegen „Arbeitsvertragsbruchs“, „unerlaubten Fernbleibens vom

Arbeitsplatz“, „Arbeitsbummelei“ und dergleichen führten. Bei Christine F. und Anna D. wurde die Einweisung in die Arbeitsanstalt mit beiden Argumentationssträngen begründet. Sie sind damit keine Ausnahme. Vielfach überschritten sich in den Begründungen der „Asozialität“ diese beiden Argumentationsstränge, sodass die Zuschreibung der „Verwahrlosung“ oder des „unmoralischen Lebenswandels“ sowohl sittliche wie auch arbeitsmoralische Komponenten aufwies. 60 Prozent der nach Bischofsried und 68 Prozent der nach Znaim eingewiesenen Frauen wurde „Unsittlichkeit“ unterstellt, sowie jeweils rund drei Viertel der Frauen auch eine „fehlende Arbeitsmoral“.⁶

Darüber hinaus wurden Verhaltensweisen wie etwa Betetelei, Erkrankungen wie Alkoholsucht oder soziale Faktoren wie eine hohe Kinderanzahl als „Beweise“ für ein Vorliegen von „Asozialität“ herangezogen. Begründet wurden die Zwangsmaßnahmen mit der Notwendigkeit der „Erziehung“ und mit der potentiellen oder tatsächlichen finanziellen Belastung für das nationalsozialistische Fürsorgesystem.

Dies betraf auch viele Jugendliche. Sie wurden unter dem Titel „Fürsorgeerziehung“ (FE) in einer Arbeitsanstalt (wie etwa im bereits erwähnten Wanderhof Bischofsried) gehalten. Möglich war eine solche Einweisung bei Personen bis zum 19. Lebensjahr oder Personen, bei denen die staatliche Vormundschaft über das 21. Lebensjahr hinaus verlängert worden war. Die Gaujugendämter als einweisende Behörde argumentierten die Anhaltung mit fehlender Arbeitsmoral, einem „unsittlichen“ Lebenswandel sowie Diebstahl und der Gefahr, dass die Jugendlichen dauerhaft der öffentlichen Fürsorge anheimfallen könnten oder dieser schon zur Last fielen. Auf den Einweisungsanträgen finden sich Spezifizierungen wie „Erziehungsschwierigkeiten“, „fehlender Wohnsitz“, „drohende Verwahrlosung“, „Schlurf“ oder auch „Geschlechtskrankheit“. Nach ihrer Anhaltung in Bischofsried wurden einige Jugendliche ins Konzentrationslager (JKZ Uckermark oder KZ Ravensbrück) überstellt. Bei anderen Jugendlichen empfahl Dr. Hell, die die psychiatrischen Begutachtungen für alle in Bischofsried Eingewiesenen durchführte, eine Zwangssterilisation. Ob sie tatsächlich durchgeführt wurden, geht aus dem Archivmaterial nicht mehr hervor.

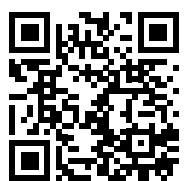
An den Menschenrechten ausgerichtete Soziale Arbeit braucht Geschichtsbewusstsein und Reflexion

Die wenigen oben ausgeführten Beispiele zeigen, wie sehr die Fürsorge im Nationalsozialismus dessen eugenisch-rassistisches Weltbild stützte und ihre Arbeit in den Dienst der Volkspflege hin zu einem „reinen Herrenmenschentum“ stellte. Dabei war die Biologisierung sozialer Merkmale zentral, wenngleich diese keine Erfindung nationalsozialistischer Rassenhygieniker*innen war. Allerdings entfalteten die rigiden Vorstellungen dieser Zeit eine lebensbedrohliche Dynamik (vgl. Kepplinger 2004, 309) – nicht zuletzt aufgrund ihrer strikten Umsetzung durch die Fürsorge. Zu-

dem waren auch nach 1945 in der NS-Zeit eingeübte soziale Normen, Einstellungen und Zuschreibungen in der Fürsorge und Sozialen Arbeit nicht vollkommen diskreditiert.⁷ So behielten beispielsweise die im Nationalsozialismus etablierten gesetzlichen Rahmenbedingungen der Jugendwohlfahrt bis zur umfassenden Gesetzesnovellierung 1954 Großteils ihre Gültigkeit. (vgl. Kreitner 2008, 13) Des Weiteren bestand eine hohe personelle Kontinuität von der Zwischenkriegszeit über die NS-Ära bis weit in die Nachkriegszeit hinein. Unveränderte ideologische Grundhaltungen und Praktiken (wie etwa geschlossene Unterbringung, Pflicht- bzw. Zwangsarbeit, repressive Erziehungsmaßnahmen, eugenisch-rassistischer Grundton) wirkten damit fort. 80 Jahre nach Ende des Nationalsozialismus gibt es zwar keine personelle Kontinuität mehr, die aktuellen gesellschaftspolitischen Diskurse über Armut, Arbeitslosigkeit und vom Wohlfahrtsstaat abhängige Menschen verdeutlichen aber die Notwendigkeit kontinuierlicher Reflexion gesellschaftspolitischer Praxen – und damit auch der Sozialen Arbeit. Damals wurden nicht die strukturellen Gegebenheiten als Ursache für Armut und damit bestimmten Überlebenspraxen anerkannt, sondern das Verschulden ausschließlich individuell verortet. Dieses Muster ist nach wie vor virulent und wird sich in Zeiten von massiven Einsparungen im Sozialbereich und Tendenz zur Verortung von Schuld bei bestimmten Bevölkerungsgruppen („Sündenbockpolitik“) nochmals verstärken. Da, Sieder und Smioski (2012, 26) folgend, „Erziehung zur Arbeit die (bis heute) alles überragende Idee (Meta-Idee) fürsorgerischer Interventionen“ bleibt, scheint eine gewisse Sorge dahingehend begründet zu sein. Umso wichtiger bleiben die Ausrichtung Sozialer Arbeit an einer menschenrechtsbasierten, egalitären Grundhaltung und eine kontinuierliche Reflexion der Entwicklungen.

Helga Amesberger und Brigitte Halbmayr

arbeiteten am Institut für Konfliktforschung zum Schwerpunkt „Historische Sozialforschung“, insbesondere zu den österreichischen Verfolgten im KZ Ravensbrück, siehe: www.ravensbrueckerinnen.at. Zuletzt widmeten sie sich dem Thema „Verfolgung von als ‚asozial‘ Stigmatisierten im Nationalsozialismus“. Beide Autorinnen arbeiten nach ihrer Tätigkeit als senior researcher am Institut für Konfliktforschung nun als freiberufliche Wissenschaftlerinnen. Kontakt: helga.amesberger@chello.at; brigitte.halbmayr@ikf.ac.at



Unter dem rechts stehenden QR-Code finden Sie das Literaturverzeichnis:



Die „Bekämpfung“ der Jugendverwahrlosung im NS-Staat am Beispiel biografischer Splitter

Dieser Beitrag verfolgt anhand von Archivmaterialien die Lebenswege von vier Jugendlichen, die in die NS-Fürsorge- und Verfolgungsstrukturen gerieten. Der Autor hat im Rahmen seiner Recherche zur NS-Jugendfürsorge zahlreiche Akten ausgewertet und rekonstruiert in dieser Auswahl exemplarisch das Weltbild sowie die Sprache von Ämtern und Gerichten im Nationalsozialismus. Zugleich eröffnet der Text einen Einblick in die Lebensrealitäten der Opfer der NS-Fürsorge.

Christoph Kreitner

Ideologische und gesetzliche Grundlagen

Die Nationalsozialisten werteten Verwahrlosung als Angriff auf die Volksgemeinschaft und maßen daher deren „Bekämpfung“ einen hohen Stellenwert zu. Typische Zuschreibungen für den Begriff Verwahrlosung lauteten: asozial, kriminell, liederlicher Lebenswandel, sexuelle Haltlosigkeit, arbeitsscheu, gemeinschaftsunfähig, triebhafte Hemmungslosigkeit. Die NS-Ideologie teilte die Bevölkerung in „förderungswürdige Volksgenossen“ und „Volksschädlinge“. Letztere sollten mit möglichst geringem Aufwand „verwahrt“ werden. Diese Ideologie bildete das Fundament für die Aussonderung von „Gemeinschaftsfremden“, sodass von Seiten des NS-Staates für die als „asozial“ eingestuften Menschen die physische Vernichtung vorgesehen war. Diverse Ministerien wie auch die Polizei veröffentlichten eine Vielzahl von Erlässen, die sich der Eindämmung der Jugendverwahrlosung widmeten, denn

das NS-Regime war der Ansicht, dass das Problem der Jugendverwahrlosung „in Deutschland undenkbar ist.“ Für die Behandlung der „Unerziehbaren“ bedeutete dies im Konkreten: „Die Bewahrungsfürsorge muss die Minderwertigen, Arbeitsscheuen und Asozialen von den gesunden, aufbauwilligen und gemeinschaftsbejahenden Kräften trennen und einer Sonderbehandlung zuführen.“

Der NS-Staat setzte auch im Verwaltungsbereich Schritte, um die seiner Ansicht nach bestehende Gefahr einer Jugendverwahrlosung zu vermindern. Dazu dienten unter anderem Zusammenschlüsse von staatlichen und parteiamtlichen Stellen wie zum Beispiel die Errichtung der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ im Mai 1939 und die „Reichsarbeitsgemeinschaft zur Jugendbetreuung“ im Oktober 1941. Den traurigen Höhepunkt in dieser Entwicklung stellten die beiden Erlässe des Reichsinnenministeriums dar, mit denen Konzentrations-

lager für „besonders gefährdete Jugendliche“ geschaffen wurden – in der Sprache der Nationalsozialisten verbrämt „Jugendschutzlager“ genannt. Für männliche Jugendliche wurde ein Konzentrationslager im Sommer 1940 in Moringen geschaffen und für weibliche Jugendliche im Sommer 1942 in Uckermark – Aufnahmealter: 16 bis 21 Jahre. In beiden Lagern wurde während der Dauer ihrer Existenz insgesamt jeweils eine Zahl von ca. 1.000 Jugendliche erreicht. Die „Alpen- und Donaureichsgaue“ lagen bei den Einweisungszahlen weit über denen anderer Reichsteile, nämlich ca. 200 für Moringen und ca. 150 für Uckermark. Davon stammten bei den weiblichen Jugendlichen allein 57% der Einweisungen aus Wien.

Gegen Kriegsende verschärfte der NS-Staat nochmals die „Bekämpfung“ der Jugendverwahrlosung durch Implementierung weiterer Erlässe. 1943 wurde das Reichsjugendgerichtsgesetz mit höheren Strafandrohungen neu ausgerichtet. Im Jänner 1944 sollte die Kooperation zwischen staatlichen und parteiamtlichen Stellen mit dem „Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei über die Zusammenarbeit von Polizei und Hitlerjugend bei der Bekämpfung von Jugendgefährdung und Jugendkriminalität“ intensiviert werden. Im Oktober 1944 folgte der „Erlass zur Bekämpfung jugendlicher Cliques“, der Zusammenschlüsse junger Menschen drei Kategorien zuordnete, nämlich „politisch-oppositionelle Cliques“ bzw. „liberalistisch-individualistische Cliques“ sowie „kriminell-asoziale Banden“. Das NS-Regime sah die überwiegende Ursache für die Cliquesbildung in der kriegsbedingt mangelnden Beaufsichtigung der Jugendlichen. Um dieser Entwicklung gegenzusteuern, verlangte das Reichsinnenministerium drastische Maßnahmen wie Anordnung von Fürsorgeerziehung, Einweisung in Arbeitserziehungslager oder in „Jugendschutzlager“ bzw. strenge Bestrafungen nach dem Strafgesetzbuch. „Eine unangebrachte Milde ist hier nicht am Platze.“

Biografische Splitter

Die konkreten Auswirkungen der auf Basis von Gesetzen und Erlässen durchgeführten Maßnahmen auf Jugendliche in der NS-Zeit möchte ich anhand von biografischen Auszügen aus Akten der Jugendfürsorge in Kärnten (Zeitraum: 1938-1945) veranschaulichen. Von den betroffenen Jugendlichen wird lediglich der Vorname und das damals zum Zeitpunkt der gesetzten Maßnahme aktuelle Alter genannt, damit der Schutz persönlicher Daten gewahrt bleibt.

Ladislau, 14 Jahre

Der Jugendliche schulte bereits mit knapp 13 Jahren aus der Hauptschule aus und begann eine kaufmännische Lehre. Als er 1943 für einige Tage Urlaub bekam und diesen bei seiner Großmutter verbrachte, blieb er bei dieser länger als erlaubt. Das Jugendamt stellte einen Antrag auf Fürsorgeerziehung, weil der Jugendliche nach Ansicht der Behörde staatsfeindliche Aussagen getätigt hatte, die aber

aufgrund seines Alters noch nicht mit einer Einweisung in das Jugendkonzentrationslager Moringen „geahndet“ werden konnten.

„Ladislau ist kaufmännischer Lehrling beim Buchhändler. Zu Ostern erhielt er von seinem Lehrherrn einen 4tägigen Urlaub, den er zum Besuch von Verwandten im [Mießtal] benützte. Da er [dort] im Hause der Familie Z. sich zu schweren staatsfeindlichen Äußerungen hinreißen ließ (hauptsächlich mit Beziehung auf die Banditen wie auf Deutschland im allgemeinen) wurde er am 3.5.1943 von der Gestapo verhaftet. Er gestand nach anfänglichem Leugnen die meisten ihm zur Last gelegten staatsfeindlichen Reden ein und wurde in das Gestapo Gefängnis in Klagenfurt überstellt.“

Da Ladislau Schutzangehöriger ist und noch nicht 15 Jahre alt ist, kommt eine Anhaltung in einem Jugendschutzlager noch nicht in Betracht. Eine entsprechende Nacherziehung des Jungen erscheint jedoch unbedingt notwendig, weshalb mir [der Amtsleiterin] die Gestapo ihren Vorgang zur Einleitung von Fürsorgeerziehung übergab.

Zusammenfassend halte ich [die Amtsleiterin] fest, daß auch für die besetzten Gebiete Mießtal und Oberkrain die Jugendwohlfahrtsverordnung [in der Ostmark] seit 20.4.1943 bereits in Kraft ist.“

Das Bezirksgericht bewilligte den Antrag des Jugendamtes auch vor dem Hintergrund, dass die Gestapo erklärt hatte, „den mj. Ladislau nur bei Einweisung in die Fürsorgeerziehung frei zu geben.“ Das Gericht erklärte zusätzlich seinen Beschluss gemäß des damals geltenden „außerstreitigen Gesetzes“ für sofort wirksam. Im Oktober 1943 wurde Ladislau in die staatliche Erziehungsanstalt in Rebendorf in Deutschland gebracht. Mit dieser letzten Eintragung endete der Akt des Jugendlichen.

Johanna, 16 Jahre

Die Jugendliche war bereits Anfang der 1940er Jahre in einer Erziehungsanstalt untergebracht, als ihr ca. ein Jahr später zur Last gelegt wurde, dass sie „arbeitsscheu“ sei, weil sie innerhalb kurzer Zeit drei Arbeitsstellen gewechselt hatte. Als dann zusätzlich eine Geschlechtskrankheit festgestellt wurde, stellte das Jugendamt einen neuerlichen Antrag auf Fürsorgeerziehung.

„Seit Juli 1941 hat die Jugendliche bereits 3 Posten gehabt, jedoch alle 3 nach kurzer Zeit eigenmächtig wieder verlassen und sich tagelang unterstandslos herumgetrieben, bis sie von der Polizei aufgegriffen und wegen mittlerweile erworbener Geschlechtskrankheit auf die Abteilung VI des Gaukrankenhauses überstellt worden war.“

Das Bezirksgericht folgte der Argumentation der Behörde:

„Die Anstalt Hirtenberg hat in ihrer Zuschrift vom 10.10.1940 anher mitgeteilt, dass die mj. Johanna absolut unerziehbar sei, weiters eine erbbiologische Minderwertigkeit aufweise.

Die Mj. sei nach dem dortigen Gerichte eine notorische Vagantin, dazu ausserordentlich arbeitsscheu und unehrlich. Eine energische pfl egschaftsbehördliche Massnahme ist nach diesen Feststellungen unbedingt notwendig und voll- auf begründet. Ein Jugendschutzlager für weibliche und krimi- nelle Jugendliche ist bisher noch nicht errichtet.“

Der Beschluss des Gerichtes stammte aus dem Herbst 1941. Im darauffolgenden Sommer wurde der aus Sicht des Gerichtes bestehende Mangel behoben und ein Kon- zentrationslager für weibliche Jugendliche in Uckermark errichtet.

Johanna wurde zunächst in eine „Anstalt für Erziehungs- bedürftige“ außerhalb von Kärnten eingewiesen, weil das Gericht feststellte: „Das Land Kärnten hat keine Anstalt, um derartig gefallene Mädchen auf den Weg der Besserung zu bringen“. Die Unterbringung in der ersten Anstalt brachte nicht den gewünschten Erfolg, sodass das Jugendamt bei Gericht beantragte, Johanna „in eine geeignete Anstalt in Bayern“ zu überweisen. Sollte auch die dortige Betreuung aus Sicht der Behörde fehlschlagen, wurde vorauseilend auf die Möglichkeit der Überstellung in ein Jugendarbeits- lager hingewiesen. Die Jugendliche verbrachte daraufhin zwei Jahre in einer Erziehungsanstalt in Bayern und wurde im Dezember 1943 aus der Fürsorgeerziehung entlassen, „weil eine Erziehung aussichtslos erscheint.“ Weitere Infor- mationen über die Jugendliche nach Beendigung der Hei- munterbringung lagen im Akt nicht auf.

Ida, 18 Jahre und Mutter eines Säuglings

Die minderjährige 18-jährige Mutter – die Volljährig- keit erlangte man damals erst mit 21 Jahren – wurde im Jänner 1940 vom Strafgericht wegen Verbreitung einer Geschlechtskrankheit und Landstreicherei verurteilt. In Hinblick auf ihre Mutterschaft verzichtete das Gericht auf den Ausspruch einer Haftstrafe, sondern ordnete für die Bewährungszeit „Schutzaufsicht“ nach der Jugendwohl- fahrtsverordnung sowie Einweisung in eine Erziehungsan-

stalt an. Zwischen Gericht und Jugendamt hatte zuvor eine Besprechung stattgefunden, bei der die Möglichkeit der Überstellung der Jugendlichen in ein Zwangsarbeits- oder Konzentrationslager erörtert wurde, aber schlussendlich der Fürsorgeerziehung der Vorzug gegeben wurde. Das Bezirksgericht begründet seine getroffene Maßnahme wie folgt:

„Wie schon vorher berichtet, ist es nicht möglich gewesen, einen Erziehungserfolg auch nur teilweise herbeizuführen. Das Mädchen ist ausgesprochen willensschwach, haltlos und kriminell, trotz des Kindes gemeinschaftsunfähig.

Ida hat sich auch in jeder anderen Hinsicht unverbesserlich erwiesen, sodass ihre Überstellung in ein Arbeitshaus oder Konzentrationslager unerlässlich ist, falls sie nach der Ent- lassung wieder ihren asozialen Lebenswandel fortsetzt, was zu erwarten ist.“

Im Sommer 1941 erfolgte der nächste Gerichtsbeschluss, der in einer Einweisung von Ida in eine Arbeitsanstalt im „Reichsgau Niederdonau“ mündete. „Mehrfache Versuche, sie einer geregelten Arbeit zuzuführen und sie dadurch der Volksgemeinschaft einzureihen, waren vergeblich. Ida konn- te nach Wiederzuführung [in die Erziehungsanstalt] am 20.5.1941 nur, weil unverbesserlich und unerziehbar, für Fürsorgeerziehung nicht geeignet, entlassen werden. Auch erfüllt sie in keiner Weise ihre Verpflichtungen gegenüber ihrem Kinde.“

1942 kam es zu einer Verurteilung von Ida zu einer ein- jährigen Haftstrafe. Das Jugendamt nahm Kontakt mit dem Gericht und der Polizei auf, um die weitere Vorgangsweise zu besprechen. Die Behörde plante keine weiteren Maß- nahmen im Rahmen der Jugendwohlfahrtsverordnung, weil am 18.12.1943 im Akt Folgendes festgehalten wurde: „Laut Mitteilung der staatlichen Kriminalpolizeistelle wurde bereits vor Jahresfrist der Antrag auf Einweisung der Ida in das Jugendschutzlager Uckermark nach Haftentlassung ge- stellt.“

Ob die junge Mutter tatsächlich ins Jugendkonzentrations- lager deportiert wurde, ließ sich aus dem Aktenbestand nicht eruieren.

Josef, 16 Jahre

Die Polizei legte Josef mehrere Straftaten zur Last, näm- lich drei Opferstockdiebstähle, eine Schwarzfahrt, weitere Diebstähle und Zechprellereien. Als er gestohlenes Geflügel verkaufen wollte, wurde er von der Polizei verhaftet. Der Jugendliche befand sich daher zum Zeitpunkt der Antrag- stellung des Jugendamtes im Polizeigefängnis. Die Behörde drängte auf eine rasche Entscheidung des Bezirksgerichtes betreffend die Einweisung in eine Erziehungsanstalt. Im Beschluss aus dem Jahr 1940 wurde festgehalten:

„Der mj. Josef bleibt nirgends auf einem Jahrplatze, stra- wanzt umher und ist nach dem Gerichte daran, ein Gewohn- heitsverbrecher zu werden. Um diesen schlechten Verhalten des mj. Josef ein Ende zu bereiten, war es notwendig, die Einweisung des mj. Josef in eine Fürsorgeerziehungsanstalt vorzugehen.“ [wahrscheinlich gemeint: vorzugeben]

Aufgrund der Dringlichkeit des Antrages verzichtete das Gericht, eine Äußerung der unehelichen Kindesmutter im Pfl egschaftsverfahren einzuholen. Die Kindesmutter berief sich in ihrem Rekurs auf diesen Verfahrensfehler, doch das Landesgericht gab dem Rechtsmittel keine Folge. Es führte vielmehr aus, dass es sich bei dem kriminellen Verhalten von Josef „offensichtlich um eine, seit längerer Zeit eingeris- sene Verderbtheit [handelt], welche nur durch Fürsorgeer- ziehung einer Besserung zugeführt werden kann.“ Darüber hinaus beurteile das Landesgericht den Lebenswandel von Josefs Mutter folgendermaßen: „Die Kindesmutter sei eine liederliche Frauensperson, habe mit 5 Männern 6 ae. [au- ßerhehliche] Kinder gezeugt.“

Aus dem Akt des Jugendamtes war zwar nicht ersichtlich, in welche Erziehungsanstalt Josef konkret eingewiesen worden war, aber aufgrund der weiteren Eintragungen musste davon ausgegangen werden, dass dieser ins Ju- gendkonzentrationslager Moringen überstellt wurde. Im November 1941 interessierte sich dann das Reichsgesund- heitsamt für den Akt des Jugendlichen, der daraufhin nach Berlin gesendet wurde. „Von Reichsstatthalter, GJA [Gau- jugendamt], der Handakt des mj. Josef wolle an das Reichs- gesundheitsamt, Zweigstelle Dahlem, Kriminalbiologische Forschungsstelle in Berlin-Dahlem unter den Eichen 82-84 zur Einsichtnahme übermittelt werden.“ [Die Kriminalbio- logische Forschungsstelle untersuchte Kinder nach „rassi- schen Merkmalen“, um ihren „Nutzen für die Volksgemein- schaft“ zu kategorisieren und Vorschläge an die Behörden für deren weitere „Verwahrung“ zu richten.] Nach ca. 2 Wochen retournierte das Reichsgesundheitsamt den Akt an das Jugendamt.

Im März 1943 fand sich schließlich folgende Eintragung im Akt: „Vom Reichsstatthalter – Polizeiverfügung der Stadt Moringen v.9.2.43 laut welcher Josef wege[n] ansteck[en]der

Krankheit (Tb) vom Jugendschutzlager Moringen auf Be- stimmung des Gesundheitsamtes in Northeim mit sofortiger Wirkung in die Provinzial-Arbeitsanst[alt] Abtlg. Lungen- heilstätte in Benninghausen bei Lippstadt überstellt wird.“ Ob Josef die Tuberkulose überlebte, ging aus dem Akt nicht direkt hervor. Einen möglichen Hinweis dafür liefer- te aber im Sommer 1943 das Bemühen der Kindesmutter um finanzielle Unterstützung durch das Jugendamt. Dabei wurde der Status aller sechs Kinder erhoben und festge- stellt, dass Josefs Vater bereits verstorben war und zwei seiner Stiefväter ebenfalls. Während der eine als Soldat im Krieg gefallen war, kam der andere im Konzentrationslager Dachau ums Leben, wohin er als „Kommunist“ deportiert worden war.

Als interessantes Detail ist noch zu erwähnen, dass das Jugendamt im Zeitraum zwischen 1938 und 1945 für alle sechs (Halb-)Geschwister Anträge auf Fürsorgeerziehung stellte. Die Kindesmutter brachte gegen jeden Gerichtsbe- schluss Rechtsmittel ein und in einem Fall ging das Verfah- ren sogar bis zum Oberlandesgericht Graz. Die Kindesmutter hatte allerdings mit keinem ihrer Rechtsmittel Erfolg.

Abschließend erlaube ich mir eine persönliche Bemerkung. Bei der Sichtung hunderter Akten der Jugendfür- sorge bin ich im Rahmen meiner Forschung auf unzählige berührende Schicksale gestoßen, die unter der Barbarei des NS-Regimes leiden mussten. Forschungen zum Natio- nalsozialismus werden immer ihre Berechtigung behalten, da sie zur Erinnerung an die Millionen Opfer beitragen und Menschen aus der Vergangenheit in die Gegenwart holen, um zu verhindern, dass sie in Vergessenheit geraten.

Literatur und Quellen

Archiv des Magistrates Klagenfurt, Archiv der Bezirks- hauptmannschaft Villach-Land, Reichsgesetzblatt Jahrgang 1938-1945; Anmerkung des Autors: unter Anführungszei- chen gesetzte Begriffe bzw. in Kursivschrift gehaltene Zita- te entstammen Begrifflichkeiten der damaligen Zeit bzw. sind Originaldokumenten entnommen.

Christoph Kreitner

Diplomierter Sozialarbeiter und His- toriker; seit 1991 in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Kärnten tä- tig, ab 1999 beim Magistrat Klagenfurt beschäftigt: zuerst als Sprengelsozialar- beiter und seit 2020 als leitender Sozi- alarbeiter der Dienststelle Jugend und Familie; von 1999 bis 2006 Diplom- und Doktoratsstudium in Geschichte an der Universität Klagenfurt



ÖAGG | PD

Die Psychodrama-Ausbildung befähigt zur Ausübung von Einzel-, Paar- und Gruppen- therapie sowie zur Arbeit mit Familien
Bewerbungen:
psychodrama@oeagg.at
www.psychodrama-austria.at/
fachspezifikum

in Kooperation mit  PARIS LODRON UNIVERSITÄT SALZBURG  Bertha von Suttner

FACHSPEZIFIKUM PSYCHODRAMA

KOMMENDE LEHRGÄNGE:

Wien und Graz/Klagenfurt:	Salzburg:	GEPLANTER BEGINN:
Fachspezifikum wahl- weise in Koopertation mit der Bertha von Suttner Universität (BSU) oder als Berufsbefähigung	Universitätslehrgang Psychotherapie: Fach- spezifikum Psychodrama in Kooperation mit der Paris Lodron Universität Salzburg (PLUS)	Wien (BSU) Herbst 2026 Salzburg (PLUS) Oktober 2026 Graz/Klagenfurt (BSU) Oktober 2026



Konfessionelle Jugendfürsorge in der NS-Zeit

Die konfessionellen Verbände wie katholische Caritas oder die evangelische Innere Mission waren historisch stark in der Jugendfürsorge verankert. Dieser Beitrag zeigt, mit welchen Strategien und Mitteln das NS-Regime versuchte, diese Verbände aus dem Fürsorgebereich zu drängen und stellt dies exemplarisch am Beispiel zweier Einrichtungen in Kärnten dar.

Christoph **Kreitner**

Der NS-Staat versuchte sowohl in der offenen wie auch in der geschlossenen Jugendfürsorge die konfessionellen Träger, den Caritasverband auf der katholischen bzw. die Innere Mission auf der evangelischen Seite, sukzessive zu verdrängen. Deren völlige Ausschaltung in den Bereichen der Heime und Anstalten ließ sich aber defacto aus mehreren Gründen nicht umsetzen. Zum einen lag der Parteiorganisation „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt“ (NSV) nichts daran, die aus ihrer Sicht „minderwertigen, erbkranken und asozialen“ Kinder und Jugendlichen zu betreuen. Zum anderen sprachen die hohen Kosten für die Betreuung in der Jugendfürsorge und der dafür erforderliche personelle Aufwand gegen eine vollständige Übernahme der Erziehungsheime. Das hinderte die NSV oder andere Parteiinstitutionen aber nicht daran, auf die Erziehung der Zöglinge in konfessionellen Heimen Einfluss zu nehmen. Beispielsweise wurde die Aufsicht über kirchliche Einrichtungen intensiviert oder es erfolgten Eingriffe in die Zusammensetzung von konfessionellen Vorständen. Weiters wurden immer wieder Veranstaltungen von Hitlerjugend oder Bund Deutscher Mädchen angeordnet, an

denen die Zöglinge teilnehmen mussten. Oder es kam zu Einschränkungen im Ablauf des Alltags in den Einrichtungen, wie aus einer Beschwerde der evangelischen Diakonie in Waiern in Kärnten hervorging, als es den Heimkindern untersagt wurde, an Messen oder am Religionsunterricht teilzunehmen.

In der Realität änderten diese Regulierungsmaßnahmen des NS-Staates allerdings nichts an dem Umstand, dass sogar im Jahr 1942 nach wie vor zwei Drittel aller in Heimen betreuter Kinder in konfessionell geführten Anstalten untergebracht waren.

Der Österreichische Caritasverband während der NS-Zeit

Der Caritasverband widmete sich bereits seit seiner Gründung im Jahr 1924 der Fürsorge von Wöchnerinnen und Säuglingen, sowie der Betreuung von Kindern aller Altersstufen bis hin zur Fürsorgeerziehung in stationären Einrichtungen. Mit dem „Anschluss“ Österreichs ans

Deutsche Reich im Jahr 1938 gab es Bestrebungen der Länderverbände, eine Eingliederung in den Deutschen Caritasverband zu erreichen. Diese Fusionierung wollte der Reichskommissar für die Wiedervereinigung verhindern, weil er kein Interesse an einem Machtzuwachs der Caritas hatte. Er verbot kurzerhand diesen Zusammenschluss und unterstellte die österreichischen Verbände der Caritas defacto der NSV. Die Präsidenten der regionalen Verbände leisteten jedoch Widerstand und forderten weiterhin die Eingliederung in den Deutschen Caritasverband.

Daraufhin änderte die NSDAP ihre Taktik. Anstatt den Caritasverband zu einer Verschriftlichung über die gemeinsame Zusammenarbeit unter der Führung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt in Berlin zu bewegen, bediente sie sich des „Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden“ vom Mai 1938. Damit war die NSDAP berechtigt, alle erforderlichen Verfügungen zu treffen, beispielsweise Verbände ohne Begründung aufzulösen, denen dagegen weder Rechtsmittel noch Schadensersatzansprüche zustanden bzw. für deren nationalsozialistische Ausrichtung zu sorgen. Unter dem Vorwand „finanzieller Unregelmäßigkeiten in der Gebarung“ kam es zu kommissarischen Besetzungen aller Einrichtungen der Caritas in Österreich. In einem nächsten Schritt wurden die Caritasverbände gezwungen, der „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark“ beizutreten, die das Ziel verfolgte, die Kräfte der freien Wohlfahrtspflege nationalsozialistisch auszurichten und planvoll einzusetzen. Dem Leiter dieser Arbeitsgemeinschaft stand ein umfangreiches Weisungsrecht zur Verfügung. Dieser Leiter sagte der Caritas zu, dass im Gegenzug zum Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft die kommissarischen Besetzungen beendet würden. Damit garantierte er eine Selbstständigkeit der Caritasverbände. Dass diese Zusagen keinen Wert hatten, zeigte sich bereits kurze Zeit später.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft bestand auf einer Satzungsänderung des Caritasverbandes, mit der künftige Satzungsänderungen ohne seine Zustimmung nicht beschlossen werden durften. Bei diesbezüglichem Widerstand der Caritas drohte er mit ihrer völligen Auflösung. Im August 1938 stimmte die abgehaltene Generalversammlung der Caritasverbände der geforderten Satzungsänderung *no lens volens* zu.

Kurz darauf tagte die „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege“, an deren Sitzung Vertreter der NSV, der Caritas und der Inneren Mission teilnahmen, ein einziges Mal. Dessen Leiter erklärte in dieser Sitzung, „wie eine Arbeitsgemeinschaft aussieht, wenn auch jede Diskussion ausgeschaltet ist, aber jeder mitarbeiten kann.“ Die Arbeitsgemeinschaft diente ausschließlich als Befehlsempfängerin der Parteistellen und wurde im Dezember 1938 dem Leiter der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands, der gleichzeitig die Funktion des Reichsleiters der NSV im Deutschen Reich innehatte, unterstellt.

Der österreichische Caritasverband versuchte weiterhin, trotz der andauernden Beschneidungen seiner Kompetenzen seine Selbstständigkeit zu bewahren. In einer außerordentlichen Sitzung der Caritasverbände in Wien im Herbst 1938 legten diese eine Denkschrift vor, die sich an die „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege“ sowie an den sogenannten „Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände“ richtete. Darin beschwerte sich die Caritas über die ihr auferlegten Beschränkungen in der Ausübung ihrer Arbeit, über die Bevorzugung parteiamtlicher Stellen wie der NSV und über negative Berichterstattungen der NS-Presse über die Caritas. Die Gegenreaktion des NS-Staates ließ nicht lange auf sich warten. Der Reichsleiter der NSV verfügte, dass der NSV das Monopol in der freien Wohlfahrtspflege zustand und sich die konfessionellen Verbände auf die „bewahrende“ Fürsorge zu beschränken hatten. Diese Verfügung löste den einzigen gemeinsamen Widerstand der österreichischen Bischöfe aus. Die Bischöfe protestierten in einem direkt an Adolf Hitler gerichteten Schreiben gegen die Vorgangsweise parteiamtlicher Stellen gegenüber der Caritas. In Österreich wiederum führte der bischöfliche Protest zu weiteren Repressalien gegenüber der Caritas wie einer Finanzrevision aller Verbände. Parteiamtliche Stellen erhöhten weiter den Druck durch Eingriffe in die Geschäftsführung der Caritasverbände, Beschlagnahmung von Vermögen bzw. Aktionen der Gestapo gegen konfessionelle Einrichtungen. Als letzter Akt erfolgte schließlich mit Bescheid vom April 1942 die Auflösung des Österreichischen Caritasverbandes und die Übernahme seines Vermögens durch die NSV.

Die Innere Mission während der NS-Zeit

Noch in den 1930er Jahren bemühte sich die protestantische Kirche, mit dem autoritären Regime des Ständestaates, eine Einigung eine einheitliche Kirchenverfassung betreffend, zu erzielen. Dazu bedurfte es der Einberufung einer Generalsynode, was aber wiederum an eine entsprechende Genehmigung des Staates gekoppelt war. Bei den Verhandlungen im Sommer 1937 zeigte sich rasch, dass die österreichische Regierung ihre staatliche Kirchenhoheit nicht aufgeben wollte, also die Genehmigungspflicht für Pfarrer und Superintenden ten. Eine rechtliche Neuregelung für die protestantische Kirche gelang bis zum Ende der Ersten Republik im März 1938 nicht mehr.

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten glaubte die Kirchenführung neue Verhandlungen für eine Einigung zur Regelung der Kirchenfrage zu erreichen. Doch zunächst wurde von den neuen Machthabern die Spitzen der evangelischen Kirche gewechselt und sowohl ein neuer kommissarischer Präsident als auch ein neuer Superintendent ernannt. Der neue Präsident entwarf einen Vertrag, der das Verhältnis zwischen protestantischer Kirche und NS-Staat regeln sollte. Dieser Vertrag sah unter anderem die Ablegung des Eides auf Adolf Hitler durch die Geistlichen vor, als auch die disziplinarische Verfolgung von Kirchenvertretern bei Herabwürdigungen des NS-Staates. Im Bereich der Ju-

gendfürsorge wurde zum einen die Zentralisierung der evangelischen Jugendverbände, zum anderen die Straffung der Verbände, die in der Wohlfahrtspflege tätig waren, vorgeschlagen. Im Wesentlichen oblag es der Inneren Mission, die Betreuung von Kindern in Heimen und Institutionen zu übernehmen. Der Vertragsentwurf blieb aber im Verhandlungsstadium stecken.

Daraufhin schaltete sich die Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin ein. In Verhandlungen mit dem NS-Staat wurde die Eingliederung der österreichischen in die deutsche Kirche angestrebt, was schließlich mit einem gleichlautenden Gesetz im Juni 1939 gelang. Die österreichische Innere Mission schloss ein Abkommen mit der NSV, mit dem es sich dieser Parteiorganisation vollständig unterordnete. Den Verhandlungen zu diesem Abkommen ging ein geschicktes Taktieren der NSV voraus. Diese gaukelte dem österreichischen Leiter der Inneren Mission vor, dass die Caritasverbände bereits eine gleichlautende Vereinbarung unterzeichnet hätten. Die NSV baute darauf, dass der Leiter der Inneren Mission aufgrund der konfessionellen Friktionen untereinander nicht bei der Caritas über den Stand der dortigen Verhandlungen nachfragen würde und behielt mit dieser Einschätzung recht. Anfang 1939 realisierte der Leiter der Inneren Mission, dass er die von ihm geführte Vereinigung in vollständige Abgängigkeit der NSV geführt hatte. Alle nachfolgenden Versuche, durch Schreiben an die Führung der NSV sowie an die der deutschen Inneren Mission eine Veränderung des vereinbarten Abkommens zu bewerkstelligen, scheiterten. Nach dem Tod des österreichischen Leiters der Inneren Mission im Jahr 1940 erfolgte keine Nachbesetzung seiner Funktion und sein Posten blieb während der NS-Zeit unbesetzt. Letztendlich musste die Innere Mission gleich wie die Caritas miterleben, wie nach und nach stationäre Einrichtungen der Jugendfürsorge von der NSV beschlagnahmt und übernommen wurden.

Die Übernahme konfessioneller Jugendfürsorgeheime durch die NSV am Beispiel Kärntens

Das Kinderheim „Herrnhilf“ in Treffen bei Villach, das auch heute noch besteht, wurde 1903 von Gräfin Elvine de La Tour zur Betreuung „verwahrloster Buben“ gegründet und war Bestandteil ihrer „Evangelischen Stiftung de La Tour“. Das Kinderheim leitete ein Ehepaar über 30 Jahre, bis das Heim 1939 von der NSV übernommen wurde. In der genannten Zeitspanne betreute das Ehepaar, das als „Hauseltern“ bezeichnet wurde, insgesamt ca. 570 Jungen. Zum Kinderheim gehörte auch eine Landwirtschaft, die unter Mitarbeit der Zöglinge geführt wurde, von denen viele nach Beendigung ihrer Schulzeit dort eine Lehrstelle erhielten. Die Anzeichen für eine Beschlagnahmung der Einrichtung durch die NSV mehrten sich bereits Anfang des Jahres 1939. Zunächst schickte die NSDAP einen Vertreter aus Berlin, der alle Einrichtungen der Evangelischen Stiftung in Kärnten inspizierte und bereits Andeutungen betreffend die Enteignung des Stiftungsbesitzes durchblicken ließ. Im

Frühjahr 1939 erhielt das Kinderheim eine unerwartete Lieferung von zwei Waggons Lebensmittel durch die NSV. Es stellte sich heraus, dass diese Lebensmittel für die noch gar nicht existente „NSV-Jugendheimstätte Herrnhilf“ vorgesehen waren. Die NSV hatte sich bei der Lieferung im Zeitpunkt geirrt.

Ende Juni 1939 erfolgte schließlich die Beschlagnahmung des Kinderheimes durch die NSV. Die untergebrachten Buben wurden der Aufsicht von zwei Erziehern unterstellt, die die NSV einsetzte. Die bereits erwähnten Hauseltern schrieben im September 1939 einen bewegenden Brief an die „Freunde der Stiftung de La Tour“, in welchem sie die Übernahme der Einrichtung aus ihrer Sicht darstellten. Darüber hinaus berichteten die Hauseltern den Adressaten über die allgemeine Situation der Inneren Mission in Kärnten. Zunächst war ein „Gauverein für die Innere Mission“ auf Geheiß parteiamtlicher Stellen gegründet worden, dem auch die Stiftung de La Tour einverleibt wurde. Schließlich wurde der Inneren Mission jede Form der Jugendbetreuung in der „Ostmark“ untersagt und ihre fürsorgereische Tätigkeit auf die Betreuung von kranken Menschen beschränkt. Für die im Besitz verbliebenen Gebäude in Treffen, die der Betreuung alter und kranker Menschen dienten, musste die Evangelische Stiftung de La Tour dem NS-Staat sogar noch Gebühren in der Höhe von 15.000 Reichsmark entrichten.

Das Mädchenheim Harbach des „Klosters vom guten Hirten“ in Klagenfurt wurde 1892 gegründet und von Nonnen geführt. Dem Mädchenheim stand ab 1935 eine Oberin vor, die gleichzeitig staatlich geprüfte Fürsorgerin war und die die Geschicke des Heimes während der NS-Zeit und auch darüber hinaus leitete. Das Mädchenheim Harbach war damals sicher die größte Einrichtung in der stationären Jugendfürsorge. In den 1930er Jahren wurden im Schnitt mehr als 100 Mädchen betreut. Dafür standen der Oberin 36 Schwestern des „Ordens vom Guten Hirten“ zur Verfügung. Die Räumlichkeiten im Kloster Harbach umfassten unter anderem zwei Speisezimmer, vier Schlafsäle, 2 Krankenzimmer, einen Tagesraum, Gesangs- und Nähzimmer sowie Waschräume. Die Aufenthaltsdauer der betreuten Mädchen wurde nicht konkretisiert, sondern das Ende der Unterbringung richtete sich nach dem Zeitpunkt, an die Mädchen „gefestigt“ waren.

In einem ersten Schritt versuchte die NSV die Erziehungsanstalt Harbach mithilfe der Caritas und dem Leiter der „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege“ in Kärnten unter ihre Kontrolle zu bekommen. Als diese Bemühungen keinen Erfolg zeitigten, änderte die NSV ihre Strategie. Sie bediente sich der staatlichen Behörden in Form des Landesschulrates Kärnten. Dieser bestimmte im Mai 1939 in einem Schreiben die Einstellung sämtlicher konfessioneller Privatschulen „im Hinblick auf Notwendigkeit der Erziehung der gesamten [Hervorhebung im Original] Jugend im nationalsozialistischen Geiste“. Da die untergebrachten Mädchen im Kloster Harbach die dortige heiminterne Schule besuchten, war das Mädchenheim Harbach unmittelbar

von dieser Verfügung des Landesschulrates betroffen. Dieser verwies überdies in seinem Schreiben auf folgende Anordnung: „Sollte die Auflfassung eines Internates für die betroffenen Zöglinge oder die Erziehungsverpflichteten mit schweren wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein, so ist vor [Hervorhebung im Original] der Entlassung der Zöglinge das Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der NS-Volkswohlfahrt zu pflegen und deren Entschließung abzuwarten.“ In einem weiteren Schreiben im Mai 1939 legte der Landesschulrat sogar fest, dass er die Aufsicht über die Zöglinge und die uneingeschränkte erzieherische Leitung für das Mädchenheim der NSV übertrug. Die Diözese Gurk protestierte gegen diese Vorgangsweise, indem sie schriftlich darlegte, dass es nicht in die Kompetenz des Landesschulrates, sondern in die des Landesjugendamtes fallen würde, Regelungen über die Erziehungsanstalt Harbach zu treffen. Den Gauamtsleiter der NSV beeindruckte dieser Protest in keiner Weise und er ordnete die Übernahme des Mädchenheimes mit 31.5.1939 an, wobei er sich dabei weiterhin auf die Verfügung des Landesschulrates berief.

Die Oberin bestätigte in einem Schreiben an die Diözese die Beschlagnahmung des Mädchenheimes Harbach durch die NSV. Dabei wurden die „förderungswürdigen“ Zöglinge von der NSV übernommen und die „schwer erziehbaren“ und „erblich belasteten“ Mädchen gleich wieder den Nonnen zur weiteren Betreuung zugewiesen. Von Seiten des NS-Staates wurden die Einschüchterungsversuche gegenüber dem in der Verantwortung des Klosters verbliebenen Teiles des Heimes fortgesetzt. Zwei Monate nach Übernahme der Einrichtung erschien die Gestapo bei der Oberin, um Erhebungen wegen eingelangter Beschwerden sowie „sittenwidriger Vorfälle“ durchzuführen. Zum einen wurde den Klosterschwestern Beeinflussung der Zöglinge im NSV-Trakt vorgeworfen, zum anderen hätte es sittenwidrige Vorfälle unter den Mädchen gegeben. Die Oberin widersprach diesen Vorwürfen und berichtete der Diözese über das Handeln der Gestapo. Die Propaganda parteiamtlicher Stellen gegen das Kloster Harbach und seine Einrichtungen setzte sich in Zeitungsartikeln fort. Im Dezember 1941 veröffentlichte der „Kärntner Grenzruf“, dass das Mädchenheim Harbach vor der Übernahme der NSV eine „widerwärtige Einrichtung“ und „für die Jugend selbst ein wahrer Kinderschreck“ gewesen wäre. Erst durch die NSV habe sich der Charakter der Einrichtung zum Positiven verändert: „Die Düsternis der Strafanstalt ist verschwunden, das ganze Heim blitzt von Sauberkeit und Helle. Der wohlthuende Einfluss dieser NSV-Einrichtung hat sich rasch herumgesprochen.“

Weder die Oberin des Klosters Harbach noch die Diözese Gurk ließen sich durch die beschriebenen Einschüchterungen durch die NSV und andere parteiamtliche Stellen davon abbringen, ihre gemeinsamen Bemühungen aufzugeben, die Kontrolle über das Mädchenheim wieder zu erlangen. Im Gegenteil, im Herbst 1940 wurde von Seiten der Diözese Kontakt mit dem Landesjugendamt aufgenommen, um auszuloten, inwieweit das Mädchenheim Harbach als

Landeserziehungsanstalt für Mädchen fungieren könnte. Wenn das Landesjugendamt Bedarf für eine solche Anstalt anmelden würde, müsste die NSV aus den Räumlichkeiten im Kloster Harbach wieder weichen. Die geheimen Verhandlungen zogen sich bis ins Frühjahr 1941. Nachdem das Landesjugendamt darauf bestand, dass die Nonnen nicht mehr als Erzieherinnen im Heim tätig sein durften und überdies das Kloster verlassen sollten, verfolgte die Diözese Gurk diesen Plan nicht mehr weiter. Die Rückstellung des gesamten Mädchenheimes Harbach in die Verantwortung des Klosters erfolgte dann erst nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass sich der NS-Staat, formal den Anschein bewahrend, rechtlicher Bestimmungen bediente, um seine Interessen nach weltanschaulicher Durchdringung der gesamten Gesellschaft durchzusetzen. Die erlassenen Gesetze und Verordnungen fußen nicht auf Rechtsstaatlichkeit, sondern sollten der NS-Ideologie den Weg ebnen. Es ist ein typisches Beispiel für den NS-Staat, wie im Fall der Übernahme des Mädchenheimes Harbach, dass parteiamtliche Stellen formale gesetzliche Grundlagen denkunmöglich anwendeten, um ihre Ziele zu erreichen.

Die konfessionelle Jugendfürsorge bemühte sich während der NS-Zeit, Verantwortung für Kinder, Jugendliche und Familien im Rahmen der Jugendfürsorge zu übernehmen und ihre diesbezügliche Tätigkeit fortzuführen. Manchmal mussten dabei Kompromisse mit dem NS-Staat geschlossen werden, manchmal leisteten die konfessionellen Träger auf unterschiedlichen Ebenen in unterschiedlichen Ausformungen Widerstand gegen das NS-Regime.

Literatur und Quellen

Kärntner Landesarchiv, Archiv der Diözese Gurk, Archiv des Magistrates Klagenfurt, Archiv der Evangelischen Stiftung de La Tour, Reichsgesetzblatt Jahrgang 1938-1945; Anmerkung des Autors: unter Anführungszeichen gesetzte Begriffe bzw. in Kursivschrift gehaltene Zitate entstammen Begrifflichkeiten der damaligen Zeit bzw. sind Originaldokumenten entnommen.

Christoph Kreitner

Diplomierter Sozialarbeiter und Historiker; seit 1991 in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Kärnten tätig, ab 1999 beim Magistrat Klagenfurt beschäftigt: zuerst als Sprengelsozialarbeiter und seit 2020 als leitender Sozialarbeiter der Dienststelle Jugend und Familie; von 1999 bis 2006 Diplom- und Doktoratsstudium in Geschichte an der Universität Klagenfurt





Schloss Hartheim im heutigen Zustand (Quelle: Michael Charwat)

Erinnern und Gedenken in Hartheim

Die Geschichte des Schlosses Hartheim, vom Ort des NS-Euthanasieverbrechen zum Lern- und Gedenkort, spiegelt gut den Umgang mit den NS-Verbrechen in Österreich wider. Dieser Beitrag erzählt davon und auch vom Wandel der Erinnerungskultur. Die dargelegten Überlegungen und Konzepte hinter den aktuellen Ausstellungen und Vermittlungsangeboten des Lern- und Gedenkortes Schloss Hartheim vermitteln anschaulich, warum das Lernen aus der Vergangenheit mit Fragen aus der Gegenwart in Verbindung stehen sollte.

Irene **Zauner-Leitner**, Florian **Schwanninger**

Schloss Hartheim als Ort der NS-Euthanasieverbrechen

Der Renaissancebau aus dem 17. Jahrhundert diente seit dem Jahr 1898 als Betreuungseinrichtung für Menschen mit Behinderungen. Ab Mai 1940 war es eine von insgesamt sechs Tötungsanstalten der „Aktion T4“ – einer Massenmordaktion mit der Zentrale in der Tiergartenstraße 4 in Berlin.¹ Die Täter*innen ermordeten in einer als Duschraum getarnten Gaskammer mittels Kohlenmonoxid Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen.² Als am 24. August 1941 die „Aktion T4“ durch einen Befehl Hitlers eingestellt wurde, waren bereits über 18.000 Menschen den Morden in Hartheim zum Opfer gefallen.³ Sie kamen aus allen Teilen des heutigen Österreich, aus Bayern, den annektierten Gebieten der Tschechoslowakei (Sudetengebiete) und Jugoslawiens (Untersteiermark).⁴

Der Abbruch der „Aktion T4“ bedeutete aber keineswegs das Ende der Ermordung als „lebensunwert“ eingestuft

Menschen. Es wurde nun verstärkt dezentral durch Medikamente, Nahrungsentzug, Elektroschocks oder gezielte Vernachlässigung in verschiedenen psychiatrischen Kliniken gemordet.⁵

Rund ein Viertel der Beschäftigten der „T4“ wechselte 1942 in das besetzte Polen und wirkte hier oftmals in führenden Positionen an der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung im Rahmen der „Aktion Reinhardt“ mit.⁶

Zur Zeit der Einstellung der „Aktion T4“ war in Hartheim bereits die Ermordung von arbeitsunfähigen, kranken und rassistisch oder politisch missliebigen KZ-Häftlingen im Rahmen der „Sonderbehandlung 14f13“ angelaufen. Die Morde in Schloss Hartheim dürften nach dem derzeitigen Forschungsstand erst im November 1944 eingestellt worden sein. Bis dahin hatte man über 10.000 Häftlinge aus den Konzentrationslagern Mauthausen, Gusen, Dachau und Ravensbrück sowie Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter („Ostarbeiter“) auf dieselbe Weise wie zuvor die Opfer der „Aktion T4“ ermordet.

Nach dem Rückbau der Tötungsanlagen richtete man Anfang 1945 zur Tarnung ein Kinderheim im Schloss ein, das rund ein Jahr bestand.⁷ Kurz nach der Befreiung begann im Juni 1945 ein War Crimes Investigating Team der US-Armee mit der ersten Untersuchung der Verbrechen der Jahre 1940-1944.⁸

Die Opferzahl wurde nach 1945 zumeist mit rund 30.000 angegeben. Derzeit sind rund 23.000 Namen und dazugehörige Personendaten in der Opferdatenbank der Dokumentationsstelle Hartheim versammelt.

Erste Ansätze einer Erinnerungskultur

Die Morde in Hartheim fanden unmittelbar nach der Befreiung und auch noch in den ersten Nachkriegsjahren mediale Aufmerksamkeit. Dennoch wurde in dieser Zeit im Schloss, im Gegensatz zu anderen Orten des Terrors in Oberösterreich, kein Zeichen des Erinnerns und Gedenkens an die ermordeten Menschen gesetzt. Nachdem das Kinderheim Anfang 1946 wieder an einen anderen Ort verlegt worden war, diente das Schloss als Wohnhaus. Der Eigentümer des Schlosses, der Oö. Landeswohltätigkeitsverein, wollte im Schloss unmittelbar nach 1945 wieder die Betreuung von Menschen mit Behinderung aufnehmen, dies gelang aber aus unterschiedlichen Gründen nicht.⁹

Bezeichnenderweise waren es Initiativen aus dem Ausland, die sich bereits früh für ein würdiges Gedenken in Hartheim einsetzten. Schon Ende der 1940er Jahre führten vor allem französische Gruppen Gedenkfahrten nach Österreich und auch nach Hartheim durch. Diese Organisationen spielten in Hartheim, wie an anderen Orten der NS-Verbrechen in Oberösterreich, eine führende Rolle bei der Herausbildung einer Gedenkkultur. 1950 wurde schließlich in Hartheim durch den französischen Verband der ehemaligen Häftlinge und ihrer Angehörigen, die Amicale de Mauthausen, das erste sichtbare Zeichen des Gedenkens und Erinnerns in Form eines steinernen Denkmals gesetzt.¹⁰

Das Denkmal wurde im Freien, an der Nordseite des Schlosses, errichtet. Die Innenräume wurden von dieser Initiative nicht berührt. Sehr zum Ärgernis der Besucher*innen und Angehörigen der Opfer nutzten die Schlossbewohner*innen die früheren Tötungsräume auch weiterhin als Abstellräume.¹¹ Dieser Missstand, der erst 1969 behoben werden sollte, verursachte bereits früh regelmäßige Proteste und Interventionen.¹²

Die rund 18.000 Opfer der „Aktion T4“ (1940/41) – vor allem psychisch kranke und behinderte Menschen – spielten allgemein im Gedenken lange Zeit kaum eine Rolle. Dies stellt kein Spezifikum des Gedenkens in Hartheim dar. Die gesellschaftliche Ausgrenzung dieser Personengruppen war nach 1945 nicht verschwunden, die Opfer der NS-Euthanasie wurden in Österreich bis 1995 gesetzlich nicht als NS-Opfer anerkannt. Hatten es Verfolgte des Nationalso-

zialismus ohnedies schwer genug, sich in der Öffentlichkeit der II. Republik Gehör zu verschaffen, die Erinnerung an Widerstand und Verfolgung aufrecht zu erhalten und Zeichen des Gedenkens zu setzen, so „[...] existierten die Orte der Euthanasie als Gedächtnisorte [in der Erinnerung des offiziellen Österreich] de facto nicht“¹³. Erst im Laufe der Jahrzehnte sollte sich ein Bewusstsein für diese Opfergruppe entwickeln, das sich vor allem ab den späten 1970ern in der wissenschaftlichen Aufarbeitung und auch der vermehrten Errichtung von Mahnmalen und Gedenktafeln manifestierte.¹⁴

Die erste Gedenkstätte

Mehrere Faktoren führten dazu, dass in den 1960ern eine Gedenkstätte in Hartheim eingerichtet wurde. Durch Aktivitäten Simon Wiesenthals und große Prozesse gegen Personal der „Aktion T4“ in den 1960ern erhielt das Thema NS-Euthanasie erstmals seit Ende der 1940er Jahre wieder mediale Präsenz. Diese und die Proteste und Beschwerden ausländischer Besucher*innen über die Zustände im Schloss¹⁵ dürften dazu beigetragen haben, dass der Oö. Landeswohltätigkeitsverein die Einrichtung einer Gedenkstätte auf seine Agenda setzte.¹⁶ Der private, karitative Verein konnte in den 1960er Jahren seine Absicht umsetzen, in Hartheim wieder die Betreuung von Menschen mit Behinderung aufzunehmen. Zu diesem Zweck wurde 1965 der Bau einer neuen Betreuungseinrichtung neben dem Schloss begonnen.¹⁷

1969 richtete schließlich der Landeswohltätigkeitsverein mit finanzieller Hilfe von Landesregierung und Denkmalamt zwei Räume des Gedenkens im Erdgeschoß des Schlosses ein – die erste Gedenkstätte an einem Ort der „Aktion T4“ überhaupt.¹⁸ Das Problem der Nutzung des Schlosses als Wohnhaus war aber damit nicht gelöst.

Neue Paradigmen in der Erinnerungskultur

Nach zahlreichen Initiativen und Anläufen, ein würdiges Gedenken im Schloss Hartheim zu ermöglichen und die Nutzung als Wohnhaus zu beenden, fasste das Land Oberösterreich im Jahr 1997 den Entschluss, das denkmalgeschützte Gebäude zu restaurieren, die Gedenkräume zu überarbeiten und eine Dauerausstellung einzurichten.¹⁹ Zwei Jahre zuvor hatte sich zu diesem Zweck der Verein Schloss Hartheim gegründet, der verschiedene Vertreter*innen des öffentlichen Lebens und der Politik – aus unterschiedlichen Parteien – zusammenführte, die sich für das Ziel der Einrichtung einer Gedenkstätte einsetzten. Diese Entwicklung ist vor dem allgemeinen Umbruch zu sehen, der im Umgang der österreichischen Gesellschaft mit dem Thema Nationalsozialismus in den 1980er Jahren zu beobachten war.²⁰ Wenngleich dieser Bruch auch nicht die österreichische Gesellschaft als Ganzes erfasste, so konnten doch zumindest die Verdrängung der Verbrechen und die Marginalisierung der NS-Opfer nicht mehr aufrechterhalten werden.

Gedenken, Forschen und Vermitteln – der Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim

Um die Nutzung des Schlosses Hartheim als Wohnhaus zu beenden, wurde für die Mieter*innen im Jahr 1999 ein Ersatzwohnbau errichtet. Im Jahr 2003 konnte schließlich eine als Dauerausstellung konzipierte Sonderausstellung des Landes Oberösterreich mit dem Titel „Wert des Lebens“ im renovierten Schloss eröffnet werden. Seit dem Folgejahr existiert der vom Verein Schloss Hartheim getragene „Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim“, der die pädagogische Arbeit, die Forschungs- und Dokumentations-tätigkeit sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Ausstellung in Hartheim verantwortet. Der Großteil der dafür nötigen finanziellen Mittel stammt von einer eigens eingerichteten Stiftung sowie vom Land Oberösterreich.²¹

Schloss Hartheim wurde zu einem Ort, der mit der Ausstellung „Wert des Lebens“ thematisch weit über die NS-Zeit hinausgeht – sowohl was die Zeit vor 1933-38 betrifft, als auch die Jahrzehnte nach 1945. Der Bogen der Ausstellung beginnt in der Zeit der Aufklärung und erstreckt sich bis in die Gegenwart bzw. verweist auf die nähere Zukunft. Nach 16 Jahren wurde die ursprüngliche Ausstellung Ende 2019 geschlossen und 2021 neu eröffnet. Die aktuelle Ausstellung bleibt ihr im Titel und in der Grunderzählung treu,

Schloss Hartheim

Das einzige bekannte Bild von Schloss Hartheim mit rauchendem Krematoriumsschornstein, vermutlich aufgenommen im Herbst 1940. Foto: Karl Schuhmann © Dokumentationsstelle Hartheim)



behandelt jedoch eine erweiterte Palette an Themenbereichen rund um Disability, Technik, Medizin, Inklusion, Sozialpolitik und Optimierung und geht verstärkt auf die diesbezüglichen Entwicklungen seit 1945 ein. Der gesellschaftliche und politische Umgang mit Menschen, die als „unbrauchbar“ definiert wurden bzw. nicht den Idealen einer Mehrheitsgesellschaft entsprechen, stellt den thematischen roten Faden dar. Jene Menschen, die als „brauchbar“ definiert wurden, fanden ihren Platz in der Gesellschaft, während jene, die als „unbrauchbar“ galten, zum Objekt von Therapie und Institutionalisierung, auch von Ausgrenzung und schlimmstenfalls von „Ausmerze“ wurden. Die Ausstellung diskutiert die Folgen von neueren Entwicklungen und „Fortschritten“ in Medizin und Biotechnologie. Es wird aber auch gezeigt, wie sich im Zuge eines Prozesses des Empowerments das Selbstbild von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen wandelte und sie selbstbestimmt für ihre Interesse eintraten.

Die Ausstellung „Wert des Lebens“ schafft somit die notwendige Kontextualisierung für die Gedenkstätte, um die Vorgänge in der Zeit des Nationalsozialismus nicht losgelöst betrachten zu müssen.

Bei der Gestaltung sowohl der Gedenkstätte als auch der Ausstellung war man bemüht, keine bestimmte, vorgegebene Sichtweise aufzudrängen, sondern eigene Reaktionen auf das Gesehene zu ermöglichen.

Im Bereich der Gedenkstätte sollte keine Rekonstruktion eines vermeintlich „authentischen“ Zustandes stattfinden, sondern durch die Gestaltung der Räume auch die zeitliche Distanz zum Heute deutlich werden. Der Durchbruch durch die historischen Tötungsräumlichkeiten und das Begehen dieser auf einem nachträglich angefertigten Steg machen die zeitliche Distanz auch räumlich deutlich. Die Gestaltung hilft, bei den Besucher*innen nicht den Eindruck zu erwecken, den Weg der Opfer nachzugehen, sondern viel eher einen Erinnerungsprozess zu ermöglichen und am Laufen zu halten.²²

Vermittlungsangebote am Lern- und Gedenkort

Bildungsprozesse, wofür die Gedenkstätte die Voraussetzungen schafft, stehen im Vordergrund des pädagogischen Wirkens am Ort: Selbstständiges historisches Lernen soll stattfinden und die Besucher*innen dabei unterstützt werden.²³ Das bedeutet, dass die Besucher*innen angehalten werden, auf Basis von eigenen Wahrnehmungen und Fragen, Wissen aufzubauen, eigene Haltungen und Standpunkte zu hinterfragen bzw. zu entwickeln. Im Idealfall wird das Schloss mit seinen materiellen Spuren zum Ausgangspunkt und Gesprächsanlass der Beschäftigung mit dem historischen Ort und darüber hinaus. Dabei soll es gelingen, die Relevanz der historischen Auseinandersetzung für unsere Gegenwart und Gesellschaft deutlich werden zu lassen. Der Lernprozess setzt dabei idealerweise nicht in der Vergangenheit, sondern in der Gegen-

wart – in der persönlichen Lebens- und Erfahrungswelt der Besuchenden²⁴ - an.

Gottfried Kößler bringt diese Verbindung zur Gegenwart im Kontext der Vermittlung an Gedenkort auf den Punkt, wenn er festhält: „Der Gegenwartsbezug ist also nicht etwa das Ziel pädagogischen Handelns, sondern eine seiner Bedingungen.“²⁵

Es geht bei der Vermittlung im Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim also sehr wohl um historische Faktenvermittlung und um gedenkendes Erinnern, aber ebenso um eine aus der Geschichte resultierende Wertevermittlung und um das Aufwerfen gegenwärtiger Fragestellungen und Lebensweltbezüge. Es ist ein Versuch, eine „zukunftsorientierte Reflexion der Geschichte und ihrer Nachwirkungen einem gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstsein“²⁶ zuzuführen.

Basierend auf diesen Grundprinzipien wurde im Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim ein aktions- und beteiligungsorientiertes pädagogisches Angebot entwickelt, dessen Ziel es ist, Schloss Hartheim als Ort der Diskussion und Vermittlung gesellschaftlicher Fragestellungen und als Ort der Erinnerung und des Gedenkens als nationale wie internationale Gedenkstätte für die Opfer der NS-Euthanasie zu zeigen.

Gruppen können aus unterschiedlichen Vermittlungsangeboten auswählen. Neben einer 2-stündigen Begleitung durch Gedenkstätte und Ausstellung gibt es sechs spezifische Vermittlungsangebote²⁷, die mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten und in unterschiedlicher Dauer für verschiedene Zielgruppen angeboten werden. Vertiefungen gibt es beispielsweise zu den Themenbereichen „Optimierung“, „Die Macht der Sprache“ oder „Leben mit und ohne Behinderung“.

Für Lehrende und Lernende aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege wurden berufsspezifische Angebote geschaffen (BerufsbildMenschenbild: Gesundheit und Soziales), genauso wie für Polizeischüler*innen und ihre Ausbilder*innen (BerufsbildMenschenbild: Ordnung und Sicherheit).

Bei allen aktionsorientierten Angeboten des Hauses ist es uns wichtig, ins Gespräch zu kommen; Diskussionen in und mit der Gruppe sollen angeregt werden. Dabei geht es nicht um ein zwanghaftes Finden von „richtigen“ oder „falschen“ Antworten, sondern vielmehr um die selbstständige und kritische Beschäftigung mit den Themen.

Um die kommunikative Barrierefreiheit vor Ort zu stärken, steht den Besucher*innen eine App für das Smartphone mit Gebärdenvideos, Texten der Ausstellung in Leichter Sprache und in Fremdsprachen zur Verfügung. Darüber hinaus bieten Broschüren Informationen auf verschiedenen Sprachniveaus und in Brailleschrift. Zudem werden

begleitete Rundgänge in leicht verständlicher Sprache angeboten, sowie mehrmals im Jahr Begleitungen in Österreichischer Gebärdensprache. Aktuell wird an Angeboten für blinde und sehbehinderte Menschen gearbeitet; auch Menschen mit Behinderung sollen als Vermittler*innen ausgebildet werden.

Zur Vorbereitung eines Besuches gibt es digitale Angebote. Diese Stundenmodelle sind abrufbar auf der Homepage www.schloss-hartheim.at und bieten vor dem Besuch des Lern- und Gedenkort eine Annäherung zum historischen Ort Hartheim, seiner Geschichte und ausgewählte Opferbiographien. Wer lieber analog arbeitet, kann sich vor Ort eine „Outreach-Box“ leihen. Auch diese enthält unterschiedliche Module mit Anleitung zur Vorbereitung des Gedenkstättenbesuchs.

Einen genauen Überblick über aktuelle und geplante pädagogische Angebote sowie weitere Informationen finden Sie unter www.schloss-hartheim.at.

Schlussbemerkung

Die Zeit bis zur Einrichtung des Lern- und Gedenkortes Schloss Hartheim war geprägt von Schweigen, Vergessen und Verdrängen, aber auch von verschiedenen Bemühungen, das Gedenken an die Ermordeten zu ermöglichen und die Auseinandersetzung mit der Geschichte zu führen. Es steht somit beispielhaft für den gesellschaftlichen Umgang mit Verbrechenorten der NS-Herrschaft nach 1945. Heute verpflichtet sich der Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim drei zentralen Aufgaben: dem Gedenken, dem Dokumentieren und dem Vermitteln. Alle drei sind eng miteinander verbunden und bedingen eine ständige Weiterentwicklung.

Irene Zauner-Leitner

geb. 1978, Studium der Geschichte und Theaterwissenschaft in Wien und Nijmegen (NL), seit 2004 am Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim, pädagogische Leiterin.



Florian Schwanninger

geb. 1977, Studium der Geschichte in Salzburg, seit 2005 am Lern- und Gedenkort, seit 2014 als Leiter.



Unter dem rechts stehenden QR-Code finden Sie die Fußnoten und das Literaturverzeichnis:





Brüche in der Geschichte der Sozialen Arbeit.

Verfolgung und Widerstand im Nationalsozialismus in Wien

Bericht über eine Ausstellungseröffnung am Verteilerkreis in Favoriten

Irene **Messinger**

In der Geschichte der Sozialen Arbeit in Österreich ist vor allem ein Name präsent: Ilse Arlt, nicht nur Schul- und Professionsgründerin, sondern auch eine Verfolgte des NS-Regimes. Doch wer wurde darüber hinaus verfolgt, vertrieben, vergessen – und welche Stränge der Sozialen Arbeit vielleicht auch verdrängt? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt einer Ausstellung, die seit 4. Mai 2026 am Wiener Verteilerkreis zu sehen ist. Sie erinnert an die Brüche, die der Nationalsozialismus in einzelnen Biographien, aber auch in der Professions- und Disziplinentwicklung hinterlassen hat.

Aus der Forschung in den öffentlichen Raum

Den Ausgangspunkt bildeten mein Forschungsprojekt und die Habilitation am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, in der ich 80 Lebensgeschichten verfolgter Fürsorgerinnen aus Wien zwischen 1934 und 1945 rekonstruiert habe, die kürzlich in zwei Bänden erschienen sind. In Kooperation der Hochschule Campus Wien mit dem Verein „Mittendrin.Wien“, gefördert vom Zukunftsfonds der Republik Österreich, entstanden zehn Plakate auf Bauzäunen am Verteilerkreis Favoriten. Am Weg in die Arbeit, in den Hörsaal oder beim Warten auf den Bus können Menschen nun niederschwellig Zugang zu vergessenen Lebensgeschichten finden.

Die sicherlich bekannteste der vorgestellten Frauen ist Ilse Arlt, die Begründerin der wissenschaftlich fundierten Sozialen Arbeit in Österreich. Ihr 150. Geburtsjubiläum bot den Anlass, diese Forschung aus dem akademischen Raum herauszuholen. Ihre erste Ausbildungsstätte, die „Fachkurse für Volkspflege“, wurde 1938 aufgelöst, die Materialien für ihr geplantes Museum zerstört. Auch viele andere Projekte, wie jenes des Settlements oder psychoanalytisch sowie reformpädagogisch ausgerichtete Vereine wurden ebenso wie alle jüdischen Einrichtungen zerstört. Dieser gewaltsame Bruch in den Entwicklungslinien hatte weitreichende Folgen für die Profession.

Zehn Plakate — acht Lebensgeschichten

Zwei Plakate liefern historische Kontexte: zur Entstehung der Fürsorge in Wien, zu den Brüchen in der NS-Zeit sowie zu Methoden und Quellen, auf acht weiteren Plakaten werden Lebensgeschichten von Fürsorgerinnen präsentiert. Neben den drei bekannteren Namen Ilse Arlt, Franz Löw und Else Federn stehen fünf Frauen im Mittelpunkt, die schon damals in der Profession weitgehend unbekannt geblieben sind: Hilde Böhmer, Hedwig Schwarz, Emanuela Kielmansegg, Elfriede Lichtenberg und Leopoldine Kummer. Alle fünf hatten eine Verbindung zu Favoriten, den 10. Bezirk in Wien — dokumentiert ist dies durch historische

Aufnahmen der Orte, an denen sie lebten oder arbeiteten, die teils vom Bezirksmuseum Favoriten zur Verfügung gestellt wurden.

Widerstand — ohne Idealisierung der Profession

Die Ausstellung erzählt von Fürsorgerinnen, die Verfolgte versteckten, Fluchthilfe organisierten und sich im Widerstand engagierten — oft in kleinen, unsichtbaren Handlungen, die dennoch erhebliche persönliche Risiken bedeuteten. Doch sie zeigt auch, dass dies nicht zur nachträglichen Entlastung einer Profession führen darf, deren institutionelle Strukturen im Nationalsozialismus überwiegend in die Logik von Ausgrenzung, Kontrolle und Mitverantwortung eingebunden waren. Hilfe wurde nach rassistischen und politischen Kriterien gewährt oder verweigert. „Volkspflegerinnen“ wurden mehrheitlich zu Täterinnen oder Mitläuferinnen, die sich mit dem neuen Regime arrangierten oder sie unterstützten.

Lebensgeschichten von Geflüchteten

Manche der vorgestellten Fürsorgerinnen konnten rechtzeitig fliehen. Einige dieser Frauen erwarben im Exil neue Qualifikationen, absolvierten teils akademische Ausbildungen in Social Work oder in der Psychoanalyse. Sie konnten berufliche Erfolge erlangen, die ihnen in Wien verwehrt geblieben wären. Für sie bedeutete Flucht nicht nur enormen Verlust, sondern auch eine Gelegenheit des Neubeginns. So bei Hedy Schwarz, Kindergärtnerin und Fürsorgerin aus Wien; sie machte in London Karriere in der Psychoanalyse, mit Hilfe von Anna Freud, die ihre Mentorin und Unterstützerin war.

Eine Geburtstags- und Gedenkfeier

Die Eröffnung am 4. Mai 2026 war beides zugleich. Anhand mehrerer historischer Geburtstagswürdigungen auf Ilse Arlt wurde ihrer gedacht und ihr Ehrentag begangen. Gelesen wurden Medienberichte ihrer letzten runden Geburtstage, nur 1946 wurde auf sie „vergessen“, doch sie inserierte damals für die Wiedereröffnung ihrer Schule.

Dr.in Ruth Contreras sprach über das bewegte Leben ihrer Mutter, der Fürsorgerin Elfriede Lichtenberg, die mit ihrem Ehemann Franz schon im Austrofaschismus bei den verbotenen Revolutionären Sozialisten aktiv war – neben ihrer Tätigkeit am Jugendamt, wo sie deshalb 1934 entlassen wurde. Nach ihrer Flucht 1938 lebte das Ehepaar einige Jahre in Kolumbien, war exilpolitisch aktiv und organisierte Hilfslieferungen für Wiener Kinder. Nach der Rückkehr zog die Familie in die Per Albin Hansson Siedlung im Süden des 10. Bezirks. Elfi Lichtenberg war wieder Fürsorgerin, aber dichtete auch, so verfasste sie ein Gedicht auf Käthe Leichter, das bei der Eröffnungsfeier vorgelesen wurde.

Studierende der Hochschule Campus Wien im Bachelorstudium Soziale Arbeit, die im Rahmen des Wahlfachs „Geschichte(n) von Flucht und Exil“ an der Ausstellung

Zur Ausstellung

Mittendrin.Wien. Verteilerkreis Favoriten, U1 Altes Landgut, bis 30. September 2026

Weitere Informationen: socialworkhistory.at

mitgearbeitet hatten, präsentierten ihre Beiträge: Maren Glitz trug eine Rede vor über die vielfältigen Lebensstationen einer Frau aus adeligem Haus, die in einem katholischen Mädchenheim in Favoriten gearbeitet hatte. Sie hieß Emanuela Kielmansegg und war danach als Fürsorgerin am Jugendamt tätig. Sie und ihre Schwester konnten in der „Aktion K“ ihre Kontakte einsetzen, um die Finanzierung von Fluchthilfe für Verfolgte zu erreichen. Bei der Ausstellungseröffnung fanden einige Familienangehörige von Kielmansegg zusammen, um sich mit ihrer außergewöhnlichen Lebensgeschichte vertraut zu machen.

Die zahlreichen Besucher*innen der Veranstaltung lauschten einem Podcast, der von zwei Studierenden produziert wurde und in dem vom mutigen Wirken der jüdischen Fürsorgerin Franz Löw erzählt wurde. Die junge Frau arbeitete ab 1937 bei der Israelitischen Kultusgemeinde, und war bei der Abwicklung der Kindertransporte nach England beteiligt. Später versorgte sie Personen, die in Wien versteckt als „U-Boot“ lebten und musste jeden Tag aufs Neue die Grenzen des gesetzlich Erlaubten überschreiten. Bei der Aufbereitung ihrer Lebensgeschichte, waren die Studierenden immer wieder beeindruckt von der Vielfalt und Kreativität ihres Widerstandshandelns, aber auch von ihrer Risikobereitschaft. Weitere Beiträge der Studierenden werden monatlich auf ‚socialworkhistory.at‘ freigeschalten.

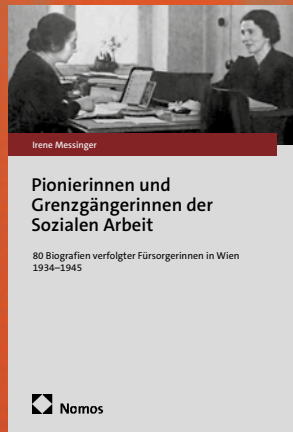
Professionsgeschichte als Gegenwartsaufgabe

Die Ausstellung macht sichtbar, dass jüdische und politisch verfolgte Frauen, und damit teils auch kritische Ansätze aus der Geschichte der Profession, herausgedrängt wurden, mit Folgen, die das Selbstverständnis des Berufs nach 1945 und bis heute prägen. Zugleich zeigt sie: Es bestanden Handlungsspielräume für Widerstand und manche nutzten sie – hier aufgezeigt am Beispiel von Fürsorgerinnen in Favoriten.

Prof.in (FH) Dr.in Irene Messinger, DSAin

ist Professorin für Soziale Arbeit an der Hochschule Campus Wien, 2025 Habilitation und Venia in Sozial- und Zeitgeschichte an der Universität Wien. Aktuell forscht sie zu Anne Kohn-Feuermann (1913-1994) und ihrer Bedeutung für die Methode des Caseworks in Wien. Wer Erinnerungen an sie als Lehrende oder Kollegin hat, gerne melden.





Verfolgung und Widerstand von Fürsorgerinnen aus Wien 1934-1945. Kollektivbiografische Studie zur Geschichte Sozialer Arbeit. Pionierinnen und Grenzgängerinnen der Sozialen Arbeit. 80 Biografien verfolgter Fürsorgerinnen aus Wien 1934-1945.

Beide Bände sind im Open Access kostenfrei verfügbar.

Fürsorgerinnen im Widerstand

Rezension

In diesem Jahr erscheinen gleich zwei Bänder von Prof.ⁱⁿ und Dr.ⁱⁿ Irene Messinger zur Geschichte der Fürsorge in Wien. Im ersten Band widmet sie sich dem Thema „Verfolgung und Widerstand von Fürsorgerinnen“ von 1934 bis 1945, im zweiten Band rekonstruiert sie an Hand von 80 Biographien die Lebensgeschichten von „Pionierinnen und Grenzgängerinnen der Sozialen Arbeit“.

Elisabeth Brousek

Die beiden Bücher stellen eine beeindruckend fundierte historische Grundlagenforschung über die Geschichte der Sozialarbeit dar. Ihnen liegt die Habilitationsschrift von Irene Messinger zugrunde, Professorin für Soziale Arbeit (Hochschule Campus Wien), die damit am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien eine Lehrberechtigung in „Sozial- und Zeitgeschichte“ erlangte. Ihre Studie untersucht die politische bzw. rassistische Verfolgung von Fürsorgerinnen unter autoritären Regimen am Beispiel von 80 Biographien und insbesondere den Widerstand von Frauen, der vielfach und zu lange übersehen wurde. Beide Bände, im renommierten Verlag Nomos erschienen, zielen darauf ab, verfolgte und widerständige Frauen in das „professionsgeschichtliche Gedächtnis einzuschreiben“ (S. 29). Gerade weil die überwiegende Mehrheit, insbesondere in der öffentlichen Fürsorge, sich mit den neuen Regimen arrangierte, ist es wichtig, die „ermutigenden Beispiele des Widerstands“ (S. 429) einzubeziehen.

Band 1, die „kollektivbiografische Analyse“, ist in 11 Kapitel gegliedert. Kapitel 1 stellt die vielfältigen und weitgehend

erstmalig erschlossenen Quellen sowie die eingesetzten Forschungsmethoden dar.

Kapitel 2 widmet sich der wechselvollen Geschichte der Fürsorge mit Schwerpunkt Wien. Fürsorge als aufstrebendes Berufsfeld für Frauen, die Begründerinnen Alice Salomon (Deutschland) und Ilse Arlt (Österreich), jüdische Fürsorge, die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg und das Rote Wien sind zentrale Themen. Die „Ambivalenz dieser Zeit“ (S. 125) – einerseits die großen Erfolge (u.a. halbierte Säuglingssterblichkeit), andererseits die Biopolitik (Foucault) und der eugenische Diskurs rund um Julius Tandler – wird gut auf den Punkt gebracht. Mit dem Austrofaschismus und der nationalsozialistischen Vernichtung des Sozialen, einer Chronologie der institutionellen und personellen Veränderungen im Jugendamt und der Vernichtung des jüdischen Vereinswesens endet das Kapitel.

Die Begriffe und die Auswahl der 80 Biografien (von insgesamt über 150 recherchierten Fällen) beruht auf nachvollziehbaren Kriterien (u.a. Vielfalt der Arbeitsverhältnisse,

Grade der Verfolgung und Formen des Widerstands), die im Kapitel 3 vorgestellt werden.

Kapitel 4 stellt die Arbeitsfelder und Arbeitgeber*innen der ausgewählten 80 Fürsorgerinnen vor. Etwa die Hälfte von ihnen waren bei der Stadt Wien angestellt (Jugendamt und TBC-Fürsorge). Weitere Arbeitgeber*innen waren jüdische, christliche sowie private Initiativen (Verein Wiener Settlement), psychoanalytische Einrichtungen, individualpsychologische Erziehungsberatungsstellen und die entwicklungspsychologische Praxis, sowie Forschung. Am Beispiel von Ilse Arlt wird das wissenschaftsbasierte Selbstverständnis der Fürsorge aufgezeigt.

Die Typologie der Verfolgung wird in Kapitel 5 rekonstruiert: Die erstmals erschlossene Auswertung des Personalstands des Wiener Jugendamts von 1937 bis 1945 zeigt, dass in den ersten Jahren des NS-Regimes fast ein Viertel des Personals entlassen wurde. Viele weitere Fürsorgerinnen verloren ihre Arbeit, weil die Institutionen zerschlagen wurden. 35 der 80 Frauen flüchteten und blieben bis 1945 und meistens darüber hinaus in ihren Exilländern, die Fluchtrouten und Fluchtländer sind in einer eigenen Grafik (S. 260) dargestellt. 14 der 80 Fürsorgerinnen waren in Konzentrations- bzw. Vernichtungslagern inhaftiert, neun wurden ermordet, einige überlebten versteckt als „U-Boot“, und viele konnten als sogenannte „Mischlinge“ in Wien recht unauffällig leben.

Kapitel 6 unterscheidet zwischen organisiertem Widerstand und individuellem Widerstandshandeln. Die Frage, „wo Widerstand auch aus berufsspezifischen Gründen geleistet wurde bzw. hätte müssen“ (S. 281), ist für die Profession grundlegend. Das ernüchternde Ergebnis: In Wien erfolgte in der öffentlichen Fürsorge und in Ausbildungsstätten kein organisierter Widerstand. Nur eine Minderheit der Fürsorgerinnen war allein oder gemeinsam mit Freundinnen aktiv: Vereinzelt verfälschten sie Akten, gaben gezielte Informationen (u.a. über den Spiegelgrund) weiter, leisteten Fluchthilfe und „Rettungswiderstand“ (S. 287), indem sie gefährdete Personen versteckten, oder ihre private Wohnung für politische Treffen zur Verfügung stellten.

Kapitel 7 beleuchtet familiäre, freundschaftliche und politische Netzwerke von Fürsorgerinnen, die vielfach entscheidend waren für Flucht, Exil oder Verbleib in Wien.

Den Wissenstransfer im Exil behandelt Kapitel 8 anhand der 26 nach Großbritannien und/oder in die USA geflüchteten Fürsorgerinnen: Die Vertriebenen mussten „den Wert ihres in Wien erworbenen, mitgebrachten Wissens verhandeln,“ ... „da dies letztlich über ihre Klassenzugehörigkeit entschied“ (S. 373). Nur etwa die Hälfte der Fürsorgerinnen konnte wieder in ihrem Beruf arbeiten.

Kapitel 9 beschreibt die Zeit nach 1945. Als Remigration wird die Rückkehr aus dem Exil, aus dem Versteck und aus

den Konzentrationslagern vor dem Hintergrund der kaum stattgefundenen Entnazifizierung gefasst.

Ziel von Kapitel 10 ist die „Reflexion der Gegenwart und möglicher Orientierung für zukünftiges sozialarbeiterisches Handeln“ (S. 427). „Parallelgeschichtsschreibung“ (S. 429) aus verschiedenen Perspektiven (u.a. öffentliche Fürsorge vs. private Initiativen, aber auch Minderheiten) als Denksystem in der Geschichtsschreibung der Sozialen Arbeit wird etabliert. Vom Doppelmandat zur Menschenrechtsprofession und zum Tripelmandat von Staub-Bernasconi spricht Band 1 abschließend aktuelle und „heiße“ Themen an: „Die Einbindung der Sozialen Arbeit in Herrschaftssicherung und Normalisierung“ (S. 442) etwa im Kontext der Migrations- und Flüchtlingsarbeit. Und schließlich: Die Aufarbeitung der Geschichte der Sozialen Arbeit in den Jahren 1934 bis 1945 in Österreich ist – vor allem im Vergleich mit Deutschland – immer noch von Defiziten in vor allem drei Bereichen gekennzeichnet: 1. Die wissenschaftliche Erforschung der individuellen Verantwortung von Fürsorgerinnen an Selektion und Vernichtung, 2. Erinnerungsarbeit an die mittragende Rolle der Fürsorge im Nationalsozialismus und Gedenken an vertriebene und ermordete Kolleg*innen und 3. fehlende Vermittlungs- und Fortbildungsmöglichkeiten für soziale Berufe. Der Band schließt mit einer Zusammenstellung von prominenten Personen, welche die Soziale Arbeit prägten, und aus den Biographien in Band 2 gewonnen wurden. So werden die beiden Bände gut miteinander verknüpft – eine Neuerung in der Biographieforschung. In Band 2 werden in alphabetischer Reihenfolge die 80 Frauen mit biographischen Porträts inklusive Bilder vorgestellt. Sie beleuchten Familie, Freundschaften und soziale Herkunft, fokussieren aber auf die Berufstätigkeit. Jede Biographie endet mit einer Einordnung ihrer Besonderheit und der Quellen, und ggf. den Publikationen der Fürsorgerinnen.

Die kritische Auseinandersetzung mit Geschichte ist wichtig, und die genannten Aspekte der Professionsgeschichte waren schon lange ausständig. Beide Bände sind umfangreiche Wissenschaftsbücher, aber gleichzeitig ausgesprochen lesefreundlich geschrieben. Sie sind inspirierend für historisch geschulte Leser*innen, an Frauengeschichte/n Interessierten, ebenso wie für Auszubildende der Sozialen Arbeit.

Mag.a Elisabeth Brousek

Jahrgang 1970, Psychologin, arbeitet in der Forschung & Entwicklung der Wiener Kinder- und Jugendhilfe. Seit vielen Jahren als Lektorin tätig. Arbeitsschwerpunkte sind qualitative, quantitative und partizipative Forschungsmethoden, Wirkungsforschung, Pflegekinder, Perspektive von Kindern in WGs, Geschichte der Psychologie und der Jugendwohlfahrt.



S ZIALE ARBEITSSPLITTER

von Rudi Rögner

„Wohnschirm“ wird verlängert

Vielen im Sozialbereich Tätigen ist die 2022 ins Leben gerufene Unterstützungsmaßnahme „Wohnschirm“ ein Begriff. Mietrückstände oder Rückstände bei Energiekosten werden übernommen und Hilfe bei Obdachlosigkeit angeboten.

Das befristet eingeführte Projekt wurde nun bis zum 31. Dezember 2029 verlängert. Der Nationalrat beschloss im April 2026 eine entsprechende Änderung im Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz und stellt für die Hilfe pro Jahr 28 Millionen Euro zur Verfügung. Auch weiterhin werden diese Bundesmittel nicht direkt vom Sozialministerium, sondern über einschlägige Fachstellen in allen Bundesländern, die mit den Themen Delogierungsprävention, Sozialberatung und Wohnungslosenhilfe befasst sind, vergeben. Manche von ihnen beschäftigen sich nur mit „Wohnschirm-Miete“, manche nur mit Energiethemata und viele mit beiden Problemlagen.

Bisher wurde über den Wohnschirm in rund 16.000 Fällen eine Unterstützung gewährt.

Aus: wohnschirm.at; orf.at/stories/3427779/; ost.at vom 23.4.2026

Schulstarthilfe ebenfalls verlängert

Im heurigen April wurde auch diese Unterstützung bis Dezember 2029 verlängert. Schüler*innen aus Familien, die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung beziehen, können zwei Mal pro Jahr mittels Gutschein Schulartikel oder Kleidung oder Hygieneartikel im Wert von 150 Euro kaufen. Die Gutscheine wurden laut Sozialministerium zu 95 % eingelöst. Die Hilfen kommen aus zwei Aktionen, nämlich „Schulstartklar!“ und „Schulstart plus“. Wer bei letzterer bezugsberechtigt ist, erhält mittels Briefs einen QR-Code, der die Bezahlung an der Bankomat-Kassa ermöglicht.

Die Aktion „Schulstartklar!“ wird zu 90 Prozent von der EU finanziert und im Rahmen des „Programmes zur Bekämpfung materieller Deprivation Österreich 2021 – 2027“ des Europäischen Sozialfonds Plus durchgeführt. Diese Gutscheine werden zu Beginn des Schuljahrs ausgegeben und können in den Filialen von Libro und Pagro verwendet werden.

Aus: schulstart.gv.at/de/schulstartplus; sozialministerium.gv.at > [Schulstartklar!](https://schulstartklar!); ots.at vom 23.4.2026; esf.at

Chancenbonus für Brennpunktschulen kommt

244 Volksschulen und 156 Mittelschulen erhalten ab dem Schuljahr 2026/27 über den neuen Chancenbonus zusätzliche Ressourcen. Nach den Daten der Statistik Austria wurden die Schulen gemäß der sozialökonomischen Ausgangslage ihres Einzugsgebiets geclustert und sechs Kategorien zugeteilt. Berücksichtigt wurden bei der Zuteilung Migrationshintergrund und Alltagssprache der Schüler*innen und Bildungsstand, Erwerbsstatus und Einkommen der Eltern.

Je nach SÖL-Kategorie und Größe erhalten die Schulen 1-7 zusätzliche Vollzeitäquivalente. Diese können mit Lehrer*innen, Schulsozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Schulpsycholog*innen besetzt werden. Aber auch die Einstellung von Theaterpädagog*innen, Musik- und Tanzpädagog*innen oder Legasthenietrainer*innen ist möglich bzw. kann ein Schulentwicklungsprogramm finanziert werden.

Für die Umsetzung dieser Maßnahme aus dem Regierungsprogramm stehen jährlich 65.000 Euro zur Verfügung. 57 Prozent der geförderten Schulen befinden sich in Wien, auch die restlichen Standorte sind eher in Ballungsräumen zu finden.

Die Armutskonferenz begrüßt den Chancenbonus, ebenso die Arbeiterkammer und Teile der Lehrer*innengewerkschaft. Von anderen Lehrervertreter*innen kam Kritik hinsichtlich der wienlastigen Mittelverteilung.

Aus: bmb.gv.at > [SÖL](https://soel.at); bmb.gv.at/Ministerium/Presse/20260115a.html; orf.at/stories/3424014/

Asyl- und Migrationspakt der EU verschärft und umgesetzt

Der Pakt im Rahmen der GEAS (Gemeinsames Europäisches Asylsystem) wurde vom EU-Parlament im April 2024 mit einer zweijährigen Umsetzungsfrist für die Mitgliedsstaaten beschlossen. Deren Einhaltung wird für Österreich knapp. Lukas Gahleitner-Gertz, Sprecher der NGO „asylkoordination österreich“, unterstellt dem Innenministerium politisches Kalkül, „bewusst unter Zeitdruck zu verhandeln, um restriktive Vorschläge mit möglichst wenig Widerspruch der Koalitionspartner durchzusetzen.“ Mit dem nun zu beschließenden neuen Asyl- und Migrati-

onspakt-Anpassungsgesetz (AMPAG) werden neun österreichische Gesetze geändert.

Teilweise sind die EU-Rechtsakte direkt anwendbar, teilweise bestand Gestaltungsspielraum für die Nationalstaaten. Die asylkoordination österreich stellt fest, dass in diesen Fällen das BMI zumeist die schärfste mögliche Variante gewählt hat. Positive Ansätze der Reform der EU werden kaum genutzt. Der Entwurf wurde im Jänner ausgeschickt. In der viel zu kurzen Begutachtungsfrist von vier Wochen kamen viele kritische Stellungnahmen unter anderem vom Roten Kreuz oder Amnesty International. Bis 11. Juni muss schließlich gemäß EU-Vorgabe die Endversion in Kraft treten.

Durch die Vereinheitlichung verschwinden einige bei uns gewohnte Ausdrücke, aus „Asylwerber“ wird „Antragsteller“ aus „Status des Asylberechtigten“ wird „Flüchtlingseigenschaft“.

Als ein Beispiel für die Verschärfungen ist die Verhängung von mehrtägiger Haft bei der Einreise während der Identitätsfeststellung zu nennen - der europäische Gesetzestext spricht von einer Anwesenheitspflicht.

Ein weiteres Beispiel ist die Einführung einer Quote für den Familiennachzug, welche in den EU-Vorgabe nicht gefordert wird. Schließlich ist die Sanktionsmöglichkeit der Kürzung oder Streichung der Grundversorgung zu erwähnen, wenn die Betroffenen beharrlich die Teilnahme an Grundregelkursen verweigern.

Positiv hervorzuheben ist die Einführung der Obsorge für unbegleitete minderjährige Geflüchtete ab dem ersten Tag des Aufenthalts in Österreich. Mit einem „Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz“ (ObUM-G), welches vom Sozialministerium initiiert wurde, wird der Kinder- und Jugendhilfeträger per Gesetz mit der Obsorge betraut.

Als Hintergrund sind die Maßnahmen auf europäischer Ebene zu kennen, und zwar die Einführung eines umfassenden Screenings an den EU-Außengrenzen. Deren begrüßenswerter Effekt kann einerseits sein, dass vulnerable Personen wie allein reisende Kinder oder kranke Menschen schneller behandelt werden können. Andererseits dienen die Screeningverfahren auch dazu, Geflüchtete mit geringer Anerkennungswahrscheinlichkeit in ein beschleunigtes Asylverfahren zu bringen, welches schließlich bei negativem Ausgang in ein Abschiebeverfahren münden kann.

Jene Betroffenen mit einer positiven Entscheidung werden auf die EU-Mitgliedsländer aliquot verteilt.

Das Innenministerium beurteilt diese „größte fremdenrechtliche Verschärfung seit 20 Jahren“ als „streng, hart, aber auch gerecht“, während die asylkoordination österreich „massive Grundrechtseingriffe, Klagen vor den Höchstgerichten und jahrelange Rechtsunsicherheit für Menschen auf der Flucht“ sieht.

Aus: 74/ME; [asyl aktuell 1/2026](https://asyl.at); krone.at/4107278;

Hilfe bei Periodenarmut verstärkt

Im Jahr 2023 begann die Kooperation unter dem Namen „Rote Box“ zwischen der Stadt Wien und Bipa. Eine Reihe von Sozialeinrichtungen gibt Gutscheine an ihre Klientinnen aus, mit denen diese dann kostenlos in den Wiener Bipa-Filialen Periodenprodukte erhalten. Sozialmärkte, Jugendeinrichtungen, Frauengesundheitszentren, Sozial- und Frauenberatungsstellen verteilen pro Monate 27.000 Gutscheine. Pro Quartal sind drei Gutscheine möglich. Der Service wurde evaluiert und ab April dieses Jahres erweitert.

Aus: presse.wien.gv.at > [Periodenarmut](https://periodenarmut.at); wien.gv.at/gesundheit/rote-box-kostenlose-periodenprodukte; wien.orf.at/stories/3344196/

Was Lehrlinge so brauchen würden

Wer Kontakt zu Lehrlingen hat, findet im kürzlich publizierte Lehrlingsmonitor viele interessante Details, wie es den Teenagern in dieser wichtigen Lebensphase geht. Seit 2015 befragen ÖGB und AK alle zwei Jahre die Lehrlinge im letzten Lehrjahr. Für die nun vorliegende sechste Erhebung dieser Art wurden 6.102 Jugendliche befragt. Viele sind mit der Ausbildungssituation zufrieden, denn 50 Prozent würden im Wiederholungsfall dieselbe Ausbildung im selben Betrieb beginnen, jedoch für 19 Prozent trifft das gar nicht zu.

Kritisiert wird, dass immerhin 20 Prozent der Lehrlinge (sehr) häufig ausbildungsfremde Tätigkeiten verrichten müssen, was eigentlich vom Berufsausbildungsgesetz untersagt ist. Viele sehen sich auch von Mobbing im weiteren Sinne betroffen. 14 Prozent geben an, dass sie mehrmals beleidigt, belästigt oder bloßgestellt wurden, 23 Prozent zumindest einmal.

Sechs von zehn Lehrlinge fühlen sich in der Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung zu wenig unterstützt. Denn im Unterschied zu Deutschland oder der Schweiz ist diese Prüfung bei uns kein integraler Bestandteil der betrieblichen Ausbildung.

Die Studie schließt mit folgenden Forderungen: 1. Errichtung eines Ausbildungsfonds, in den Unternehmen 1 Prozent der Bruttolohnsumme einzahlen und aus dem Betriebe, die hochwertig ausbilden, Förderung erhalten. 2. Einführung einer Prämie für die Tätigkeit der Ausbilder*innen. 3. Aufsplittung der Lehrabschlussprüfung in Teilprüfungen, die ab dem 2. Lehrjahr absolviert werden können.

Über die Frage, ob es zu wenig Lehrstellen gibt und woran das liegt, wurde im Jänner und Februar dieses Jahres wieder debattiert. Laut ÖGB würde es österreichweit 3.500 Lehrstellen mehr brauchen, um allen Suchenden einen Ausbildungsplatz zu bieten. Bereits 5.615 Jugendliche sind in einer Überbetrieblichen Lehre (Stichtag 31.7.2025).

Aus: oegb.at > *Lehrlingsmonitor 2026*; derstandart.at vom 23.2.2026;

Studie löst Debatte über PVA-Gutachten aus

Im März dieses Jahres wurde eine Studie von Foresight zur Begutachtungspraxis bei Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension und Pflegegeld veröffentlicht. Im Auftrag der AK OÖ waren 817 AK-Mitglieder online befragt worden, die in den letzten 10 Jahren einen entsprechenden Antrag auf IP bzw. BUP gestellt hatten. Weiters wurden 11 Interviews mit Personen geführt, die sich wegen einer Abweisung an die AK gewandt hatten.

So berichteten 70 Prozent der befragten Antragsteller*innen bei der PVA, dass sie die Untersuchungen als „wenig“ oder „gar nicht“ respektvoll empfunden hatten. Berichtet wurde auch von „kasernenartigem Ton“ bis hin zu „Anschreien“ und Unterstellungen, Betroffene würden die gesundheitlichen Probleme simulieren.

Oftmals wurde angegeben, dass eigene Vorbefunde und medizinische Unterlagen nicht oder nur zum Teil berücksichtigt wurden. Schließlich wurde kritisiert, dass oftmals eine von den Gutachter*innen empfohlene Pflegestufe von Chefärzt*innen der PVA wieder herabgesetzt wurde.

In der weiteren medialen Diskussion wurden auch das Sozialministeriumsservice und die Praxis der vielen Gerichtssachverständigen kritisiert. Sozialministerin Corinna Schumann sagte Verbesserungen zu, etwa, dass die Möglichkeit der Mitnahme einer Vertrauensperson garantiert sei. Weiters kündigte sie einen Verhaltenskodex für Gutachter*innen und ein Beschwerdemanagement an.

Die Studie zitiert die Politikwissenschaftlerin Barbara Prainsack, die vor demokratiegefährdenden Auswirkungen einer Sparpolitik warnt, die den Menschen den Eindruck vermittelt, dass sie dem Staat „nichts wert sind“.

Aus: foresight.at/news/mangelnder-respekt-und-intransparente-entscheidungen; orf.at/stories/3426475/

Klassismuserfahrungen werden vernachlässigt

„Österreich ist eine Klassengesellschaft – das belegen die strukturell verankerten Diskriminierungserfahrungen, die Menschen alltäglich aufgrund ihrer Klassenzugehörigkeit machen“, fassen die Sozialforscher*innen Daniel Schönherr und Martina Zandonella ihre kürzlich veröffentlichte Studie zusammen. Im Auftrag der AK hatten sie 665 Onlinefragebögen ausgewertet und 20 Einzelinterviews mit Betroffenen geführt.

In ihrem Verständnis gibt Klasse an, wo Menschen, bestimmt durch Geld, Bildungsabschlüsse, Beruf und damit verbunden Lebensweisen in der gesellschaftlichen Hierarchie stehen. Klassismus wiederum meint die nachweisbare Diskriminierung aufgrund einer Klassenposition. Davon nochmals abzuheben ist die Klassismuserfahrung als die persönliche Deutung, aufgrund der Klassenposition schlechter behandelt oder abgewertet zu werden.

Die Studie zeichnet die Entwicklungen der letzten Jahre nach. Die starke Zunahme höherer Bildungsabschlüsse führte zu einer systematischen Entwertung von Berufen mit niedrigen Abschlüssen. Durch den Wandel zur Dienstleistungsgesellschaft kam es zu keinen Verbesserungen, sondern zu neuen Formen der Abwertung, die Menschen in „einfachen Dienstleistungsberufen“ erfahren. Gleichzeitig werden Klassen und Klassenunterschiede in der Öffentlichkeit weniger thematisiert. Im Nationalrat wurde die „Arbeiterklasse“ beispielsweise zwischen 1945 und 1980 114 Mal adressiert und seit 2001 nur sechs Mal. Auch der Ausdruck Arbeiterschicht wurde in den letzten 25 Jahren von keinem Abgeordneten erwähnt.

Die Autor*innen sehen auch ihre eigene Profession kritisch, die sich in den letzten Jahrzehnten zu wenig für die Klassismuserfahrungen interessiert habe, obwohl sie die häufigsten Diskriminierungserfahrungen von Menschen in Österreich seien. Dadurch fällt es den Betroffenen schwieriger, ihre Erfahrungen zu thematisieren. Dazu trägt nach Meinung der Autor*innen auch „der aktuelle Gleichstellungsdiskurs bei, der einzelne Merkmale wie Geschlecht, Migrationshintergrund oder Queer-Sein voranstellt. Ökonomische Verhältnisse werden dabei ausgeblendet; Klassismus als spezifische Diskriminierungsform war den wenigsten Betroffenen bewusst, auch weil ein öffentlicher Bezugsrahmen dafür bislang fehlt.“

Aus: gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at > *Klassismuserfahrungen*; awblog.at > *Klassismus*

Sich zu erinnern, ist eine Entscheidung

„phi schreibt, was sie sich denkt. **Kommentar aus der Redaktion**“

Wieder mal die Frage zu Beginn:

Braucht es eine historische Einbettung unserer Profession und wozu soll eine Bezugnahme auf geschichtliche Ereignisse gut sein?

Wieder mal ein Plädoyer für eine Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession.

Und wieder mal ein kritischer Blick auf uns selbst, unseren Umgang mit Erinnerungskultur und unsere Entscheidungen des (Un-)Sichtbarmachens.

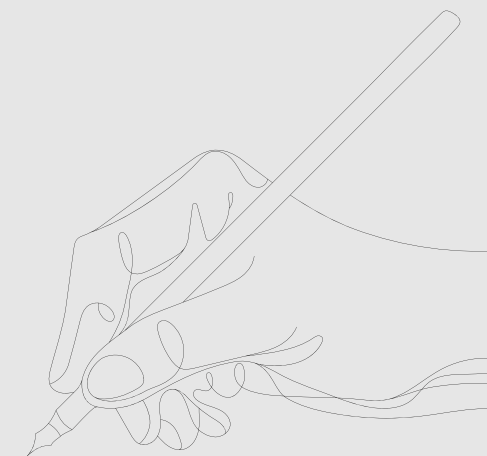
Die kontinuierliche Bezugnahme auf die Menschenrechte ist Teil der Entwicklung eines Professionalitätsverständnisses in den letzten Jahrzehnten. Vor der Entstehung der Menschenrechte 1948 verstand sich die Soziale Arbeit zuerst Großteils als Fürsorgetätigkeit. Während des Austrofaschismus und Nationalsozialismus wurde sie zusehends für die Durchsetzung rassenideologischer Politiken verwendet und missbraucht. Humanitäre Hilfe wurde zu einem Instrument der rassenhygienischen Auslese, Überwachung und Verfolgung umgestaltet. Auf die Rolle und etwaige Verstrickungen der Sozialen Arbeit und des Nationalsozialismus wurde seit Bestehen der SIÖ in den vergangenen 60 Jahren relativ wenig Bezug genommen. Der Auslöser für die Entstehung der Menschenrechte, auf welche sich die Soziale Arbeit so gerne beruft, bleibt (mit einigen Ausnahmen) ein Stück weit ausgeklammert. Unsichtbar.

Nach dem 2. Weltkrieg und den Verbrechen des NS-Regimes, im Zuge derer Menschen aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer politischen Haltungen, ihrer ethnischen Herkunft sowie aufgrund einer Stigmatisierung als „asozial“ verfolgt, interniert und ermordet wurden, war die Idee einer friedlichen Gemeinschaft drängend. Dies war der geschichtliche Anlass für die Gründung der Vereinten Nationen 1945 und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948. Artikel 1 besagt, dass alle Menschen frei und gleich an Rechten geboren werden und es bleiben. Die Würde aller Menschen wird als unantastbar erklärt und sollte von nun an von allen Staaten dieser Welt anerkannt werden.

Als ich die Kolumne verfasse, ist der 8. Mai 2026. Ein Tag des Gedenkens und Erinnerns. Ein Tag des Sichtbarmachens. Und vielleicht ein Tag, an dem sich auch die Soziale Arbeit an seine Geschichte vor, während und nach dem Nationalsozialismus erinnert.

Auch, um nie wieder Spielball einer willkürlichen Gewaltherrschaft und einer rassistischen, menschenverachtenden und -vernichtenden Ideologie zu werden.

Bleiben wir wachsam!





Vom Zustand der Sozialhilfe in Österreich

Die Armutskonferenz hat im letzten Winter die Große-Sozialhilfe-Erhebung durchgeführt. Hunderte Expert*innen der sozialen Praxis haben daran teilgenommen. Dieser Beitrag liefert ein erstes Ergebnis. In diesem werden nicht nur aktuelle Veränderungen der Sozialhilfe kritisch beleuchtet, sondern auch Verbesserungsvorschläge genannt.

Kristofer Lengert

Die Sozialhilfe schützt nicht mehr, sie straft Menschen dafür, arm zu sein. Vulnerable Gruppen sind am stärksten betroffen. Statt einen „Wettlauf nach unten“ zwischen den Bundesländern weiter zu befeuern, braucht es Verbesserungen im System der Sozialhilfe, die Menschen wirksam vor Armut und Ausgrenzung schützen. Das sind auch die Ergebnisse einer großen Erhebung unter Expert*innen der sozialen Praxis in Österreich.

Über 205 000 Menschen in Österreich beziehen Sozialhilfe. Viele von ihnen sind als Alleinerziehende oder Familien mit ihren Kindern, Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen, pflegende Angehörige, von Wohnungslosigkeit Betroffene besonders auf die Unterstützung aus dem sogenannten letzten sozialen Netz angewiesen. Für sie ist die Sozialhilfe die einzige verfügbare Hilfeleistung. Sie unterstützt Menschen, denen keine Alternative bleibt, in der Sicherung der Existenz, stellt das Notwendigste für den Lebensunterhalt bereit und verhindert Obdachlosigkeit. Die Sozialhilfe stellt für viele Betroffene eine Bedingung dar, das eigene Leben überhaupt wieder stabilisieren und Perspektiven erarbeiten zu können. Den-

noch liegt vieles im Argen. Die Sozialhilfe versagt immer wieder, Menschen in Notlagen abzusichern.

Als die Sozialhilfe im Jahr 2019 mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz neu ausgerichtet wurde, kam es zu einer tiefgreifenden Veränderung: Nicht mehr Armutsbekämpfung, Vermeidung sozialer Ausschließung und Existenzsicherung, sondern lediglich eine an Bedingungen geknüpfte Unterstützung des Lebensunterhaltes und Befriedigung des Wohnbedarfes, vermischt mit integrationspolitischen, fremdenpolizeilichen und arbeitsmarktpolitischen Zielen wurden zur Zielbestimmung des neuen Gesetzes.

Mindeststandards wurden durch Höchstsätze ersetzt. Dies deckelte die Höhe der Leistungen und schränkte die Handlungsspielräume der Länder für eine bedarfsgerechte Existenzsicherung ein. Zudem wurden einer weiteren Absenkung der Richtsätze und weitreichenden Sanktionen in den Ausführungsgesetzen der Länder der Boden bereitet.

Nur wenige Jahre später steht es zum Jahreswechsel 2025/2026 schlecht um die Sozialhilfe in Österreich. In

ihrem Regierungsprogramm hatte die neue Regierung ein umfassendes Reformpaket angekündigt, das in mehreren Bereichen der Sozialhilfe erhebliche Einschnitte vorsah. Ihre Kernpunkte waren: erstens eine bundesweite Vereinheitlichung der Sozialhilfe (insbesondere bei Höchstsätzen und Kindersätzen sowie Anrechnung der Familienbeihilfe), zweitens die Einführung einer dreijährigen Wartefrist verbunden mit einer Integrationsphase sowie drittens die Übertragung arbeitsfähiger Sozialhilfeempfänger*innen in den Zuständigkeitsbereich des AMS.

Besondere Sorge machten diese Vorschläge, da weitere Leistungskürzungen offenbar wesentlicher Inhalt im Subtext der geplanten Maßnahmen waren: So erklärten Regierungsvertreter*innen etwa, sich bei der Vereinheitlichung an bundesweit niedrigsten vorhandenen Kindersätzen orientieren zu wollen. In Verbindung mit der Anrechnung der Familienbeihilfe drohte dadurch eine massive Verschlechterung in der Versorgung von Kindern. Auch hinsichtlich der Pläne der Einführung von Wartefrist und Integrationsphase für Asylberechtigte und der Übertragung der Abwicklung der Sozialhilfe bei Arbeitsfähigen an das AMS sei mit zum Teil erheblichen Leistungskürzungen für die Betroffenen zu rechnen.

Flankierend zu diesen Reformbestrebungen im Bund wurden in mehreren Bundesländern im Jahresverlauf 2025 Novellen der Sozialhilfegesetze auf den Weg gebracht: Die Steiermark setzte mit der Novelle des Sozialunterstützungsgesetzes u. a. Kürzungen der Höchstsätze unter das Niveau der Ausgleichszulage, verschärfte Mitwirkungspflichten und harte Sanktionen mit Kürzungen bis zu 100 %, inkl. Verlust der Wohnunterstützung, durch. Auch Verwaltungsstrafen und mögliche Ersatzfreiheitsstrafen wurden vorgesehen. In Oberösterreich und Niederösterreich erfolgten Gesetzesverschärfungen mit harten Sanktionen bei Verletzung von Mitwirkungspflichten. Schließlich brachen auch in Wien die Dämme der bis dahin noch relativ stabilen Mindestsicherung: So wurde u. a. die Mietbeihilfe für Familien mit Kindern reduziert, der Familienzuschlag gestrichen und Kürzungen für Personen in Wohngemeinschaften durchgesetzt. Vor allem aber beschlossen Wien und Tirol den anderen Bundesländern zu folgen und subsidiär Schutzberechtigte vom Bezug der Mindestsicherung ganz auszuschließen.

Angesichts dieser Entwicklungen beschloss die Armutskonferenz, eine große Erhebung zum Zustand der Sozialhilfe in Österreich unter Expert*innen der sozialen Praxis in allen Bundesländern durchzuführen: Befragt wurden Sozialarbeiter*innen, Sozialberater*innen, Jurist*innen und andere, die in ihren unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen Sozialhilfeempfänger*innen begleiten und in der Existenzsicherung und Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen. Die Beteiligung war beeindruckend: 700 Expert*innen aus ganz Österreich nahmen an der Befragung teil. Mehrere Hundert Fallbeschreibungen und Einschätzungen wurden eingebracht. Sie ermöglichten die Erstellung eines umfas-

senden Schatten- und Wahrnehmungsberichts, der den Zustand der Sozialhilfe in Österreich in besonderer Tiefe und Ausdrücklichkeit erfasst.

Die Sozialhilfe ist nicht armutsfest, die Wohnsätze sind zu gering, es gibt erhebliche Mängel im Vollzug.

*„Sozialhilfe ist ein Leben deutlich unterhalb der Armuts-grenze und verbunden mit sozialer Exklusion sowie Stigmatisierung.“ (Expert ID 120, Sozialberater*in, Wien)*

Die Antworten zeigten, dass die Expert*innen bezüglich der grundlegenden Funktionen und Aufgaben der Sozialhilfe zwiesgespalten sind: Zwar anerkennen sie die Sozialhilfe als letztes soziales Netz. Sie leistet ihren wesentlichen Beitrag zur Existenzsicherung, Armutsbekämpfung und Linderung der größten Not. Jedoch konstatieren sie auch, dass die Sozialhilfe diese Aufgaben nur eingeschränkt und mangelhaft wahrnimmt.

Die Leistungen der Sozialhilfe sind nicht armutsfest. Wohn- und Energiekosten können häufig nicht gedeckt werden, und die Übernahme von Kautionen scheitert selbst in vielen dringenden Fällen.

Besonders kritisch wird der Vollzug der Sozialhilfe bewertet:

- Nur 13 % halten das Beantragungsverfahren der Sozialhilfe für einfach und bürger*innenfreundlich, 66 % sehen das Gegenteil.
- Nur 15 % glauben an schnelle und effiziente Hilfe; 60 % widersprechen.
- Nur 11 % bewerten die Soforthilfe als gut geregelt, 65 % als schlecht oder sehr schlecht.

(Rest: indifferent/ unentschieden).

Qualitative Rückmeldungen und Fallberichte zeigen, dass Antragstellung und Bewilligungsprozesse als besonders mangelhaft erlebt werden: Behörden arbeiten oft zu langsam und ineffizient, Entscheidungen dauern in vielen Fällen mehrere Monate, in denen die Betroffenen keinen Zugang zu existenzsichernden Leistungen erhalten und oftmals ganz ohne Einkommen oder Versicherung dastehen. Das Antragsverfahren ist zu kompliziert und anspruchsvoll, so dass viele Betroffene – insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen, Behinderungen oder sprachlichen Defiziten – dieses ohne Unterstützung unabhängiger Stellen nicht bewältigen könnten. Härtefälle werden vielfach abgelehnt, und die Soforthilfe greift in der Praxis häufig gar nicht.

*„Lange Wartezeiten gerade bei HIBL-Anträgen, wenn es um Wohnungsanmietung geht. Die Grundausstattung Möbel-geld dauerte 4 Monate. Es handelte sich um eine alleinerziehende Mutter mit 3-jährigem Kind, ohne Küche, ohne Möbel und ohne Bett, auf dem sie schlafen konnten.“ (Expert ID 461, Sozialarbeiter*in, Wien)*

Starke Kritik äußern die Expert*innen auch in der fehlenden Wahrnehmung der beratenden Funktion der Sachbearbeiter*innen. Statt Hilfestellungen zu bieten, führen mangelhafte Standards und negativ genutzte Ermessensspielräume zu widersprüchlichen Verhaltensweisen und sogar Machtmissbrauch. Eine schlechte Kommunikation, mangelnde Erreichbarkeit und unzureichende Beschwerdemechanismen der zuständigen Bearbeiter*innen erschweren und verzögern die Leistungsanspruchnahme zusätzlich.

Mitwirkungsaufträge sind vielfach kaum erfüllbar; Sanktionen haben gravierende Folgen und drängen besonders vulnerable, mehrfach belastete Personen immer wieder aus dem Bezug existenzsichernder Leistungen.

*„Die Bemühungspflicht ist für unser schwer krankes Klientel, die dennoch immer als ‚arbeitsfähig‘ eingestuft wird, kaum bewältigbar.“ (Expert ID 298, Sozialarbeiter*in, Oberösterreich)*

Die Verpflichtung, mögliche Unterhaltsansprüche gegen Angehörige zu verfolgen, erhöht laut Expert*innen psychische Belastungen und Konflikte und schwächt familiäre Unterstützungssysteme mit teils gravierenden Folgen für die Betroffenen.

*„Die Vorgabe der Behörden, die eigenen Eltern auf Unterhalt zu klagen, kann bei psychisch kranken, behinderten Menschen, die für gewöhnlich nur ein sehr kleines soziales Umfeld haben, zu einer massiven Belastung der Beziehung zu den Eltern führen.“ (Expert ID 328, Erwachsenenvertreter*in, Wien)*

Menschen in der Sozialhilfe: Viele fallen durch das soziale Netz.

Nach Einschätzung der befragten Expert*innen sind Kinder und vulnerable Gruppen besonders von Missständen in der Sozialhilfe, wie verwehrt, verspäteten oder gekürzten Leistungen besonders betroffen. Menschen mit psychischen oder chronischen Erkrankungen, Personen mit Betreuungspflichten, selbstständig Erwerbstätige, Menschen in Ausbildung, von Wohnungsverlust betroffene Personen sowie Nicht-Österreicher*innen im System der Sozialhilfe sind zudem besonders schlecht aufgefangen und unterstützt.

Personen mit psychischen Erkrankungen, gesundheitlichen Einschränkungen oder Suchterkrankungen können die an sie gestellten Anforderungen häufig nicht erfüllen. Das führt zu einer permanenten Überforderung und Verzögerungen der Hilfestellung oder dazu, dass den Be-

troffenen der Zugang zu Sozialhilfeleistungen vollständig verwehrt bleibt. Ohne Einkommen und ohne Krankenversicherung führt dies zu einer Verschlimmerung der gesundheitlichen Situation und Eskalation schwerer Krisen.

*„Menschen mit Suchterkrankungen können häufig die vielen Auflagen und Termine nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen und sich teils nicht adäquat um die ausstehenden Unterlagen kümmern, mit der Gefahr, somit aus der Sozialunterstützung zu fallen und ggf. auch aus dem Versicherungsverhältnis, welches für Entzug und Entwöhnungstherapie wieder erforderlich wäre.“ (Expert ID 593, Sozialarbeiter*in, Salzburg)*

Personen mit Betreuungspflichten erleben wenig Rücksichtnahme auf individuelle Lebenslagen, erforderliche Unterstützung und Fördermaßnahmen fehlen.

*„Die Sozialhilfe berücksichtigt die Rolle pflegender Angehöriger nur unzureichend. Es gibt keine spezifischen Anpassungen oder Zusatzleistungen für Menschen, die die Pflege von Familienmitgliedern übernehmen, auch wenn diese Pflege eine enorme körperliche und emotionale Belastung darstellt.“ (Expert ID 102, Sozialberater*in, Niederösterreich)*

Für Alleinerzieherinnen spielt die Sozialhilfe eine wichtige Rolle, insbesondere, wenn es darum geht, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen und eigenständig für sich selbst und die Kinder zu sorgen. Immer wieder jedoch werden Notlagen verkannt, begegnen Mitarbeiter*innen der Sozialämter den Betroffenen mit Misstrauen. Verzögerte oder ausbleibende Hilfen verschärfen Notlagen.

*„Besonders problematisch habe ich in der letzten Zeit zwei Fälle von Frauen im Trennungs- und Scheidungsprozess erlebt. Die Bearbeitung zog sich jeweils über 6–7 Monate. Dies ist untragbar und führt zu großer Angst, Verschuldung und finanziellen Notlagen/Abhängigkeit.“ (Expert ID 082, Sozialarbeiter*in, Wien)*

Nicht-Österreicher*innen sehen sich zusätzlichen Hürden gegenüber: Mitwirkungs- und Integrationsauflagen sind anspruchsvoll, wobei viele Betroffene besondere Härte bereits bei minimalen Verfehlungen in der Erfüllung der Auflagen erleben. Probleme an der Schnittstelle von Aufenthalts- und Sozialhilferecht führen zudem dazu, dass viele Menschen in existentiellen Notsituationen keine Unterstützung erhalten können.

Drohende Verschlechterungen mit weitreichenden Folgen.

Angesichts der geplanten Sozialhilfereform und der Gesetzesverschärfungen in mehreren Bundesländern erwarten Expert*innen gravierende negative Folgen: mehr Armut sowie höhere Risiken von Wohnungslosigkeit, Energiearmut, Überschuldung und soziale Ausgrenzung.

Eine bundesweite Vereinheitlichung der Sozialhilfe wird von den Expert*innen der sozialen Praxis grundsätzlich begrüßt; eine Orientierung an den jeweils niedrigsten Sätzen und schlechtesten Bedingungen lehnen die Expert*innen jedoch einhellig ab.

*„Wenn der niedrigste Satz bei der Vereinheitlichung herangezogen wird, können sich viele Menschen Miete und Leben nicht mehr leisten. Es ist jetzt schon schwierig, mit dem Mindeststandard auszukommen. Menschen werden aus dem gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen, und wissen nicht, wie sie ihr Leben bestreiten sollen.“ (Expert ID 356, Erwachsenenvertreter*in, Wien)*

Die Anrechnung der Familienbeihilfe auf die Sozialhilfe würde die Versorgung insbesondere von Kindern, Alleinerziehenden, Mehrkindfamilien sowie Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen gefährden und ihre soziale Teilhabe noch stärker einschränken.

*„Kinder werden noch ärmer, dies gefährdet eine adäquate Entwicklung und Bildung. Sie werden Erwachsene mit ungleichen Chancen und Startschwierigkeiten.“ (Expert ID 079, Sozialarbeiter*in, Niederösterreich)*

Die geplante Integrationsphase mit reduzierten Leistungen wird als gezielte und unzulässige Benachteiligung von Asylberechtigten bewertet. Dabei befürchten viele, dass sie Integration nicht fördert, sondern im Gegenteil: verzögert oder sogar verhindert.

Bezüglich der Übertragung arbeitsfähiger Sozialhilfebeziehender an das AMS sehen einige Expert*innen Chancen durch Qualifizierung und Sprachförderung, doch bestehen erhebliche Zweifel, ob die aktuelle Arbeitsmarktlage und die Ressourcen des AMS ausreichen, es drohen Überlastung und Kompetenzkonflikte. Eine mögliche Leistungsabsenkung wird abgelehnt, da diese zum Teil erhebliche Auswirkungen für die Betroffenen erwarten lässt.

Verschärfte Mitwirkungspflichten und Sanktionen, wie sie in mehreren Bundesländern im Rahmen der jüngsten Gesetzesnovellen beschlossen wurden, treffen laut Einschätzung der Expert*innen der sozialen Praxis wiederum vor allem vulnerable Gruppen und von Multiproblemlagen Betroffene, welche die an sie gestellten Anforderungen ohne Unterstützung schlicht nicht erfüllen können. Die in der Steiermark eingeführten Mindest- und Ersatzfreiheitsstrafen werden als sozial, ethisch und rechtlich hochproblematisch eingestuft und als Kriminalisierung von Armut abgelehnt.

*„Es wird hier oft unterstellt, dass die Menschen nicht wollen, und völlig ausgeblendet, dass manche Menschen nicht können. Dieses ‚Nichtkönnen‘ wird sich auch durch Strafen und Verschärfungen nicht bessern, sondern das Problem noch verstärken.“ (Expert ID 324, Sozialarbeiter*in, Tirol)*



WIR SUCHEN: WEGBEGLEITER*INNEN

... das sind bei uns Pädagog*innen, Sozialarbeiter*innen und Psycholog*innen mit professioneller Haltung und Engagement. Professionalität bedeutet für unsere Teams, fachlich kompetent zu arbeiten, Verantwortung zu übernehmen und die Bedürfnisse der Kinder stets im Blick zu behalten.

Ksenija, seit 10 Jahren bei SOS-Kinderdorf

„Professionelles Arbeiten bedeutet Vielfalt und unterschiedliche Werte zu respektieren, eine Balance zwischen professioneller Ausbildung und Praxis zu haben, klare Grenzen zwischen Beruf und Privatleben zu ziehen und die professionelle Identität durch praktische Erfahrung zu stärken.“

Simone, seit 19 Jahren bei SOS-Kinderdorf

„Professionalität bedeutet für mich, Verantwortung zu übernehmen, fachlich kompetent zu handeln und Herausforderungen mit Fachwissen zu begegnen, und dabei die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen stets im Blick zu behalten.“



**SOS
KINDERDORF**

BEWIRB DICH JETZT AUCH
PER WHATSAPP UNTER:
www.sos-kinderdorf.at/jobs



Der Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter aus Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung in Tirol und Wien wird als tiefgreifender Einschnitt bewertet, der kurzfristig die Existenzsicherung gefährdet, kumulative Problemlagen (Armut, Wohnungslosigkeit, Bildungsabbrüche, soziale Exklusion) verschärft und erhebliche individuelle sowie gesellschaftliche Folgen nach sich ziehen könnte.

*„Menschen mit subsidiärem Schutz werden sich die Miete nicht mehr leisten können, wenn sie auf die Mindestsicherung angewiesen sind. Die Folge ist Wohnungsverlust und Wohnungslosigkeit. Die Heime, in denen Menschen untergebracht sind, die Grundversorgung beziehen, sind voll ausgelastet. Es gibt bis jetzt keine Anschlussperspektive. Viele unserer Klient*innen (vor allem alleinerziehende Mütter und ihre Kinder) werden davon betroffen sein bzw. sind bereits davon betroffen.“ (Expert ID 693, Sozialarbeiter*in, Tirol)*

Vorschläge für eine bessere Sozialhilfe.

Abschließend wurden die Expert*innen der sozialen Praxis dazu befragt, welche Veränderungen im System der Sozialhilfe sie als Sozialminister*in umsetzen würden.

Die Vorschläge der Armutskonferenz für eine bessere Sozialhilfe teilen sie mit sehr hohen Zustimmungswerten von meist über 80 % bis über 90 %, bei marginalen Ablehnungswerten von i. d. R. unter 2 % bis 4 %.

- So bewerten 95 % der Befragten eine effektive Soforthilfe als (sehr) wichtig,
- 94 % befürworten die Forderung nach schnelleren Entscheidungen und einer Verkürzung der Entscheidungsfristen auf einen Monat.
- Die Forderung nach einem bürger*innenfreundlichen Vollzug und entsprechenden Verfahrensstandards wird mit 93 % unterstützt.
- Auch die Einführung einer Kindergrundsicherung in Form von Geld- und Sachleistungen erfährt mit 92,5 % eine sehr hohe Zustimmung.
- Der Vorschlag zur Einführung von Mindestsätzen anstelle von Höchstsätzen wird von 89 % der Befragten befürwortet,
- und die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten von 85 %.

Etliche Stimmen unterstützen die Forderung nach einer Abkehr von Höchstsätzen und würden einheitliche existenzsichernde Mindeststandards der Sozialhilfe durchsetzen.

Eine bundesweite Harmonisierung des Verfahrens wird als sehr sinnvoll erachtet. Diese soll aber die regional unterschiedlichen Wohnkosten berücksichtigen, welche mit den tatsächlichen Wohnkosten bemessen und nicht mehr mit unrealistischen Wohnsätzen gedeckelt werden.

Die Expert*innen fordern ein System, das schnelle Entscheidungen ermöglicht und sofort wirksame Hilfen bereitstellt. Sie betonen die Notwendigkeit einer effektiven, verfügbaren Soforthilfe sowie verbindlicher, kurzer Bearbeitungsfristen und zügiger Antragsabwicklung. Vorgeschlagen werden Maßnahmen für einen bürger*innenfreundlichen Vollzug und verbindliche Verfahrensstandards: vereinfachte Antragstellung, verständlichere Kommunikation und Bescheide, serviceorientierte Umgangskultur in den Behörden sowie wirksame Kontroll- und Beschwerdemechanismen.

Zumindest Menschen mit Behinderungen sollten von der verpflichtenden Unterhaltsverfolgung ausgenommen werden. Es bedarf klarer Kriterien für die Unzumutbarkeit der Unterhaltsverfolgung, die auch andere Betroffene (z. B. psychisch Erkrankte oder gewaltbetroffene Frauen) schützt.

Positive Anreize und ehrliche Unterstützung bei der Arbeitssuche sollen Beschäftigungsaufnahme fördern; hierfür sind Ausbau von Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Betreuungsangeboten nötig.

Zur Bekämpfung von Kinderarmut fordern die Expert*innen, Kinderrichtsätze nicht weiter zu senken; Geld- und Sachleistungen müssen sich an den realen Bedarfen der Kinder orientieren. Zudem soll eine Kindergrundsicherung Kinder zusätzlich absichern.

Die Sozialhilfe soll allen hier lebenden Menschen gleichberechtigten Zugang gewähren und die Lebensrealitäten vulnerabler Gruppen stärker berücksichtigen. Statt Sanktionen brauchen diese Gruppen zielgerichtete, bedarfsgerechte Unterstützungsangebote und Entlastung. Ziel ist ein inklusives System, das Schutz und Stabilität gewährleistet.

Kristofer Lengert, Dipl. Pol., LL.M.

arbeitet im Koordinationsbüro der Armutskonferenz. Er koordiniert die Wissensplattform Sozialhilfe, Mindestsicherung, soziale Menschenrechte und das SozialrechtsNetz der Armutskonferenz und ist Autor des Schatten- und Wahrnehmungsberichts der Armutskonferenz: Vom Zustand der Sozialhilfe in Österreich.



Mit Recht gegen Diskriminierung

Integrationsmaßnahme oder rassistische Wohnpolitik? – Der EuGH setzt Grenzen

Susanne Kimm, Klagsverband

2019 trat in Dänemark das so genannte „Ghetto-Gesetz“ in Kraft. Nach im Gesetz definierten sozioökonomischen Kriterien – hohe Arbeitslosigkeit und Kriminalitätsrate, niedrige formale Bildung und Bruttoeinkommen sowie ein Anteil von mehr als 50 % „Einwanderer*innen aus nicht-westlichen Ländern und ihren Nachkommen“ – wurden bestimmte Wohnviertel als so genannte „Ghettos“ klassifiziert. Für diese wurden eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen. Unter anderem müssen Kinder mindestens 25 Stunden in den Kindergarten gehen, um dort Dänisch sowie „dänische Werte und Traditionen“ vermittelt zu bekommen. Andernfalls wird das Kindergeld gekürzt – ebenso, wenn Kinder in der Schule zu viel Fehlzeiten haben. Diese und andere Maßnahmen sollen laut der damaligen rechtskonservativen dänischen Regierung dazu dienen, so genannte Parallelgesellschaften bis 2030 aufzulösen. Die Sozialdemokrat*innen waren zunächst gegen das Gesetz, stimmten dann aber dafür und setzen es nun als Regierungspartei um.

Sprachlich ist mittlerweile zwar nicht mehr von „Ghettogebieten“, sondern von „Transformationsgebieten“ die Rede. Inhaltlich sind diese jedoch nach den gleichen Kriterien definiert. Und sobald ein Viertel für fünf Jahre auch das letzte genannte Kriterium erfüllt, also dort mehr als 50 % „Einwanderer*innen aus nicht-westlichen Ländern und ihre Nachkommen“ leben, ist eine weitere Maßnahme vorgesehen. Diese hat besonders drastische Folgen für die Menschen, die dort wohnen:

Dann muss nämlich ein so genannter „Entwicklungsplan“ erstellt werden. Dessen Hauptziel ist, den Anteil an öffentlichen – also günstigeren – Wohnungen zu verringern. Öffentliche Wohnungen können dann an private Investor*innen bzw. Vermieter*innen verkauft werden. Auch der komplette Abriss von öffentlichen Wohnblöcken kann Teil der Entwicklungspläne sein. Das Gesetz knüpft damit nicht nur an rassistische Kriterien an, sondern führt auch dazu, dass der städtische Wohnungsbau nun noch mehr dem Markt überlassen wird. Aus umwelt- und klimapolitischer Perspektive wurde kritisiert, dass Abrisse und Neubauten viel schädlicher seien als Sanierungen.

Im Zuge dieser Maßnahmen wurden zahlreiche Mietverträge gekündigt bzw. waren von Kündigung bedroht. Dagegen entstand organisierter Widerstand, und mehrere Mieter*innen wehrten sich vor Gericht. Sie argumentierten, dass die

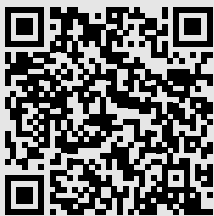
Kündigungen bzw. die Entwicklungspläne rassistisch seien – und dass damit gegen das EU-rechtliche Diskriminierungsverbot aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit verstoßen werde. Diese Frage landete vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), der Ende 2025 ein Urteil dazu veröffentlichte. Der EuGH musste sich mit der politisch brisanten und auch diskriminierungsrechtlich spannenden Frage auseinandersetzen, ob das Gesetz in Teilen gegen die EU-Antirassismusrichtlinie verstößt, die Diskriminierung im Arbeitsleben, beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen inklusive Wohnraum, in der Bildung und im Sozialschutz verbietet. Leider entschied der EuGH nicht endgültig, sondern spielte die Frage letztlich wieder an das dänische Gericht zurück. Er lieferte aber zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dieser Form der Wohnpolitik um eine rechtlich verbotene Diskriminierung handeln könnte.

Der EuGH stellte fest, dass Wohngebiete, die „nur“ schwierige sozioökonomische Bedingungen haben, und Wohngebiete, die zusätzlich migrantisch geprägt im Sinne des Gesetzes sind, unterschiedlich behandelt werden. Damit ist eine mit der ethnischen Herkunft verbundene Erwägung für die Ungleichbehandlung ausschlaggebend, und das genügt nach der Rechtsprechung des EuGH bereits für eine unmittelbare Diskriminierung. Sogar dann, wenn wie im vorliegenden Fall auch Dän*innen oder EU-Bürger*innen ohne „nicht-westliche“ Vorfahren von der Regelung im bekämpften Gesetz mitbetroffen sind.

Hinsichtlich einer auch in Frage kommenden mittelbaren Diskriminierung – also einer scheinbar neutralen Regelung, die sich aber auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen nachteilig auswirkt – hielt der EuGH fest, dass das dänische Gericht hier streng prüfen muss, ob die Regelung sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Im konkreten Fall geht es unter anderem um die Frage, ob das Gesetz wirklich integrativen Zielen dient, und ob die darin festgelegten Maßnahmen angemessen und erforderlich sind, diese Ziele zu erreichen.

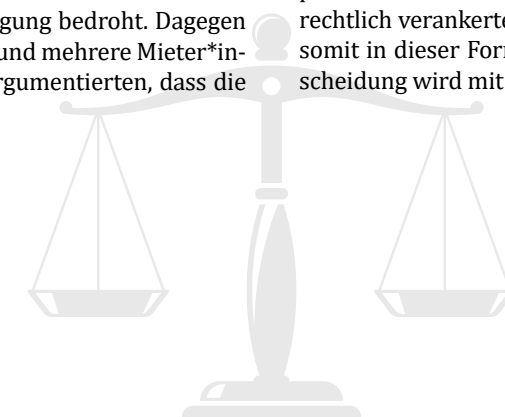
Das muss nun ein dänisches Gericht prüfen und damit entscheiden, ob diese Form der Wohnpolitik nicht nur sozialpolitisch bedenklich, sondern womöglich auch gegen ein rechtlich verankertes Diskriminierungsverbot verstößt und somit in dieser Form keinen Bestand haben kann. Die Entscheidung wird mit Spannung erwartet.

Link zur Studie:



Vom Zustand der Sozialhilfe in Österreich, Schatten- und Wahrnehmungsbericht der Armutskonferenz:

<https://www.armutskonferenz.at/news/news-2026/vom-zustand-der-sozialhilfe.html>





Weiter gemeinsam an einem Strang ziehen

Rückblick auf den World Social Work Day 2026!

Dieser Beitrag handelt vom World Social Work Day 2026 in Wien, dem Entwurf für ein Berufsgesetz für Soziale Arbeit und er zeigt, warum der Weg zu einem Berufsgesetz noch weit ist, obwohl das Ziel bereits sichtbar wird.

Andreas **Pavlic**

Der WSWD 2026 könnte aus folgendem Grund in die Geschichte der Sozialen Arbeit in Österreich eingehen: Bei der vormittäglichen Veranstaltung in der AK Wien hat der mit dem Thema befasste Abteilungsleiter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), der Jurist MMag. Wolfgang Heissenberger, LL.M., darüber berichtet, dass im Ministerium an der Textierung eines Entwurfs für ein Berufsgesetz für Soziale Arbeit gearbeitet wird. Ein paar Stunden später am Nachmittag hat auf der WSWD-Kundgebung Bundesministerin Korinna Schumann ebenfalls auf die aktuellen Arbeiten an einem Entwurf Bezug genommen und versichert, alles zu unternehmen, dass ein Gesetz zustande kommt. Das ist nicht nur vielversprechend, sondern ist auch ein deutlicher Hinweis darauf, dass die jahrelange und aufwendige Lobbyarbeit nun Früchte trägt. Auch die vielen inhaltlichen Vorarbeiten der letzten Jahre erweisen sich als wichtige Bausteine für diese Entwicklung.

Doch bevor Euphorie ausbricht, folgende Legende: Als 1927 der Vorläuferverband des obds, der Reichsverband der Fürsorgerinnen, erstmals ein Berufsgesetz und einen geschützten Titel forderte, und das damalige Ministerium ein solches im Rahmen der Ausarbeitung eines neuen Jugendwohlfahrtsgesetzes in Aussicht gestellt hatte, soll die damalige Vorsitzende des Reichsverbands der Fürsorge-

rinnen folgende mahnende Worte gesagt haben: „Lasst uns nicht über ungelegte Eier reden! Womöglich ist es erst in 100 Jahren soweit!“ Bekanntlich sollte sie recht behalten haben und daher wollen wir uns diese Mahnung zu Herzen nehmen und nicht darüber reden, was sein könnte, sondern was sich in Wien am World Social Work Day 2026 so ereignet hat.

Ein nächster Schritt auf dem Weg zum Ziel

Um 11 Uhr begann im vollbesetzten Saal der Arbeiterkammer (AK) die Veranstaltung „Entwurf für ein Berufsgesetz Soziale Arbeit! Ein Zwischenschritt auf dem Weg zum Ziel.“ Die Stimmung war gut und voller Erwartung. Das Publikum setzte sich zusammen aus langjährigen Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen, Kolleg*innen aus der Forschung und Lehre und vielen Studierenden der Sozialen Arbeit.

Kurt Schalek eröffnete den Vormittag mit einem Rückblick auf bisherige Höhepunkte in der Geschichte der Sozialen Arbeit in Österreich. Sein Fokus lag auf den Entwicklungen seit dem Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024, und deshalb startete er den Rückblick mit dem Juli 2025. Da fand die Veranstaltung „Berufsrecht jetzt! - für eine Ende der unendlichen Geschichte“, an die sich einige noch erinnern wer-

den, statt. Im darauffolgenden Herbst sowie Winter hatten die Länder Steiermark und Oberösterreich den Beschluss gefasst bzw. erneuert, die Initiative der Bundesregierung zur Gestaltung eines einheitlichen Berufsgesetzes für Soziale Arbeit zu unterstützen. Warum dieses positive Signal aus den Bundesländern so wichtig ist, wird in der Folge verständlich werden. Wichtig zu erwähnen sind noch die von Kurt Schalek eingebrachten Pro- und Contra-Argumente für ein Berufsrecht. Die guten Gründe sind soweit bekannt: sie reichen von der gesicherten Qualität und den einheitlichen Ausbildungsinhalten über die Klarheit darüber, welche Ausbildungen für welche Arbeitsbereiche qualifizieren, bis hin zu einer verbesserten systematischen Planung von Ausbildung, Personalbedarf und Leistungsangeboten durch eine Registrierung der Berufsangehörigen. Die von Schalek angeführten Bedenken betreffen die Komplexität der Zuständigkeit von Ländern und Bund, wobei Schalek die Initiative hier klar bei der Bundesregierung verortet und, dass es für ein bundesweites Berufsgesetz für die Soziale Arbeit einer Verfassungsänderung bedarf. Jedoch haben sich bisher alle Parlamentsparteien bereits für ein Berufsgesetz ausgesprochen, weshalb, so erklärte Schalek sinngemäß, auch diese Hürde noch überwunden werden müsse. Auch, dass ein Berufsrecht höhere Kosten verursachen könnte, entkräftete er in seinem Vortrag, da das Gesetz weder in die bisherigen Ausbildungs- und Praxisstrukturen noch in die Gehaltsstrukturen eingreifen würde.

Nach den Ausführungen von Kurt Schalek kam der mit Spannung erwartete Vortrag von MMag. Wolfgang Heissenberger, LL.M. Er ist Abteilungsleiter in der für das Berufsgesetz verantwortlichen Abteilung und Jurist im BMASGPK.

Der Kerninhalt eines Berufsgesetzes

Heissenberger führte in seinem Referat zunächst gekonnt die Schönheit der Österreichischen Verfassung vor. Die föderale Struktur des Staates Österreich, in der die Bereiche zwischen Bund und Länder aufgeteilt sind, spiegelt sich auch in der Verfassung wider. Die grundlegende Schwierigkeit des Berufsgesetzes für Soziale Arbeit liegt nun darin, dass die Soziale Arbeit, anders als die Gesundheitsberufe, nicht im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) geregelt werden könne, da die Generalkompetenz bei den Bundesländern liegt. Kurz gesagt: Soziale Arbeit ist Angelegenheit der Bundesländer. Daher bedarf es für ein bundesweites Berufsgesetz eine Verfassungsänderung. Es gäbe zwar andere Optionen, die Heissenberger auch ausführte, jedoch sind diese aus verschiedenen Gründen nicht passend. Zum Beispiel könnte man die Soziale Arbeit in den Bereich der Gesundheitsberufe einordnen, was nach einer erweiterten Gesundheitsdefinition der WHO prinzipiell möglich wäre. Jedoch wäre dies keine gute Option, da das B-VG Gesundheitswesen den Fokus auf die Abwehr von Gesundheitsgefahren sowie Heilung von Krankheiten legen würde, was nur bedingt im Aufgabenbereich der Sozialen Arbeit liegt. Auch die Soziale Arbeit über die Gewerbeordnung zu regeln, ist für den Juristen nicht zielführend, da dies bedeuten würde,

dass die Tätigkeit gewerbsmäßig, also mit Ertragsabsicht, durchgeführt werden müsste. Nach Heissenberger stehe in der Sozialen Arbeit diese Ertragsabsicht jedoch nicht im Vordergrund, da im Sozialbereich die meisten Anbieter*innen gemeinnützige Organisationen seien. Wiederum kurz zusammengefasst: Es führt kein Weg an einer Verfassungsänderung vorbei.

Nach diesem Exkurs in die Verfassungskunde legte Heissenberger den Kerninhalt des Berufsgesetzes offen. Dieser bestehe aus dem Berufsbild (Berufsumschreibung und Kompetenzbereich), den Ausbildungserfordernissen, einer Berufsberechtigung und den Berufspflichten (darunter fallen neben einer Regelung der allgemeinen Pflichten wie die gewissenhafte Berufsausübung ohne Unterschied der Person oder die interdisziplinäre Zusammenarbeit auch die Dokumentations-, Auskunfts-, Verschwiegenheits-, Anzeige- und Fortbildungspflicht, sowie eine Werbebeschränkung, ein Provisionsverbot und eine Berufshaftpflichtversicherung). Zum Kerninhalt gehören aber auch Sanktionsmöglichkeiten, ausländische Qualifikationsnachweise und Übergangsbestimmungen, um die „vielfältigen Konstellationen im Feld abdecken zu können“. Nach seinem Referat stellt sich Heissenberger den zum Teil kritischen Fragen aus dem Auditorium, die das Fehlen der Registrierungspflicht oder einer Ausbildungsverordnung in den skizzierten Gesetzesinhalten zum Thema hatten. Einige dieser Punkte wurden in der anschließenden Podiumsdiskussion weiter erörtert.

Diskussion: Vom Entwurf zum Gesetz

Silvia Rosoli (Juristin der AK Wien), Dagmar Fenninger-Bucher (Sozialarbeiterin, Lehrende an der Hochschule Burgenland sowie Vorstandsmitglied der ogsa), Elfriede Gravoget (Sozialpädagogin, BR-Vorsitzende bei „Rettet das Kind Österreich“), Stefan Rudolph (Sozialarbeiter und Personalvertreter der MA11 der Gewerkschaft yunion) und Julia Pollak (Sozialarbeiterin und Geschäftsführerin des obds) teilten sich nach dem Mittagessen das Podium und nahmen dabei den weiteren Prozess und die verschiedensten kleineren sowie größeren Hürden unter die Lupe. Aus Platzgründen können nur ein paar Highlights und die wichtigsten Punkte erwähnt werden.

Zuversichtlich zeigte sich gleich zu Beginn Fenninger-Bucher: „Das Zeitfenster ist da und ich bin überzeugt, dass wir bis im nächsten Jahr ein Berufsgesetz haben werden.“ In ihrer Wortmeldung sprach sie aber auch den bereits erwähnten ungeklärten Punkt der Ausbildungsverordnung an, für die sich im Verlauf der Diskussion alle Podiumsteilnehmer*innen aussprechen. Pollak verwies in diesem Zusammenhang auf die drei Ausbildungsebenen, die es heute in der Sozialen Arbeit gibt. Wie international üblich sind die Mehrzahl der Ausbildungsplätze im Hochschulbereich, vornehmlich an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, zum Teil aber auch an Universitäten angesiedelt. Noch gibt es aber im Bereich der Sozialpädagogik auch Ausbildungen,



die dem Schulwesen zuzuordnen sind und vom Umfang sowie dem Qualifikationsniveau nicht den internationalen Anforderungen entsprechen und deren Lehrpläne bereits seit den 1960er Jahren verankert sind. Pollak hielt fest, dass ein Berufsgesetz für Soziale Arbeit alle Ausbildungsniveaus umfassen müsse, gleichzeitig aber zwischen den einzelnen Ausbildungsniveaus ISCED 5, ISCED 6 und ISCED 7 hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und Schwerpunkte differenzieren müsse; frei nach dem Motto: “We are all the same – but we are all different!” Ein weiteres Thema war die Forderung aller Podiumsgäste nach einer Registrierung bzw. eine Registrierungsstelle für die Soziale Arbeit, die nach Pollak „noch nicht im Trockenen“ sei. Zur Erläuterung hier ein Hinweis auf die Registrierungsstelle in den Gesundheitsberufen: Im Auftrag des Ministeriums betreuen und verwalten die Arbeiterkammer für die unselbstständigen Beschäftigten und die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) das Register für Selbstständige im Gesundheitswesen. Personen, die in Österreich Berufe wie diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger*in oder Ergotherapeut*in ausüben wollen, sind verpflichtet, sich zu registrieren, um den entsprechenden Beruf auszuüben können.

Zurück zur Diskussion, in der Rudolph sich ebenfalls für eine Registrierungsstelle aussprach, da sie vor allem Planungssicherheit bedeuten würde und ein wichtiges Argument gegenüber der Politik, in Bezug auf den Fachkräftebedarf, sei. „Dann ist es klar, wie viele Ausgebildete es in der Sozialen Arbeit gibt!“

Ein weiterer offener Punkt ist der Beirat, der im Berufsgesetz ebenfalls vorgesehen ist und der, so Fenninger-Bucher, auch mit fachwissenschaftlichen Vertreter*innen, wie et was ogsa und obds, besetzt werden müsse.

Im Verlauf der Diskussion wurde auch ein Blick zurückgeworfen, um die Auswirkungen des Bezeichnungsschutzes zu erörtern. Gravogel berichtete aus ihrem Arbeitsbereich, wo dieser zu „kreativen“ neuen Bezeichnungen geführt habe. Diese gesetzliche Regelung führte zu Verunsicherung, davon berichtete auch Rudolph, der hier „einigen Nach-

besserungsbedarf“ sieht. Es zeige sich für ihn, wie wichtig nach dem ersten Schritt des Bezeichnungsschutzes nun der zweite Schritt eines Berufsgesetzes sei. Für Gravogel hätte ein solches auch den Vorteil, dass es sowohl für Arbeitgeber*innen als auch Arbeitnehmer*innen transparent wäre, in welchen Arbeitsbereichen man tätig sein könne, und für die Auftraggeber*innen biete es zusätzlich die Möglichkeit, die Ressourcen zielgerichtet einzusetzen. „Für die Klient*innen kann es die Sicherheit geben, dass sie die richtige Unterstützung bekommen und nicht im System herumirren, bis sie an der richtigen Stelle ankommen.“ Ergänzend dazu stellte Rudolph klar: „Was wir nicht wollen, ist andere Berufsgruppen, die ebenfalls wichtig sind, aus den Sozialbereich zu drängen. Das ist der falsche Ansatz. Aber da, wo Soziale Arbeit draufsteht, da soll auch Soziale Arbeit drin sein und zwar mit allem was dazu gehört.“ Es brauche die Multiprofessionalität und zugleich eine klare Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen.

In der letzten Gesprächsrunde stellte Moderatorin Katharina Scheinast die Frage, wie es nun mit dem Berufsgesetz weitergehe. Silvia Rosoli übernimmt diesen Part und gab eine detaillierte Auskunft über den realpolitisch komplexen Verfahrensweg, in dem einige kleinere und größere Hürden lauern, und der auch deutlich macht, warum Gesetzgebungsprozesse lange dauern können. Der bereits erwähnte Text wird zunächst mit den Interessensvertreter*innen und Stakeholdern, wie Gewerkschaften, Arbeiterkammer, dem Berufsverband usw., abgestimmt, anschließend wird er innerhalb der Koalition geprüft und als Gesetzesentwurf in die vorparlamentarische Begutachtung geschickt. Hier können alle und wirklich alle (von Privatperson bis Institution und andere Ministerien sowie die Länder) innerhalb einer Frist über die Homepage des Parlaments eine Stellungnahme abgeben. Diese werden dann diskutiert und mitunter eingearbeitet. Unter der Voraussetzung, dass der Ministerrat zustimmt, wird diese Regierungsvorlage nun allen Parlamentsparteien vorgelegt und es kommt zu einer ersten Lesung. Konkret bedeutet dies, dass sich ein Ausschuss nun mit der Vorlage beschäftigt und eventuell Änderungen vornimmt. Anschließend kommt es zu einer

zweiten und schließlich zu einer dritten Lesung im Parlament. Dann wird abgestimmt. Da es sich aber um eine verfassungsrechtliche Materie handelt, braucht es nicht nur eine höhere Zahl an anwesenden Parlamentarier*innen, sondern auch eine 2/3 Mehrheit. Wer sich nun denkt „Hurra“, hat zu früh gejubelt. Denn nun wird das Gesetz dem Bundesrat (als Vertretung der Länder) zugewiesen, dort wird über die Gesetzesvorlage ebenfalls debattiert und abgestimmt, und auch hier wird eine höhere Anwesenheit und eine 2/3 Mehrheit benötigt, da sich mit dem Berufsgesetz auch die Landesgesetze ändern. Sollte das Gesetz eine Registrierungsstelle vorsehen, haben die Bundesländer eine achtwöchige Einspruchsfrist, da mit der Registrierungsstelle eine neue Bundesbehörde entstehen würde. Sollte die Vorlage auch diese Hürde nehmen, erhält es schließlich die Unterschrift des Bundespräsidenten und das Berufsgesetz wird wirksam. Dem Schlusssatz von Rosoli ist nichts mehr hinzuzufügen: „Diese Regierungsvorlage muss (verdammt) gut politisch abgestimmt sein, damit sie nicht blockiert wird.“

WSWD-Kundgebungshighlights

Am Nachmittag fand am Platz der Menschenrechte in Wien die große WSWD-Kundgebung statt, zu der ein breites Bündnis von AK und dem ögb mit den Teilgewerkschaften GPA, younion, vida, GÖD sowie der Fachorganisation ogsa unter der Federführung des obds aufgerufen hat. Gut 400 Menschen waren dem Ruf gefolgt, um gemeinsam für die Soziale Arbeit und für ein Berufsgesetz zu demonstrieren. Gemeinsam wurde dabei auch den winterlichen Temperaturen und dem schneidigen Wind getrotzt. Die Stimmung dagegen war fröhlich, sommerlich und kämpferisch. Die Teilnehmer*innen aus den verschiedensten Feldern – von der Praxis bis zur Lehre bzw. Ausbildung – gaben die unterschiedlichen Anliegen auf unzähligen Transparenten und Schildern kund. Auch die Liste der Redner*innen konnte sich sehen lassen. Vom obds meldeten sich als Vertreter*innen des Vorstands Christoph Krenn und Marianne Binder zu Wort. Erich Fenninger sprach im Namen der Dienstgeber*innen in der Sozialwirtschaft, mit Aaron Krenn und

Rosa Becher meldeten sich Studierende von der USTP zu Wort und Sandra Steiner sprach als Vertreterin des Österreichischen Gewerkschaftsbunds.

Besonders erfreulich war die Teilnahme von Bundesministerin Korinna Schumann, die gleich zu Beginn ihrer Rede auf die Bedeutung der Sozialen Arbeit für den Sozialstaat hinwies. „Als Sozialministerin ist es mir ein besonderes Anliegen, dass die Soziale Arbeit für ihre wichtige Arbeit auch die entsprechende Anerkennung bekommt!“ Sie versprach auch, dass sie sich mit aller Kraft dafür einsetzen werde, dass in dieser Legislaturperiode das Berufsgesetz auf den Weg gebracht werde. Alle jene Kundgebungsteilnehmer*innen, die am Vormittag bei Rosolis Ausführungen aufgepasst hatten, dürfte bei diesen Worten der Kopf zu schwirren begonnen haben, doch Ministerin Schumann machte Mut. „Auf Grund der verfassungsrechtlichen Kompetenzregelungen ist ein einheitliches Bundesgesetz auf der Bundesebene allein nicht möglich. Wir brauchen die Länder dazu und wir brauchen den Druck der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in diesem Bereich stark sind, und einen Druck auf die Politik setzen. (...) Ich weiß, dass im Ministerium bereits an diesem Gesetz gearbeitet wird, jetzt gilt es, gemeinsam den Weg freizumachen, die Rahmenbedingungen zu schaffen und die Länder mit an Bord zu holen. Ich bin mir sicher, dass in den Ländern die Wichtigkeit ihrer Tätigkeit in der Sozialen Arbeit ebenfalls klar ist. Bitte gehen wir den Weg gemeinsam, dass wir in einem Jahr oder zwei Jahren, wenn das Berufsgesetz in Kraft ist, hier stehen und gemeinsam feiern können!“

Sandra Steiner hob in ihrer Rede die Wichtigkeit der Sozialen Arbeit für das Sozialsystem hervor, verwies aber auch auf die oft schwierigen Arbeitsbedingungen und die hohen Arbeitsbelastungen. Von gewerkschaftlicher Seite gebe es daher eine klare Forderung nach einem Berufsgesetz für Soziale Arbeit. „Es ist auch ein ganz wichtiges gleichstellungspolitisches Signal. So lange professionelle Soziale Arbeit mit unbezahlter privater Care-Arbeit verknüpft wird, wird diese strukturell abgewertet“, argumentiert Steiner. „Dies schlägt sich auch in der Bezahlung nieder.“

Erich Fenninger betonte in seiner Rede, dass man einem Berufsgesetz noch nie so nahe gewesen sei wie jetzt. Zugleich appellierte er daran, „auf den letzten Metern“ vor der Beschlussfassung sicherzustellen, dass sich die Inhalte des Gesetzes an den Vorschlägen des Berufsverbands, der Fachgesellschaften und der Ausbildungseinrichtungen orientieren und von anderen Interessen bereinigt werden. Fenninger forderte daher eine Transparenz in den Entscheidungsprozessen.

Gemeinsam „an einem Strang ziehen“ für ein Berufsgesetz, war auch das Motto von Christoph Krenn und Marianne Binder vom obds-Vorstand. Sie verwiesen in ihrem Beitrag auf die gute Kooperation und Vernetzung zwischen Berufsverband, den verschiedenen Interessensvertretungen, der Wissenschaft und Ausbildung und auf das gemeinsame Verständnis von Sozialer Arbeit in den Ausprägungen Sozialarbeit und Sozialpädagogik. „Der heutige Tag ist ein Aufruf zur Zusammenarbeit, ein Aufruf zur Solidarität und ein Aufruf dazu, gemeinsam an der Zukunft der Sozialen Arbeit zu bauen“, so Christoph Krenn.

Die beiden Studierende an der USTP, hoben in ihrem dialogischen Beitrag die Bedeutung eines Berufsgesetzes aus der Perspektive von Studierenden hervor und zeigten, wie Zuversicht und Verbundenheit gelebt werden können. Sie

legten mit ihrer Gegenfrage den Finger auf den wunden Punkt: „Warum kann es sich ein Sozialstaat leisten, auf ein Berufsgesetz zu verzichten?“ Auch wenn diese Frage nicht abschließend geklärt wurde, bietet sie eine wichtige Denkanregung, da sie in beide Richtungen zeigt: in jene der Politik und in jene der Sozialen Arbeit.

Die Moderatorin Sandra Stern, die souverän durch die Kundgebung führte, leitete am Ende noch das Abschlussgruppenfoto an.

Sowohl die Tagung am Vormittag in der AK, also auch die Kundgebung am Nachmittag zeigte: Es gibt noch viel zu tun, die Materie ist äußerst komplex, einige Fragen sind ungeklärt und es stehen Hürden im Weg, die noch zu nehmen sind. Aber der WSWD hat gezeigt: Wenn wir zusammenhalten und gemeinsam an einem Strang ziehen, werden wir das schaffen!

Mag. Andreas Pavlic MA

Leiter der SIÖ Redaktion

Fotos: © Paul Feuersänger



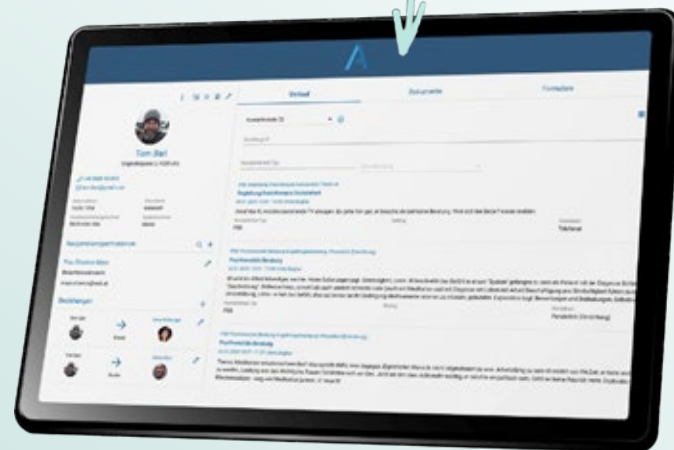
**EXIT-sozial, pro mente OÖ u.v.m.
vertrauen auf Agilia Care.**



Klient:innenverläufe machen Pausen, Sprünge und Fortschritte.

**Eure Realität ist nicht linear.
Unsere digitale Fallakte auch nicht.**

Eine Plattform für Falldokumentation und Abrechnung für Housing First, Werkstätten, Suchtprävention, mobile Betreuung und vieles mehr – www.agilia-care.at



Jetzt Demo vereinbaren:
kontakt@agilia-care.at
0732/602232



Netzwerktreffen „Plattform Soziale Arbeit Tirol 2026“

Plattform **Soziale Arbeit Tirol**

Beim jüngsten Netzwerktreffen der Plattform Soziale Arbeit Tirol am 22. April 2026 kamen Vertreter*innen aus Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit aus dem gesamten Bundesland am Management Center Innsbruck zusammen, um aktuelle Entwicklungen, Herausforderungen und Kooperationsmöglichkeiten zu diskutieren.

Der fachliche Impuls „Soziale Arbeit in Zeiten multipler Krisen?“ setzte sich vertiefend mit der subjektiven Wahrnehmung vieler Kolleg*innen auseinander, wonach die Herausforderungen in der Sozialen Arbeit in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen haben, und ergänzte diese um eine wissenschaftlich fundierte Perspektive. Der dazugehörige Beitrag kann im Online-Journal Soziales Kapital nachgelesen werden und stellt ein erstes Ergebnis einer zweijährigen Studie dar.

Die anschließende Diskussion befasste sich mit der Frage nach bekannten „Erfolgsfaktoren“ in Zeiten gesellschaftlicher Zuspitzungen und wie diese gefördert werden können. Hierbei zeigte sich die Bandbreite gegenwärtiger Praxisrealitäten: Fach- und Organisationsgrenzen übergreifende Arbeit steht unter erheblichem Kostendruck — nur direkte Klient*innenarbeit wird vielfach finanziert, während übergreifende Vernetzung, besonders im städtischen Raum, erschwert wird. Im ländlichen Bereich hingegen funktioniert Sozialvernetzung oft institutions- und berufsgruppenübergreifend gut; hier liegen die Herausforderungen eher in

der Rollenklarheit der beteiligten Berufsgruppen. Unzureichende Ressourcen und Anerkennung von Netzwerkarbeit werden als zusätzliche Herausforderung wahrgenommen. Persönlicher Austausch und gezieltes Case Management wurden u.a. als Erfolgsfaktoren benannt.

Ein weiteres Thema, das behandelt wurde, stand ganz im Zeichen von Digitalisierung in der Sozialen Arbeit. Erwartungsgemäß fokussierte sich die Diskussion schnell auf das Thema KI. Teilweise werden systematische Implementierungen bei größeren Organisationen vorgenommen, primär im Bereich der Verwaltung und Administration. Dies ist allerdings mit hohen Kosten für Softwarelizenzen und Weiterbildungen verbunden. Kleinere Organisationen stehen hier vor größeren Hindernissen. Die Gruppe sprach sich für eine gemeinsam gepflegte Tool-Sammlung aus — als konkreten Mehrwert des Netzwerks.

Die Plattform Soziale Arbeit Tirol versteht sich als offenes Forum für Vertreter*innen aus Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit und lädt zur aktiven Mitgestaltung ein. Bei Interesse freuen wir uns über Kontaktaufnahme unter christina.lienhart@mci.edu (Leitung der Plattform) oder einen Besuch unsere Homepage:

www.mci.edu/de/netzwerk-soziale-arbeit



WISSEN. ERKENNEN. LEBEN RETTEN.

„Ein stiller Hilferuf, um auf Gewalt aufmerksam zu machen.“

Studierende der FH Oberösterreich, Campus Linz, Studiengang Soziale Arbeit

Im Zuge unseres Projektes an der FH Oberösterreich des Studiengangs Soziale Arbeit, möchten wir mit Plakaten, Videos, Umfragen, ausgeschickten Emails an diverse Schulen, sowie einer selbsterstellten Website aufmerksam auf die Wichtigkeit des Handzeichens machen.

Das Hilfezeichen gegen Gewalt ist ein stiller Handsignal-Code, der entwickelt wurde, um Betroffenen eine unauffällige Möglichkeit zu geben, auf ihre Notlage aufmerksam zu machen. Dabei wird die Hand zuerst mit geöffneter Innenfläche gezeigt, der Daumen in die Handfläche gelegt und anschließend von den Fingern überdeckt. Das Zeichen wurde ursprünglich während der Pandemie bekannt, um häusliche Gewalt in Videoanrufen melden zu können, ohne Worte benutzen zu müssen. Da jede dritte Frau in Öster-

reich im Laufe ihres Lebens von Gewalt betroffen ist, ist es umso wichtiger, dieses andzeichen möglichst breit bekannt zu machen. Die steigenden Zahlen von häuslicher Gewalt, sowie zunehmender Femizide, macht es für uns als angehende SozialarbeiterInnen notwendig, den Fokus auf dieses Handzeichen zu legen. Sollten Sie dieses Handzeichen im öffentlichen Raum sehen, reagieren Sie ruhig und umsichtig. Wichtig ist, nicht direkt sichtbar einzugreifen, um die betroffene Person nicht in Gefahr zu bringen. Stattdessen sollten Sie unauffällig die Polizei alarmieren, die/den Betroffenen beschreiben und abwarten bis die Ordnungskräfte eintreffen.

Das Ziel ist immer, die Sicherheit der betroffenen Person zu schützen und professionelle Hilfe zu ermöglichen.

IMPULSE

22.09.26 – Erinnern und Gedenken als Auftrag der Professionsethik
Impulsgeber: Axel Schacht (OeAD // ERINNERN:AT)
20.10.26 – Über Soziale Arbeit schreiben: gestern – heute – morgen
17.11.26 – „Wirkung“ in der Sozialen Arbeit
15.12.26 – t.b.a.
19.01.27 – Soziale Arbeit am Land

Infos zu den Impulsen: <https://obds.at/obds-impulse/>

SIÖ 233 INFORMATIONEN

Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz:

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit – obds, Franz-Josefs-Kai 27, 1010 Wien, www.obds.at, ZVR: 275736079, UID: ATU78095936

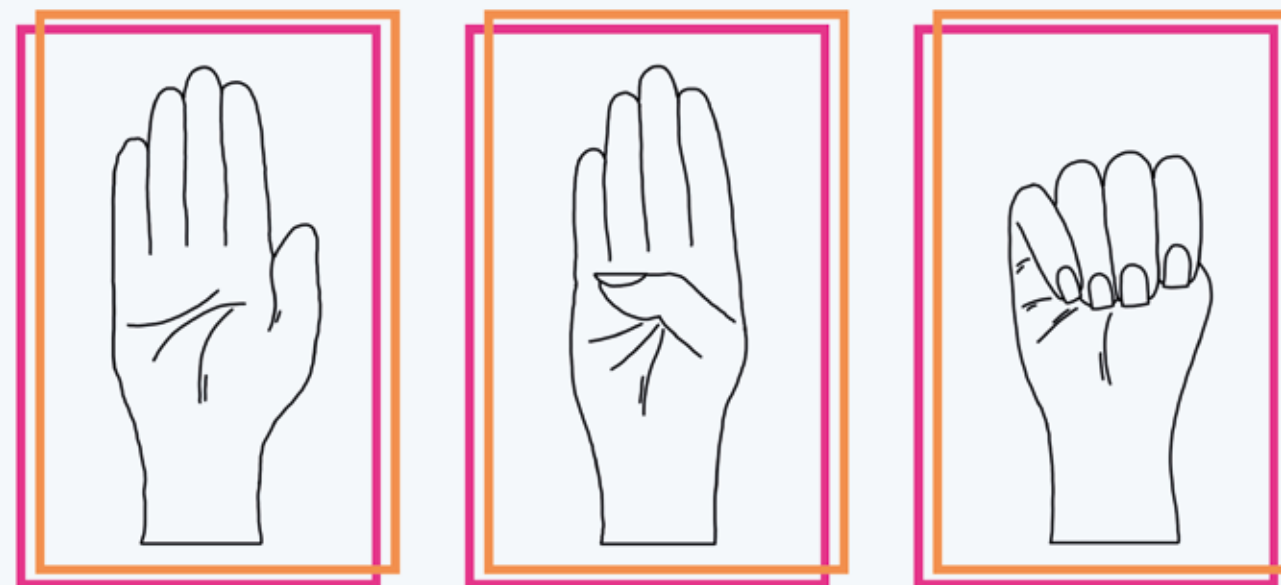
Vorstand: Christoph Krenn, Marina Salmhofer, Michael Hanl-Landa, Claudia Kutzer, Marianne Binder, Nina Fischer



weitere Infos

WISSEN. ERKENNEN. LEBEN RETTEN.

Ein stiller Hilferuf, um auf Gewalt aufmerksam zu machen.



Ruhe bewahren.
Polizei informieren.
Situation beobachten.



Kompetenzen stärken. Zukunft gestalten.

- Gewaltprävention
- Social Prescribing
- Diplom Resilienztrainer*in
- Kinder lernen Resilienz
- Kollegiale Beratung für soziale Berufe
- Psychische Erkrankungen verstehen und Betroffene professionell begleiten
- Diplomlehrgang Pädagogische*r Sozialbegleiter*in
- Handlungsfähig bleiben, wenn Situationen eskalieren
- Diplomlehrgang Case Management
- Diplom Traumapädagogik & traumazentrierte Fachberatung und mehr



www.proges.at/akademie

PROGES
Wir schaffen Gesundheit
Akademie



obds Fortbildungsbörse!

obds Stellenbörse	obds Fortbildungsbörse
Die spezialisiert Fachstellenbörse für Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen	Der Platz für fachlich relevante Fortbildungen, Workshops, Seminare, Fachtagungen und Lehrgänge für die Soziale Arbeit
4 Wochen Laufzeit	4 oder 12 Wochen Laufzeit
175.00€ inkl. 20%	175.00€ oder 250.00€ inkl. 20%
https://obds.at/stellenangebote/	https://obds.at/fortbildungsboerse/

Erwähnung im obds Newsletter (2.800 Empfänger*innen)

eine terminisierte Veröffentlichung ist möglich

Paketpreise: Kontingente können für Beides genutzt werden



Stellenbörse

Fragen? service@obds.at



Fortbildungsbörse